Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 67 (1973)

Artikel: Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln : zugleich eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines Tochterklosters

Autor: [s.n.]

Kapitel: II: Fahr bis zum Ausgang des Mittelalters

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und von dort 1130 nach Fahr [1]. Es soll an dieser Stelle unbeantwortet bleiben, ob die anfängliche Observanz in Fahr mehr dem Mutterkloster Einsiedeln oder dem Vorbild Fruttuaria (St. Blasien / Berau / Muri) folgte. Jedenfalls hat Einsiedeln trotz einer um 1090 mit St. Blasien eingegangenen Verbrüderung [2] die Fruttuarischen Gebräuche nicht einfachhin übernommen, was Kassius Hallinger am Einsiedler Profeßritus und am Verfassungsgegensatz Priorat – Dekanie illustriert [3].

II. FAHR BIS ZUM AUSGANG DES MITTELALTERS

A. Rechtsquellen

Um die Fragen der Verfassung, der Wechselbeziehungen zwischen Mutter- und Tochterkloster zu beantworten, gilt es zunächst einen Überblick über die einschlägigen Rechtsquellen zu geben. Wir wollen uns hierbei nicht in umfangreichen Ausführungen über die Benediktinerregel und die kirchliche Gesetzgebung verlieren, da diese Aufgabe in Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte schon hinreichend erfüllt wurde, sondern es soll versucht werden, mit knappen Sätzen eine Übersicht über die in Frage kommenden schriftlichen Quellen zum klösterlichen Verfassungsrecht und ihre Tauglichkeit für den vorliegenden konkreten Fall zu geben.

An erster Stelle sei hier die *Benediktinerregel* erwähnt. Entstanden 529, enthält sie u. a. die wesentlichen Vorschriften, die das monastische Zusammenleben ordnen. Von der Vielzahl älterer Mönchsregeln unterscheidet sie sich besonders durch weises Maßhalten bei den Anforderungen an die Askese und die Einführung des Gelübdes der Stabilität, was dem einzelnen Coenobium die bisher vermißte Festigkeit verlieh [4].

[1] B. Albers, Consuetudines Monasticae IV S. 270.

[2] O. Ringholz S. 66 Anm. 2, gedruckt bei O. Ringholz, Anselm von Schwanden, Abt des Stiftes U. L. Frau zu Einsiedeln, in: Gfr. 42 (1887) 148.

[3] K. Hallinger, Gorze-Kluny S. 273 mit Anm. 11, 853.

[4] E. Friedberg, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts (6. Aufl. Leipzig 1909) S. 260; Reg. S. Benedicti c. 58.

Gregor der Große [1], angelsächische Mönche (besonders Bonifatius) und Karl der Große, der sie 802 zur Reichsregel erklärte, verhalfen der Benediktinerregel zur Weltgeltung [2].

Die Benediktinerregel hat den Grund für die verfassungsmäßige Struktur der Benediktinerklöster gelegt; alle späteren Rechtssätze nehmen sich ihr gegenüber als bloße Ergänzungen aus. Im Vordergrund für unsere Ausführungen werden die Kapitel über den Abt (Kapitel 2) und den Prior (Kapitel 65) stehen. – Die uns hier interessierende zentrale Frage nach der rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses von Mutter- und Tochterkloster findet aber in der Benediktinerregel keine Beantwortung. Nach ihr ist nämlich jedes Kloster unter seinem Abte autonom. Die einzelnen benediktinischen Abteien stehen somit unabhängig nebeneinander. Das Coenobium untersteht keinem gleichartigen Verbande. «Es stellt eine von jedem auswärtigen Klosterobern unabhängige Einzelfamilie dar, die außer dem eigenen Abte nur dem Diözesanbischofe untersteht und als ein in sich beschlossener Verband ein monastisches Eigenleben führt» [3].

Der Zusammenschluß mehrerer Klöster zu größeren Verbänden unter der Leitung von Mutterklöstern stellt ein charakteristisches Merkmal der bei der Gründung von Fahr im wesentlichen abgeschlossenen Klosterreform dar. Bekanntlich hat sich um Cluny eine beinahe unübersehbare Schar abhängiger Klöster gruppiert. Als verbindendes Element erweisen sich dabei die sogenannten *consuetudines* oder Gebräuche, die jeweils durch das Hauptkloster einer Reformgruppe propagiert wurden [4]. Diese consuetudines stellen indessen ein sehr lockeres Band zwischen den Klöstern dar. Sie waren etwa dazu geeignet, verschiedene Reformgruppen zu bilden, vermögen aber die Frage der eigentlichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Klöstern in keiner Weise zu beantworten. Sie treten ergänzend und erklärend neben die Regel und ordnen lediglich das Klo-

[1] Nach K. HALLINGER, Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt, in: Studia Anselmiana XLII (1957) 231ss., erfährt das hist. Bild des Mönchspapstes und seine Bedeutung hinsichtlich der Benediktinerregel allerdings eine nicht unwesentliche Korrektur; vgl. die Besprechung des Werkes in ZRG kan. Abt. 45 (1959) 322ss.

[2] R. TSCHUDY, Die Benediktiner (Freiburg, Schw. 1960) S. 234s.

[3] R. MOLITOR, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände I (Münster i. W. 1928) S. 4; auch G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jh. (Stuttgart 1910) II S. 297; Reg. S. Benedicti c. 66.

[4] Vgl. Reformgruppen bei K. HALLINGER, Gorze-Kluny und R. MOLITOR, op. cit. I S. 39ss.

sterleben des Mönchs als solches; sie sind – wie ihr Name sagt – eine Aufzeichnung der im Kloster herrschenden, vielfach nur gottesdienstliche oder durch den Gottesdienst hervorgerufene Gebräuche [1]. Wie wenig das Beobachten einer bestimmten consuetudo zu einer Aussage über ein konkretes rechtliches Verhältnis berechtigt, ergibt sich auch dann, wenn wir uns an die bereits angetönte Möglichkeit erinnern, daß die ersten Bewohnerinnen von Fahr sich an die damals in Berau – St. Blasien üblichen consuetudines Fructuarienses hielten [2], während Einsiedeln seine davon verschiedenen eigenen Gebräuche beobachtete [3]. Ob und wie lange sich dieser Gegensatz erhalten konnte, läßt sich nicht mehr feststellen.

Erst relativ spät hat sich auch die gemeine *päpstlich-kirchliche Gesetzgebung* mit dem Mönchtum befaßt. In der benediktinischen Frühzeit, wo seit etwa dem 7. Jahrhundert die Regel alleinherrschend war, bestand für kirchliche Gesetze im Bereiche des Mönchtums noch kein eigentliches Bedürfnis, und zudem befand sich das Papsttum auch allgemein noch nicht auf der Höhe seiner Machtentfaltung. Die kirchlichen Normen, wie sie sich etwa im Corpus iuris canonici und später in der Schluß-Session des Tridentinums niedergeschlagen haben, suchen im wesentlichen auch das Mönchtum in Rom zu zentralisieren und verschiedene Mißstände abzuwehren, geben jedoch für die Abhängigkeit von Kloster zu Kloster keinerlei Auskunft.

Wir suchten demnach vergeblich nach Normen, unter welche wir die Frage der rechtlichen Abhängigkeit von Mutter- und Tochterkloster hätten subsumieren können. Als Rechtsquellen werden für uns neben dem konkreten Rechtsgeschäft, welches die im ersten Abschnitt der Arbeit umschriebene Stiftungsurkunde beinhaltet, nur *Gewohnheitsrecht* und die zu verschiedenen Zeiten ergangenen *Statuten* für Fahr in Frage kommen. Das will jedoch nicht heißen, daß die Benediktinerregel und die kirchlichen Erlasse für uns keine Bedeutung hätten; sie werden vielmehr für Einzelfragen am gegebenen Orte herangezogen werden.

[1] B. Albers, Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten (München 1905); Definition bei P. Ladner, Consuetudines monasticae, in ZSKG 61 (1967) 351.

[2] Vgl. oben S. 13 s.

[3] Abgedruckt bei O. Ringholz S. 671ss; dazu B. Albers, Untersuchungen S. 6 Anm. 4 und R. Henggeler, Die Constitutiones Einsidlenses, in: ZSKG 40 (1946) 1–30.

B. Die Anfänge

Die Quellen aus der Zeit unmittelbar nach der Gründung von Fahr bis 1380 [1] geben nur spärlich Auskunft über die Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln. Immerhin ergeben sich Anhaltspunkte aus den in den Urkunden für Fahr verwendeten Bezeichnungen und aus den Rechtshandlungen, die dieses Kloster direkt oder indirekt betreffen [2]. Dieser Abschnitt eignet sich zudem besonders gut zum Vergleich mit den Verhältnissen bei andern abhängigen Benediktinerinnenklöstern. Wir werden dies jeweils am Schluß eines jeden Abschnittes tun. Wir beschränken indessen diese Untersuchungen auf die Klöster der damaligen Diözese Konstanz.

1. Die in den Urkunden für Fahr verwendeten Bezeichnungen [3]

a. Cella

In der Literatur, vor allem in derjenigen über die Klosterreformen und deren Ergebnisse [4], wird ein von einem andern abhängiges Kloster häufig als cella bezeichnet. Obwohl – wie das etwa aus dem zahlreichen von Du Cange zu diesem Stichwort zusammengetragenen Material hervorgeht – dem Wort verschiedene Bedeutungen zukommen, wollen wir hier nur diese eine näher untersuchen.

Fahr wird lediglich in seinen allerersten Anfängen als cella bezeichnet: So erscheint es in den drei Stiftungsurkunden von 1130, 1136 und 1161 [5] als cella. Später, im Jahre 1224, wird es noch einmal cellula [6] genannt.

[1] Wir wählten diesen Zeitpunkt, da am 5. Jan. 1380 von Abt Peter von Einsiedeln ein erstes Statut für Fahr ausgearbeitet worden ist; vgl. unten S. 74ss.

[2] Zur Terminologie vgl. A. Tuhr, Allgem. Teil des Schweiz. Obligationenrechts (2. Aufl. hg. von A. Siegwart, Zürich 1942) S. 165.

[3] Für die Zeit von 1130 bis 1330 ist die Quellenlage außerordentlich günstig: Von den ca. 75 Quellenstücken sind nur ca. 10 nicht in einem Druck erschienen, und von diesen liegen zuverlässige Regesten vor. Es war deshalb möglich, eine beinahe lückenlose Untersuchung über die verwendeten Bezeichnungen anzustellen. Daß nach 1330 nicht mehr das gesamte Quellenmaterial berücksichtigt werden konnte, macht deshalb nicht allzuviel aus, da sich nach diesem Zeitpunkt am Ergebnis der nun folgenden Ausführungen keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben.

[4] Vgl. statt vieler: K. Hallinger, Gorze-Kluny; R. Molitor, op. cit. Cella gilt als Ausgangspunkt der großen Klosterfamilien, welche um die Reformzentren entstanden sind.

[5] ZUB Nr. 279, 282 und 315.

[6] ZUB Nr. 423; O. Ringholz S. 75 bei Anm. 1 vermutet, daß Fahr anfänglich noch sehr klein war.

Trotz dieser spärlichen Belege ist eine kurze Betrachtung über die cella gerechtfertigt, da sich aus diesem Begriff bereits einige verfassungsrechtliche Konsequenzen ableiten lassen.

Du Cange schreibt u. a. unter dem Stichwort cella: «Cellae quoque vox crebro pro Monasteriolis, seu, ut olim vocabant, Abbatiolis, vel Obedientiis, quae maioribus suberant, sumitur. Nam cum Monachi praedia variis in pagis possiderent, eo aliquot e suis mittebant, qui fruges colligerent, procurarent reditus, et ad Monasterium defferent... Cellae novae ...absque Episcopi consensu prohibentur institui» [1]. Diese letztgenannte Bewilligung des Bischofs läßt sich für Fahr – um es gleich vorwegzunehmen – nicht nachweisen. Das Capitulare monasticum von 817, aus dem bei Du Cange auch zitiert wird, sieht vor: «Ut abbatibus liceat habere cellas, in quibus aut monachi sint aut canonici; et abbas provideat ne minus de monachis ibi habitare permittat quam sex» [2]. Mit dieser Bestimmung findet der Ausdruck cella in seiner Anwendbarkeit eine Beschränkung hinsichtlich der Größe: Ein abhängiges Klösterchen in dem mehr [3] als sechs Mönche wohnen, dürfte eigentlich nicht mehr als cella bezeichnet werden. An diese Bestimmung hat man sich indessen nicht genau gehalten: Schreiber erklärt, daß er die Bezeichnung cella in seinem Kapitel über Mutterkloster und cella «auf jedes von einem Benediktinerkloster abhängige monachale oder moniale Institut, ... wie groß oder klein es auch sein mag» [4] anwendet.

Für den Grad der Abhängigkeit der cellae wird in der Literatur eine mir als wichtig erscheinende Unterscheidung vorgenommen: «Entweder waren Personen und Besitz der cella nichts anderes als ein Teil des Hauptklosters, ohne eigene Rechte, oder sie hatten ein gewisses Eigenleben als Stiftung, oder weil sie früher einmal selbständig gewesen und sich dem mächtigen Kloster freiwillig oder vom Bischof veranlaßt angeschlossen hatten. Im ersten Falle war die cella durchaus *Eigentum* des Klosters und unterstand seiner freien Verfügung. Im letzteren Falle war sie nicht Eigentum aber *Obedienz*» [5]. Schreiber macht in diesem Zusammen-

[1] Du Cange, Glossarium II 250, dazu Ph. Hofmeister, Abtei und Celle S. 226.

[2] MGH Legum Sectio II/1 S. 346.

[3] Es ergeben sich Schwierigkeiten bei der Übersetzung: Nach R. Molitor, op. cit. S. 87 dürfen es nicht weniger als sechs Mönche sein; namhafte Autoren (vgl. statt vieler: LThK s. v. cella) teilen indessen die hier wiedergegebene. – Ph. Hofmeister, Abtei und Celle S. 222, stellt fest, daß in den cellae meist unter acht Mönchen lebten.

[4] G. Schreiber, Kurie und Kloster II S. 291 Anm. 1.

[5] R. Molitor, op. cit. I S. 87; nach Ph. Hofmeister, Abtei und Celle S. 224ss.,

hang darauf aufmerksam, daß die cella im Falle der Zugehörigkeit iure proprietatis an einer allfälligen Exemtion des Mutterklosters teilhaben würde [1]. Für unsern Fall ist diese Feststellung jedoch von geringem Wert, da Einsiedeln erst 1518 auf immer exemt wurde, nachdem ihm vorher – 1452, 1463 und 1512 – eine Exemtion auf Zeit gewährt wurde [2].

Die anfänglichen kleinen cellae haben sich oft weiterentwickelt: Entweder wurden sie mit der Zeit selbst Abteien, wobei die Beziehung zum Mutterkloster unter Umständen in dem Sinne erhalten blieb, daß der Abt des Mutterklosters einen seiner Professen als neuen Abt bestellte oder sich wenigstens die Bestätigung dessen Wahl vorbehielt, oder die Vergrößerung führte lediglich zu einem abtlosen Priorat [3].

Wenn wir nun das Kloster Fahr mit diesen allgemeinen Äußerungen über die cella in Verbindung setzen, so gilt es zunächst, nochmals einen Blick auf die Stiftungsurkunden zu werfen: In der Urkunde von 1130 verlangen die Stifter vom Abt von Einsiedeln im Sinne einer Bedingung: «Cellam ibidem construi et regulare claustrum religiosis feminis monastice professionis secundum regulam scilicet et ordinem sanctimonialium in Murensi vel Peraugensi cenobio deo servientium et eis tot et tales monachos praeponi, qui sciant illis et praeesse et prodesse ad salutem et necessitatem tam animarum quam corporum» [4]. Dieser Passus deckt sich in manchen Teilen genau mit den eben gemachten Ausführungen über die cella: Mit der Stiftung von Fahr erwächst dem Kloster Einsiedeln neuer Streubesitz, den es durch einen oder mehrere seiner Konventualen fortan zu verwalten hat. Nach Hofmeister waren denn auch manche cellae eigentlich Frauenklöster, in denen einige Mönche von denen der Vermögensverwalter bisweilen den Propsttitel führte, die Seelsorge ausübten [5]. Bei dieser Aussage nennt der Autor die cella Berau, die in unserer Stiftungsurkunde als Peraugense coenobium erscheint und nach deren regula und ordo Fahr eingerichtet werden soll, als Beispiel.

An einer andern Stelle der Urkunde von 1130 heißt es: «... abbas

hatte die cella auch im Falle des «Obereigentumsrechts» des Mutterklosters die Verwaltung und vor allem die Nutznießung. Ferner konnten die cellae selbst Kirchen besitzen und ihren eigenen, von demjenigen des Mutterklosters verschiedenen Vogt haben. Kursiv von mir.

[1] G. Schreiber, Kurie und Kloster II S. 292s.

[2] Vgl. O. Ringholz S. 408, 426, 430, 555 und 585.

[3] G. Schreiber, Kurie und Kloster II S. 293.

[4] ZUB Nr. 279. Sperrung von mir.

[5] Ph. Hofmeister, Abtei und Celle S. 223. Sperrung von mir.

Werinherus et omnes successores sui cum fratribus suis eundem locum libereret potestative perpetualiter possideant...» [1]. In der Papsturkunde von 1161 werden Eingriffe in das «unveräußerliche Eigentum» [2] des Klosters Einsiedeln mit einem Bann belegt [3]. Die cella Fahr gehörte demnach dem Kloster Einsiedeln *iure proprietatis* zu. Wenn das Eigentum Einsiedeln sich nicht als völlige Unterwerfung manifestiert, wie das bei der angeführten Stelle bei Molitor [4] der Fall war, so ist dies dem Umstand zuzuschreiben, daß ein Frauenkloster schon von der Benediktinerregel her ein gewisses Eigenleben [5] besitzt. Von einer Obedienz zu sprechen wäre jedenfalls verfehlt, wenn auch das Eigentum Einsiedelns an Fahr im Laufe der Jahrhunderte mehrfache Angriffe erlitten hat.

Von den andern Klöstern [6] der damaligen Diözese Konstanz werden etwa die von St. Georgen abhängigen Amtenhausen 1139 [7] und 1179 [8], Friedenweiler 1139 [9] und 1179 [8] sowie Rippoldsau 1179 [8], ferner die von St. Blasien abhängigen Berau 1157 [10], 1179 [11] und 1275 [12], sowie Sitzenkirch 1173 [13] und 1261 [14] cella genannt. Von den Klöstern in der Schweiz wird neben Fahr lediglich St. Agnes erstmals bereits 1080 [15] als cella bezeichnet. Diese kleine Statistik, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, zeigt immerhin, daß die Bezeichnung cella nur für jeweils kurze Zeit nach der Gründung der Klöster gebräuchlich war; der Begriff scheint im 14. Jahrhundert überhaupt außer Übung geraten zu sein. – Immerhin fällt auf, daß Berau im Unterschied zu Fahr noch

[1] ZUB Nr. 279, praktisch gleichlautend 282.
[2] Vgl. die Zusammenfassung des Quelleninhaltes bei ZUB Nr. 315.
[3] Vgl. oben S. 10 Anm. 6.
[4] Vgl. oben S. 18 Anm. 5.
[5] Vgl. oben S. 15 Anm. 3.
[6] Welches die Klöster waren, die in der Diözese Konstanz lagen, entnehmen wir der Germania Monastica; für die näheren Angaben über jedes einzelne von ihnen stützen wir uns neben einschlägigen Monographien auf Krieger und andere Nachschlagewerke.
[7] FUB V S. 58.
[8] WUB II S. 198.
[9] WUB II S. 10.
[10] WUB II S. 111.
[11] WUB II S. 195.
[12] Im Liber decimationis, Freiburger Diöcesan-Archiv I 192.
[13] WUB II S. 173.
[14] M. Gerbert, Historia Nigrae Silvae ordinis S. Benedicti coloniae III (St. Blasien 1783) S. 172.
[15] R. Frauenfelder, Die rechtliche Stellung des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zur Abtei Allerheiligen in Schaffhausen, in: Festschrift K. Schib (Thayngen 1968) S. 148.

1275 im Liber decimationis als cella bezeichnet wird [1], was aber nicht heißen soll, daß Berau zu jenem Zeitpunkt besonders klein gewesen wäre. Im Gegenteil: Fahr und auch die übrigen Frauenkonvente, bei denen in der genannten Quelle der Propst in Erscheinung tritt, waren im Jahre 1275 noch sehr unbedeutend [2].

b. Propstei

Die Bezeichnung Propstei hängt augenscheinlich mit derjenigen ihres Amtsträgers, des Propstes (praepositus), zusammen [3]. Dennoch rechtfertigt es sich, in diesem Abschnitt die institutionelle Seite des Begriffes zu beleuchten, während die funktionellen Belange – wir wollen darunter Tätigkeit, Kompetenzen und Aufgaben des Propstes verstehen – spätern Ausführungen vorbehalten bleiben.

Über die Propstei im Sinne eines kleineren, meist *abhängigen Klosters* oder auch nur eines *Außenpostens einer Abtei*, dessen Vorsteher den Propsttitel führt, findet sich in der Literatur relativ wenig. Der in der Benediktinerregel cap. 65 erwähnte praepositus ist lediglich der Stellvertreter des Abtes innerhalb eines Klosters. Der Propsttitel in diesem Sinne wurde im 10. und 11. Jahrhundert durch die Bezeichnung prior abgelöst. Nach Schmitz hat vielleicht «das Bestreben, die Mönche von den canonici zu unterscheiden, zur Verbreitung von Bezeichnung und Amt des Prior unter den Mönchen beigetragen, während die Kanoniker 'praepositus' beibehielten» [4]. Den Vorsteher abhängiger Klöster nannte man jedoch in der Regel weiterhin Propst [5]. – Ein scharfes Auseinander-

[1] Vgl. Tabelle unten S. 33.

[2] Verschiedenes deutet darauf hin, daß der Konvent in Berau 1275 von einiger Bedeutung gewesen sein muß: Bereits 1130 war er stark genug, um einige Klosterfrauen nach Fahr zu entsenden. Obschon 1267 ein schwerer Brand die Klostergebäulichkeiten verwüstet hatte, wurden diese sogleich wieder aufgebaut. Vgl. J. Huber, Zur Geschichte der Klosterkirche Berau bei St. Blasien, in: Freiburger Diöcesan-Archiv 7 (1873) 345. – 1317 bestimmte der Abt von St. Blasien, daß Berau nicht mehr als 40 Nonnen aufnehmen dürfe; vgl. A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden (2. Aufl. Heidelberg 1904/5) I S. 147.

[3] In Fahr begegnet die lateinische Bezeichnung praepositura nur in Ausnahmefällen, z. B. im Liber decimationis, Freiburger Diöcesan-Archiv I 162. Der deutsche Ausdruck Propstei findet erst spät Verwendung. Propst/praepositus ist dagegen häufig.

[4] LThK s. v. «Prior» (Ph. Schmitz).

[5] Gilt vor allem für Benediktinerklöster. – Nach Ph. Hofmeister, Abtei und Celle S. 226s., heißen die Oberen der cellae bald Prioren, bald Pröpste, in seltenen Fällen auch Dekan, zum Beispiel in dem von der Abtei Tegernsee abhängigen Feucht-

halten der Begriffe Propst und Prior wird nun aber dadurch noch erschwert, daß sich die Bezeichnung Propst für ein Amt im Sinne der Benediktinerregel etwa in Einsiedeln mindestens bis zum Ende des 15. Jahrhunderts doch erhalten hat: Noch Albrecht von Bonstetten schreibt nämlich in seinem Bericht von der Stiftung Einsiedelns: «Im gotzhaus sol ain brobst [1] sein, der die weltlichkait aines aptes regieret» [2]. Umgekehrt stammt aus den Statuten des Ordo Cluniacensis eine Bezeichnung prior conventualis (im Gegensatz zum prior claustralis) [3], welche für den Vorsteher eines (ursprünglich von Cluny) abhängigen Klosters verwendet wurde. Für Fahr fällt dieser sogn. prior conventualis jedoch nicht in Betracht, zumal die Leitung des Konvents in den Händen der Meisterin (heute allerdings: Priorin) lag.

Im Ergebnis stehen somit für den Vertreter des Abtes innerhalb des Klosters, oder für den Vorsteher eines abhängigen Klosters die beiden Bezeichnungen Propst und Prior zur Verfügung; dagegen wurde der Vorsteher eines Chorherrenstiftes nie Prior genannt.

Die beiden Bestimmungen im Capitulare monasticum von 817: «Ut praepositus intra et extra monasterium post abbatem maiorem reliquis abbati subditis habeat potestatem» [4] und «monachis nonnisi monachus constituatur praepositus» [5] hatten wohl vornehmlich für den praepositus im Sinne der Benediktinerregel, also des Abtstellvertreters im Kloster, Gültigkeit. Dabei ist nun allerdings zu bedenken, daß der Propst von Fahr zugleich auch einer der Einsiedler Pröpste war. Als solcher nimmt er gegenüber den reliquis abbati subditis schon früh eine Vorzugsstellung ein, was sich etwa an seiner Stellung auf Zeugenlisten illustrieren läßt: Bereits bei seiner ersten Erwähnung im Jahre 1216 erscheint der «prepo-

wangen. – Der Autor sieht die Ursache, die zum Einsetzen der Bezeichnung Propst für den Beamten nach dem Abt durch diejenige des Priors führte, im cluniazensischen Einfluß.

[1] Andere Handschrift: «propst».

[2] A. von Bonstetten, Von der loblichen stiftung des hochwirdigen gotzhus Ainsideln unser lieben Frowen (Quellen zur Schweizer Gesch. 13, Basel 1893) S. 213. – Der eigentliche Abtstellvertreter hieß – nach einer freundlichen Auskunft von P. Kuno Bugmann, Stiftsbibliothekar Einsiedeln – in den ehemals gefürsteten Benediktinerstiften der Schweiz Dekan, in den übrigen Benediktinerklöstern Prior. – Nach Bonstetten soll der Dekan des Abtes Geistlichkeit regieren; vgl. O. Ringholz S. 67. Der Propst in Einsiedeln war Ökonom des Stiftes. Seine Funktion führt heute der Statthalter aus.

[3] Du Cange, Glossarium VI 505.

[4] MGH Legum Sectio II/I 346 Ziff. 31.

[5] MGH Legum Sectio II/1 346 Ziff. 32.

situs de Vare» bei einem Tauschgeschäft des Abtes von Einsiedeln mit dem Propste von Weissenau als Zeuge für Einsiedeln. Obschon er erst nach dem abbas, dem prior abbas und dem decanus aufgeführt ist, findet sich nach ihm noch der Vermerk «cum reliquo conventu» [1], und die Tatsache, daß er überhaupt als Zeuge bestellt wurde, zeigt, daß seiner Person ein bestimmtes Gewicht beigemessen wurde. Im Jahre 1303 sodann, um ein weiteres Beispiel anzuführen, erscheint der Fahrer Propst in Pfäffikon auf einer ebenfalls Einsiedeln betreffenden Urkunde vor einem andern Konventualen als erster Zeuge [2]. Im Kloster Fahr, mithin «extra monasterium», dürfte indessen die maior potestas anfänglich eine geringere Rolle gespielt haben, da sich damals neben dem Propst dort kaum ein anderer monachus (etwa als Beichtvater) aufgehalten hat. Auch der zweiten Vorschrift dürfte dadurch Genüge getan sein, daß durchwegs nur Einsiedler Kapitularen als Pröpste von Fahr bestellt wurden [3].

Du Cange nennt als eine der zahlreichen Bedeutungen von praepositus den «cellae seu obedientiae monasticae, ab abbatia dependentis, praefectus» [4] und führt zahlreiche, z. T. sehr frühe Belege an. Es würde zu weit führen, ihnen allen nachzugehen. Von ganz besonderem Interesse für uns ist jedoch eine bei Niermeyer in diesem Zusammenhang zitierte Stelle aus einem Diplom Konrads III. aus dem Jahre 1151, welches dem Kloster Waulsort die Unterordnung des Klosters Hastière bestätigt: «Auctoritate igitur in perpetuum valitura decernimus, ut Hastariensis locus Walciodorensi monasterio contraditus et conexus eidem semper cenobio subdatur sicut cella vel prepositura vel quocumque nomine dicatur, aliquid inferius suo superiori debet adiacere. ...» [5]. Das Diplom war das Ergebnis eines längeren Streites zwischen den beiden Klöstern. Es wurde abgefaßt und erwirkt von Abt Wilibald von Stablo-Korvey [6].

[1] Regest: QW I/1 Nr. 250. – Drucke: WUB III S. 39; in FUB V Nr. 126 findet sich der Vermerk «cum reliquo conventu» nicht.

[2] ZUB Nr. 2698, weitere Beispiele: QW I/2 Nr. 728 (a. 1314, Einsiedeln), Nr. 1002 (a. 1319, Zürich), QW II/2 S. 115 (a. 1332, Pfäffikon), ZUB Nr. 4288 (a. 1330, Zürich), RE 453 (a. 1377), 460 bzw. Regesten, Konstanz 6485 (a. 1378, Baden i. A.).

[3] Davon zu unterscheiden ist aber die Propstei als weltliches Institut; vgl. K. S. Bader, Das Kloster Amthausen in der Baar, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen (Veröffentl. aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv 7, Donaueschingen 1940) S. 35; ähnlich Hermetschwil, vgl. unten S. 26 Anm. 3.

[4] Du Cange, Glossarium VI 463.

[5] J. F. Niermeyer, Mediae latinitatis lexicon minus s. v. «Praepositura» sign. 3; MGH Dipl. Conr. III. Nr. 251.

[6] Vgl. Vorbem. zu MGH Dipl. Conr. III. Nr. 251.

Die Begriffe Propstei und cella scheinen somit in engerem Zusammenhange zu stehen. Dennoch dürfte es zu weit führen von Synonymen zu sprechen. Nur der Vorsteher einer bedeutenderen cella hat wohl den Propsttitel geführt [1].

Schon die Ausführungen über die cella haben gezeigt, daß Außenposten der Abteien im allgemeinen sehr klein waren [2]. Die primäre Aufgabe der oder des vom Mutterkloster entsandten Kapitularen bestand in der Verwaltung der entfernter liegenden Güter. Zwischen einer Propstei, deren Hauptzweck eine sinnvolle Überwachung grundherrlicher Rechte ausmacht, und einer Propstei im Sinne eines zwar abhängigen, aber doch mit einer gewissen Eigenständigkeit ausgestatteten Klosters besteht ein klarer Unterschied. In Einsiedeln finden wir neben dem bereits erwähnten Propst im Kloster selbst und demjenigen von Fahr noch den Propst von St. Gerold im Vorarlberg. Die vierte, bei Bonstetten erwähnte Propstei, Erlenbach, läßt sich quellenmäßig nicht nachweisen [3]. St. Gerold stellt nun im Gegensatz zu Fahr jene andere Art von Propstei dar: Obschon sich an der Grabstätte des heiligen Gerold schon früh ein Gotteshaus befand und der Ort in den Quellen vereinzelt Kloster oder monasterium genannt wird [4], oblag den Pröpsten in erster Linie die Verwaltung des dem Kloster Einsiedeln iure pleno einverleibten Dinghofes. Diese Feststellung wird noch erhärtet durch den Umstand, daß sich in St. Gerold ein eigentliches Klosterleben nicht nachweisen läßt und zumindest vor der Reformation in den Quellen keine eigenen Konventualen erscheinen. – Den drei Pröpsten von Einsiedeln ist immerhin gemeinsam, daß sie es alle mit der Verwaltung *zeitlicher* Güter zu tun haben. Die Einkünfte der Propsteien in Einsiedeln selbst und in St. Gerold flossen wohl direkt der Abtei zu, während diejenigen des Fahrer Propstes zunächst und beinahe ausschließlich der Selbstversorgung dieses Klosters dienten. Obschon darauf zu achten ist, daß die Propstei St. Gerold im Walsertale damals zum Bistum Chur gehörte, läßt auch die gesonderte Erwähnung des Propstes von Fahr bei der Kreuzzugsteuer von 1275 [5] eine gewisse Eigenständigkeit dieses Klosters vermuten: Wenn nämlich

[1] Dies ergibt sich e contrario aus Ph. Hofmeister, Abtei und Celle; S. 223; vgl. oben S. 19 Anm. 5.

[2] Vgl. oben S. 18 Anm. 2.

[3] Vgl. O. Ringholz S. 109.

[4] J. Grabherr, Die reichsfreie Herrschaft St. Gerold, in: Jahresbericht des Vorralberg. Museum-Vereins 36 (1897) 22; für die neuere Zeit vor allem R. Henggeler, Geschichte der stiftseinsiedlischen Propstei St. Gerold, in: Montfort 13 (1961) 3–90.

[5] Liber decimationis, Freiburger Diöcesan-Archiv I 162.

im sogenannten Liber decimationis der Abt von Einsiedeln seine Einkünfte ausdrücklich «preter prepositurarn de Vare» angibt – eine Ausnahme, die sonst für Propsteien nicht gemacht wird –, so läßt sich umgekehrt schließen, daß man es für den Normalfall gehalten hätte, wenn der Abt von Einsiedeln auch die Einkünfte von Fahr beschworen hätte [1].

Nach Bader ist die erste Bestellung eines Propstes für Amtenhausen aus dem Jahre 1467 bezeugt [2]. In Friedenweiler erscheint der erste Propst 1307 [3], während in Rippoldsau ab 1273 [4] Prioren vorkommen. Von den dem Kloster St. Blasien unterstellten Klöstern erscheint in Berau 1170 ein Prior [5], 1211 erstmals ein Propst [6] und 1298 gar ein Propst und ein Prior, wobei die letzte Bezeichnung nachher nicht mehr vorkommt [7]. Nach Maurer verteilen sich die Aufgaben der Vorsteher dieses Klosters folgendermaßen: Dem Prior oblag hauptsächlich die seelsorgerische Betreuung der Klosterfrauen, der Propst fungierte vor allem als Verwalter, und die Meisterin bzw. ihre Vertreterin, Priorin genannt, standen an der Spitze des Frauenkonventes [8]. In Sitzenkirch kommen keine Pröpste vor, ebenso in Gutnau, das dann allerdings 1492 nach einem schweren Brande in eine Männerpropstei umgewandelt wurde [9]. In Sölden, einem Cluniazenserpriorat, erscheinen ab ca. 1174 Prioren, ab 1248 auch Pröpste [10]; ähnlich gab es in den Frauenklöstern Sulzburg [11] und Istein [12] sowohl Prioren als auch Pröpste. Im Nekrolog von Hermetschwil kommt ca. 1270 ein «Henricus, sacerdos, noster prepositus» vor,

[1] Vgl. unten S. 65 bei Anm. 3.

[2] K. S. Bader, Das Kloster Amthausen S. 54. – 1256 erscheint ein Prior, vgl. FUB V S. 116.

[3] FUB II S. 26.

[4] FUB I S. 233.

[5] ZUB Nr. 323, bei den in dieser Urkunde ebenfalls als testes auftretenden Personen Wernherus prepositus et frater eius Hilteboldus handelt es sich entgegen der Annahme des Registers von ZUB I nicht unbedingt um Beamte des Klosters Berau.

[6] A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden I S. 147; wahrscheinlich der gleiche Propst, der in zwei Urkunden von 1225 als Zeuge erscheint, vgl. ZUB Nr. 430a und b.

[7] A. Krieger, op. cit. I S. 147; nach H. Matt-Willmatt, Berau im südlichen Schwarzwald (Berau 1969) S. 22 enthielten schon die ersten Klostergebäude Wohnungen für Propst und Prior.

[8] A. Krieger, op. cit. II S. 1015ss.

[9] A. Krieger, op. cit. I S. 807; P. Ladner, Das St. Albankloster in Basel und die burgundische Tradition in der Cluniazenserprovinz Alemannia (Basel/Stuttgart 1960) S. 35, 71.

[10] A. Krieger, op. cit. II S. 1021ss.

[11] A. Krieger, op. cit. II S. 1124.

[12] A. Krieger, op. cit. I S. 1105ss.; P. Ladner, op. cit. S. 70s.

der möglicherweise 1275 für die päpstliche Steuer seine Einkünfte angab [1], doch stand schon dem Frauenkonvente in Muri vor seiner Verlegung neben dem Abt ein Propst vor [2]. Ursprünglich war auch der Propst von Hermetschwil ein Konventuale von Muri, doch ging der Titel ca. 1300, als sich das Frauenkloster von der wirtschaftlichen Bevormundung des Mutterklosters freimachte, auf einen Laien über, der offenbar nicht mehr von Muri kam. Die Bezeichnung Propst soll dort bei Amtleuten im 14. Jahrhundert auch als Familienname vorgekommen sein [3]. Für St. Agnes beschwört 1275 ein prepositus die Einkünfte [4]. An der Spitze von Rüegsau schließlich, einem Benediktinerinnenkloster von nur geringer Bedeutung, stand ein von Trub ernannter, erstmals 1256 vorkommender Propst [5].

c. Kloster

Im Folgenden sollen eine Reihe von Ausdrücken zur Sprache kommen, die sich alle mit dem deutschen Wort Kloster übersetzen lassen, deren Bedeutungsinhalt jedoch in bescheidenem Maße variiert. Wir behandeln sie in der Reihenfolge ihres Auftretens.

Bereits in den Stiftungsurkunden von 1130 und 1135 wird von der Errichtung einer cella und eines regulare *claustrum* gesprochen. Es fragt sich, ob in diesen Urkunden eine Tautologie vorliegt, oder ob cella und claustrum zwei verschiedene Begriffe bezeichnen wollen. Angesichts der über die cella gemachten Ausführungen möchte ich das Vorliegen eines bloßen Pleonasmus verneinen, obschon er in Urkunden jener Zeit häufig vorkommt. Bei einer cella handelt es sich, wie gesagt, im wesentlichen um einen Außenposten einer Abtei, auf welchem einige – nicht mehr als sechs – Mönche beieinanderwohnten mit der Aufgabe, entferntere Klostergüter zu verwalten. Wir erinnern uns auch an die Aussage Hofmeisters, daß manche dieser cellae eigentlich Frauen*klöster* waren, nur kommt es uns an dieser Stelle noch deutlicher zum Bewußtsein, daß claustrum und cella zwei verschiedene Begriffe darstellen. Wir wollen uns indessen nicht allzu sehr darauf versteifen, diesem Unterschied

[1] A. Dubler, Die Klosterherrschaft Hermetschwil S. 24 Anm. 21.
[2] Acta Muriensia S. 94.
[3] A. Dubler, op. cit. S. 25, 76 und 126 mit Anm. 252.
[4] Liber decimationis, Freiburger Diöcesan-Archiv I 188; E. F. von Mülinen, Helvetia Sacra (Bern 1858/61) I S. 121 erwähnt bereits 1274 einen Propst Heinrich.
[5] HBLS V 740; E. F. von Mülinen, Helvetia Sacra II S. 87.

größtes Gewicht beizulegen, da man ja damals – wie wir gesehen haben [1] – selbst in der kaiserlichen Kanzlei nicht genau wußte, mit welchem Namen man die Dinge zu bezeichnen hatte. Es konnte sich auch durchaus ereignen, daß eine andere Schreiberpersönlichkeit einen identischen Sachverhalt jeweils wieder in andere Worte kleidete. Immerhin führt eine nähere Betrachtung, unter dem erwähnten Vorbehalt, bei einem Auseinanderhalten der Begriffe cella und claustrum zu interessanten Ergebnissen: Die Privaturkunde von 1130 und die Kaiserurkunde von 1135 erwähnen als Bedingung der Regensbergischen Stiftung an das Kloster Einsiedeln die Errichtung eines Klosters. Der Zeitpunkt des Eintrittes der Bedingung war indessen noch ungewiß, ja es ist sogar mit Bestimmtheit damit zu rechnen, daß die Errichtung von cella und claustrum eine gewisse Zeit beanspruchten. Auffallend ist nun, daß die Papsturkunde von 1161 dem Kloster Einsiedeln lediglich das Eigentum am predium Vare und an der *cella* inibi *fundata* bestätigt, das Frauenkloster jedoch mit keinem Worte erwähnt. Die Vermutung liegt deshalb nahe, daß Einsiedeln zu jenem Zeitpunkt zwar in Fahr eine cella errichtet, also etwa einen Konventualen – zu mehr wird es wohl beim damaligen Personalbestand des Stiftes nicht gereicht haben – zur Verwaltung des neuen Güterkomplexes nach Fahr entsandt hat, und daß eventuell auch gewisse neue Gebäude zur bestehenden Kapelle aufgeführt worden sind, die vorgesehene Besiedlung mit Klosterfrauen und das Einrichten eines eigentlichen Klosterlebens aber entweder noch nicht begonnen oder zumindest noch nicht abgeschlossen war. Erst in der Urkunde von 1219, in welcher der Bischof von Konstanz die Kirche von Weiningen den Nonnen von Fahr zuspricht, wird von der Gründung des *claustrum* als etwas Vergangenem gesprochen. Diese Urkunde beruht ihrerseits auf einer verlorengegangenen Vorurkunde, die im Zürcher Urkundenbuch auf die Zeit zwischen 1192 und 1206 datiert wird [2]. Da zudem im überlieferten Quellenstück von den deo ibidem servientes die Rede ist, dürfen wir annehmen, daß die Errichtung des claustrum in der Zeit zwischen 1161 und 1206 abgeschlossen worden ist. Später erscheint der Ausdruck claustrum lediglich noch in einer Urkunde von 1243 [3].

Im Vergleich mit andern Benediktinerinnenklöstern der Diözese Konstanz fällt auf, daß die Bezeichnung claustrum verglichen etwa mit

[1] Vgl. oben S. 23 Anm. 5.
[2] ZUB Nr. 396 und ZUB I S. 281 A. 5.
[3] ZUB Nr. 593.

monasterium nicht allzu häufig gebraucht worden ist, und daß der letztgenannte Ausdruck für Fahr nur im Verkehr mit dem Konstanzer Offizialat Verwendung fand [1].

Ein weiterer in diesen Abschnitt gehörender Begriff, *ecclesia*, erscheint in den Fahrer Quellen zum ersten Mal 1243 [2]. Du Cange erwähnt als Synonym von ecclesia monasterium und führt einen Beleg an, der ecclesia als prioratus a maiori monasterio fere pendens bezeichnet [3]. Niermeyer will unter diesem Stichwort die Gemeinschaft der Mönche (oder Nonnen) eines Klosters verstehen [4]. Uns ist aufgefallen, daß die ecclesia gerade z. B. in der Urkunde von 1243 neben prepositus et conventus, die in der formula erscheinen, als *Vermögensträgerin* auftritt [5]. In der Urkunde von 1244, bei der Verleihung eines Hofes zu Engstringen kommt dies noch deutlicher zum Ausdruck: Als Lehensempfänger erscheinen der Propst und die ecclesia [6]. Daneben wird aber der Ausdruck auch einfach als Bezeichnung für das Kloster verwendet [7], und es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, eine genauere Differenz zu den übrigen, hier erwähnten Termini herauszuschälen. Aufgrund des frühen und häufigen Auftretens der Bezeichnung monasterium finden wir bei den übrigen Benediktinerinnenklöstern der Diözese ecclesia nur selten. Frühe Belege stammen z. B. von Sitzenkirch, das bereits 1157 und 1179 ecclesia genannt wird [8], oder von Sulzburg aus dem Jahre 1210 [9].

Erst spät, nämlich 1282 [10], wird Fahr erstmals *coenobium* genannt, erhält also eine Bezeichnung, die etwa für Berau und den Frauenkonvent in Muri bereits in der Stiftungsurkunde von 1130 verwendet wurde. Du Cange legt großes Gewicht auf die Feststellung, daß coenobium im Unterschied zu monasterium auf ein eigentliches Klosterleben – «profes-

[1] ZUB Nr. 1904 (a. 1284), ZUB Nr. 3884 (a. 1324), STAE D. I. 1 (a. 1360), StAE D. F. 1 (a. 1380/1387) und StAE D. I. 2 (a. 1393). Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bezeichnungen claustrum und monasterium läßt sich nicht nachweisen.

[2] ZUB Nr. 594.

[3] Du Cange, Glossarium III 223.

[4] J. F. Niermeyer, Mediae latinitatis lexicon minus s. v. «ecclesia» sign. 5.

[5] «predium... quod ecclesia de Vâr attinebat...» (ZUB Nr. 594).

[6] ZUB Nr. 611.

[7] So wenn die ecclesia de Vare als Ausstellungsort genannt wird, vgl. ZUB Nr. 647 (a. 1246), oder wenn Beamte, wie z. B. der prepositus, mit dem Zusatz ecclesie de Vare (aut in Vare) erscheinen, vgl. ZUB Nr. 747 (a. 1248), 1759 (a. 1280).

[8] WUB II S. 111 und 195.

[9] A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden II S. 1123.

[10] ZUB Nr. 1837.

sionis ipsius qualitatem disciplinamque designat» – und auf eine Mehrheit von Mönchen oder Nonnen schließen läßt [1].

Von den deutschsprachigen Bezeichnungen erscheint in einer Urkunde, die – wie noch zu zeigen ist – zu Unrecht auf die Zeit zwischen 1300 und 1316 datiert wird, zum ersten Mal *gotzhus* [2]. Sie ist es, die in der Folgezeit für Fahr beinahe *ausschließlich* Verwendung findet, sofern jeweils nicht nur der Ortsname allein steht. Nach Grimm bezeichnet Gotteshaus als Lehnübersetzung von lateinisch casa dei im allgemeinen das Kloster als Institution, Körperschaft und, besonders im alemannischen, als Grundherrschaft [3]. Nach dem Schweizerischen Idiotikon stellt gotzhus besonders die stehende Übersetzung des mittellateinischen monasterium dar. Als Beispiel wird das Zürcher Fraumünster angeführt, für welches ab 1265 bis zu seiner Aufhebung 1524 immer dieser Ausdruck gebraucht worden ist [4]. Wir sind dem Ausdruck beinahe bei allen Klöstern der Diözese begegnet. Verschiedene Indizien deuten darauf hin, daß die Bezeichnung Gotteshaus – besonders in unseren Gebieten – tatsächlich eher die *grundherrliche* Komponente hervorheben will: So etwa, wenn der Ortsname Gottshaus (Thurgauische Gemeinde) daher rühren soll, daß dort praktisch die ganze Gegend dem Chorherrenstift in Bischofszell unterstand [5], oder wenn 1349 für Berau die Grenzen «des gotzhuses zwing und ban» umschrieben werden [6], um nur zwei anschauliche Beispiele anzuführen. In ähnliche Richtung weist auch die in einer Urkunde von 1403 getroffene, auffällige Unterscheidung zwischen dem Gotteshaus Fahr einerseits und der Meisterin und dem Konvent andererseits [7].

In der gleichen Urkunde, in der gotzhus zum ersten Mal erscheint [8], begegnet uns die Bezeichnung *sam(n)ung*. Dieser Ausdruck erscheint sonst in den Fahrer Quellen nicht. Das Idiotikon gibt die einschlägige Stelle in ihrem vollen Wortlaut wieder: «Wan sol ouch vom (!) eim halben müt kernen eim kaplan ze Vare jerlich ein schilling pfenningon geben und mit dem übrigen pfeffer chouffen der samnung gümeinlich» [9].

[1] Du Cange, Glossarium II 390.

[2] ZUB Nr. 2578; zur Datierung vgl. unten S. 43 Anm. 1.

[3] J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch IV/I/5 1254ss.; ähnlich: Rechtswörterbuch IV S. 1018.

[4] Idiotikon II S. 1709s.

[5] HBLS III 615

[6] A. Krieger, op. cit. I S. 147.

[7] RE 579 mit besonderem Hinweis auf die Unterscheidung.

[8] Vgl. oben Anm. 2.

[9] Idiotikon VII 919 (samnung hat mit Pfeffer nichts zu tun, wie dies das entstellte Zitat bei O. Ringholz S. 187 vermuten ließe).

Gemeint – nach dem Idiotikon – ist mit samnung das Kloster als juristische Person oder die Gesamtheit der Insassen eines Klosters (besonders oft von Frauenklöstern). In gewissen Fällen – mit denen wir es hier nicht zu tun haben – wird das Wort bei Hervortreten des örtlichen Momentes fast zum Eigennamen (so etwa bei der uns bekannten Samnung der Schwestern von Konstanz in Zürich). Ferner könnte man in der samnung ein Haus der Beginen vermuten [1], wozu jedoch bei Fahr bei so isoliertem Auftreten des Wortes sowie auch bei den hier noch folgenden Beispielen kein Anlaß besteht. – Bei der Verteilung des Kernenzinses in unserer Quellenstelle, welcher für eine Jahrzeitfeier gestiftet worden ist, werden verschiedene Personengruppen genannt: Die Frauen, der Kaplan und die samnung. Will man nicht einfach das Vorliegen eines Synonyms annehmen, so würde hier samnung einen andern, wahrscheinlich größeren Personenkreis als die Frauen umfassen. Belege anderer Klöster erhärten indessen die Ansicht, daß wir es mit einem Synonym zu tun haben: Am deutlichsten wird dies anhand von Quellenstellen für Rüegsau. In einer Urkunde von 1348 heißt es: «... wechsel mit dien erbern und bescheiden frowen, vro...meistrin, und dem [2] samnung gemeinlich des closters zu Růgsŏwa, ...» [3]; in einer andern dagegen von 1350: «...vrowen, vro meistrinon, und die *vrowen* gemeinlich...» [4]. In der gleichen Redewendung wurden demnach in knappem Zeitabstand von zwei Jahren sowohl der eine als auch der andere Ausdruck verwendet. In einem Beleg für Berau aus dem Jahre 1330: «Du maistrin und du samenung» [5] wäre man indessen versucht, samnung dem Konvent gleichzusetzen. – In gleicher

[1] Vgl. HBLS Stichwort «Samnung» (VI 27) in Verbindung mit «Beginen» (II 75), ein sicheres Indiz, daß es sich nicht um ein Beginenhaus handelt, wäre nach einer freundlichen Auskunft von Herrn Dr. Günter Stegmaier, Freiburg im Br./Köln erst eine Ordensangabe. Eine solche liegt für Fahr vor der hier in Frage stehenden Urkunde in derjenigen von 1289 (ZUB Nr. 2076) vor. Aus diesem und dem im Kontext genannten Grund, sowie aus den Umständen der Gründung ist deshalb mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sich in Fahr keine Beginen befanden. – Über Beginen, Reklusen vgl. LThK s. v., ferner E. Gruber, Beginen und Eremiten in der Innerschweiz, in: ZSKG 58 (1964) 79ss.; nach Ph. Hofmeister sind Beginenhäuser keine monasteria im rechtlichen Sinn, d. h. Klöster mit strengerer Klausur, in denen feierliche Gelübde abgelegt wurden; vgl. ZRG kan. Abt. 30 (1941) 267. – Von Beginen kann hingegen bei den Waldschwestern gesprochen werden, die sich im ausgehenden Mittelalter in der Nähe von Einsiedeln niederließen; vgl. O. Ringholz S. 322ss.; E. Gruber, op. cit. S. 89.

[2] Nach Idiotikon VII 918 ist für die uns hier angehende Bedeutung des Wortes samnung das männliche Geschlecht die Regel, das weibliche die Ausnahme.

[3] FRB VII Nr. 388.

[4] FRB VII Nr. 516. Kursiv von mir.

[5] A. Krieger, op. cit. I S. 147.

Bedeutung wie Kloster – was uns in diesem Abschnitt besonders interessiert –, allerdings auch im Sinne der Personengesamtheit, erscheint samnung in den folgenden Beispielen: In einem spätern Beleg für Rüegsau heißt es: «... verkaufen... der meistri und dien andren fröwen des samnunges und klosters von Rûgsowe...» [1]. In zwei Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, die Kopien von in Latein abgefaßten aus dem Jahre 1296 darstellen, wird auch Hermetschwil samnung genannt: «Mehtilt von Schônenwert, klostervrowe und swester dez samnunges von Hermotswile» [2], bzw. – und noch deutlicher: «Vro Mechtilt von Schönewert, chustrin uzser dem samnunge von Hermozwile» [3]. Im letztgenannten Beispiel begegnen wir sogar einer Beamtin aus dem samnung. – Im Idiotikon [4] finden sich für Benediktinerinnenklöster neben Fahr nur einige Stellen, in denen der Doppelkonvent in Engelberg samnung genannt wird.

Die heute geläufige Bezeichnung *Kloster* erscheint *allein* erstmals in Urkunden von 1306 [5]. Sie tritt verglichen mit gotzhus bis zur Reformation äußerst selten in Erscheinung [6]. Häufiger und schon 1300 [7] begegnet sie lediglich in der Verbindung Klosterfrau (Klosterherr).

d. Die in den Konstanzer Steuerverzeichnissen für Fahr und die andern Benediktinerinnenklöster verwendeten Bezeichnungen

Im Anschluß an diese Übersicht über die für Fahr verwendeten Bezeichnungen nach ihrer Häufigkeit und ihrem jeweils ersten Auftreten möchten wir noch auf eine ganz bestimmte Quellengruppe zu sprechen kommen, nämlich die Steuerverzeichnisse des Bistums Konstanz. Fahr erscheint im sogn. Liber decimationis von 1275 [8], im Liber marcarum von ca. 1370 [9] und im Verzeichnis für eine Bistumssteuer aus dem Jahre

[1] FRB IX Nr. 589 (a. 1372).
[2] AU XI (Hermetschwil) Nr. 6; ZUB Nr. 2378.
[3] AU XI (Hermetschwil) Nr. 8.
[4] Idiotikon VII 919.
[5] ZUB Nr. 2824 (Vorlage war eine Kopie auf einem Pergamentrodel von Fahr aus dem 14. Jh.); ZUB Nr. 2828.
[6] Z. B. ZUB Nr. 4407 (a. 1331), J. Huber, Die Regesten der ehemaligen Sanktblasianer Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau (Luzern 1878) S. 47 (a. 1389); im süddeutschen Raum verhält es sich mit der Häufigkeit dieser beiden Bezeichnungen gerade umgekehrt.
[7] AU XI (Hermetschwil) Nr. 9; ZUB Nr. 2578.
[8] Gedruckt in Freiburger Diöcesan-Archiv I; Regest und Ausschnitte für die Schweiz in QW I/1 Nr. 1188.
[9] Gedruckt in Freiburger Diöcesan-Archiv V; Auszug für die fünf Orte in QW

1379 [1]; wir wollen deshalb unsere Ausführungen auf diese drei Quellenstücke beschränken. Eine solche Betrachtungsweise rechtfertigt sich darum, weil in solchen Verzeichnissen, die von einem oder doch nur von wenigen Schreibern angefertigt worden sind [2], die zu einem bestimmten Zeitpunkt üblichen, man könnte im Hinblick auf die Bedeutung der bischöflichen Kanzlei auch sagen: offiziellen Bezeichnungen nebeneinander erscheinen. Um einen klaren Überblick zu erhalten, haben wir die entsprechenden Quellenstellen für sämtliche vorkommenden Benediktinerinnenklöster in einer Tabelle zusammengetragen [3]. Im Ergebnis läßt sich folgendes feststellen: Im Liber decimationis tritt am häufigsten die auch für Fahr verwendete Bezeichnung prepositus (mit oder ohne Zusatz) auf. Knapp hundert Jahre später ergibt sich im Liber marcarum ein völlig anderes Bild; am häufigsten, beinahe ausschließlich, erscheint monasterium sanctimonialium in N. N.; prepositus dagegen stellt bei Benediktinerinnenklöstern – es werden zahlreiche prepositi von Männerklöstern genannt – eine große Ausnahme dar: Neben Fahr erscheint lediglich ein prepositus des cluniazensischen Frauenklosters Istein bei Basel [4]. Für gewisse Klöster werden die im Liber marcarum verwendeten Bezeichnungen im Verzeichnis von 1379 bestätigt.

Wenn wir nach den Ursachen fragen, die – gemäß unserer Tabelle – im Laufe von knapp hundert Jahren zu so wesentlicher Änderung der Bezeichnungen geführt haben, so gilt es zunächst, auf einen Unterschied in der Anlage der beiden Verzeichnisse hinzuweisen: 1275 wurde die

II/2 S. 310ss., vgl. insbesondere s. 310 zur Datierung: Ende 1369 bis Oktober 1370, sicher vor 1373; wir schreiben kurz: ca. 1370.

[1] Gedruckt von R. THOMMEN, Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz in: Festgaben zu Ehren Max Büdingers (Innsbruck 1898) S. 273ss.

[2] Zur Stückbeschreibung, insbesondere zu den Schreibern, vgl. jeweils die Vorbemerkungen der Herausgeber. Für den Liber decimationis: Freiburger Diöcesan-Archiv I 3ss., für den Liber marcarum QW II/2 S. 310.

[3] Vgl. die Tabelle unten S. 33. Die Zahlen in Klammern bedeuten die Seitenzahlen der Drucke. Von den Doppelklöstern wurden nur diejenigen Frauenkonvente erwähnt, die im Liber marcarum selbständig in Erscheinung traten. So wurde etwa Engelberg, dessen Abt seine Einkünfte 1370 und 1379 «... et etiam pro dominabus dicti monasterii...» («duabus» in den Editionen des Liber marcarum dürfte von einer Falsch-, bzw. Nichtauflösung einer Kürzung herrühren, vgl. CAPPELLI S. 104) angab, absichtlich nicht aufgenommen; vgl. R. THOMMEN, op. cit. S. 281; Freiburger Diöcesan-Archiv V 82 und QW II/2 S. 312.

[4] Vgl. A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden I S. 1105; P. LADNER, Das St. Albankloster in Basel und die burgundische Tradition in der Cluniazenserprovinz Alemannia S. 70s.; G. CHARVIN, Statuts, Chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny (6 Bde., Paris 1965–72)Reg.

	Liber decimationis 1275 (Freiburger Diöcesan-Archiv I) gesperrt: Gleich wie Fahr, *kursiv*: Häufigste Bezeichnung	Liber marcarum ca. 1370 (Freiburger Diöcesan-Archiv V)	Steuer 1379 (Festgaben Büdinger)
Fahr (Einsiedeln)	*Prepositus* de Vare (192) (Fahr bei Einsiedeln ausgenommen, 162)	Prepositus et conventus monasterii (79) *	dito (278) * *
Amtenhausen	Magistra et conventus (26)	*Monasterium* sanctimonialium (95)	
Friedenweiler	Priorissa seu magistra (30)	*Monasterium* sanctimonialium (95)	
Rippoldsau		*Monasterium* sanctimonialium (96)	
Urspring (St. Georgen)	Magistra et conventus..., pertinens monasterio sci. Georgii (86)	*Monasterium* sanctimonialium (104)	
Berau	*Prepositus* celle (192)	*Monasterium* sanctimonialium (93)	dito (286)
Sitzenkirch	Magistra et conventus (211)	*Monasterium* sanctimonialium (88)	
Gutnau (St. Blasien)		*Monasterium* sanctimonialium (88)	
St. Agnes (Allerheiligen)	*Prepositus*... pro magistra et conventu (188)	*Monasterium* (94)	
Hermetschwil (Muri)	*Prepositus* (190)	Conventus monialium velatarum (81)	dito (280)
Rüegsau (Trub)	*Prepositus* Abbas de Truba pro...prepositura in R. (180, 180 A. 3)	*Monasterium* sanctimonialium (85)	dito (283)
Hofen (Weingarten)	Priorissa et conventus (130)	*Monasterium* sanctimonialium (38)	
Berg (Zwiefalten)		*Monasterium* sanctimonialium (103)	
Istein (cluniazens.)	Plebanus in Istain (198)	Prepositus et conventus monasterii (87)	
Zwiefalten, Sulzberg (Doppelklöster)		*Monasterium* sanctimonialium (88, 105)	

* Vgl. hinten S. 36 vor Anm. 1 ** Vgl. hinten S. 36 in Anm. 1

Zehntensteuer «nach eidlicher Selbstangabe der Bepfründeten erhoben. Daher stets der Ausdruck: iuratus dicit oder iuravit, dicit etc.» [1]. 1370 dagegen entfällt die Selbstangabe, es heißt jeweils einfach: «N. N. habet». Die Person des Steuersubjekts steht somit weniger im Vordergrund. Obschon bei vielen der Abteien im Liber marcarum der abbas als Verpflichteter genannt wird, erscheint es angesichts dieser Überlegungen als weniger erstaunlich, daß die Mehrheit der Klöster nunmehr direkt als solche genannt werden, und es ist zu vermuten, daß zusätzliche Umstände dafür verantwortlich sind, daß bei Fahr die Bezeichnung Propst geblieben ist.

Bei den Klöstern, bei denen der 1275 genannte Propst im Liber marcarum nicht mehr erscheint, fällt allgemein – ohne den folgenden Ausführungen vorzugreifen – auf, daß sich bei ihnen ein gewisser Sezessionsprozeß, vorab in wirtschaftlicher Hinsicht und aufgrund wachsender Bedeutung dieser Klöster, vom Mutterkloster feststellen oder wenigstens vermuten läßt. Am deutlichsten ist dies bei Hermetschwil; dieses Kloster wurde nämlich – wie bereits erwähnt [2] – ca. 1300 wirtschaftlich von Muri unabhängig [3]. In Berau wurde durch eine 1307 vom Abt von St. Blasien erlassene Verordnung die Verwaltung von derjenigen des Mutterklosters getrennt, wobei allerdings der Aufgabenkreis des Propstes eher noch erweitert wurde [4]. Vom 14. Jahrhundert an beginnt sich auch in St. Agnes eine Entwicklung abzuzeichnen, «die je länger je deutlicher das Bestreben der Frauen... kundtut, die Bande, die sie an Allerheiligen fesseln zu lockern» [5]. So bedurfte es etwa bezüglich der umstrittenen Wahl des Propstes im Jahre 1346 einer besonderen Vermittlung [6].

[1] Freiburger-Diöcesan-Archiv I 5.

[2] Vgl. oben S. 26 Anm. 3.

[3] Eine Besonderheit ersehen wir für dieses Kloster in der im Liber marcarum verwendeten Bezeichnung «conventus monialium velatarum». Im Totenbuch von Fahr erscheint unterm 12. Juni eine Anna ex Yestetten monialis non velata, vgl. MGH necrol. I 386. Ringholz bringt diese Klosterfrau – es erscheinen in Fahr mehrere dieses Namens – mit der in der Urkunde von 1489 erwähnten Anna von Jestetten in Verbindung, vgl. O. Ringholz S. 509 und 709. Im Archiv StAE D. ED. 6 liegt indessen lediglich noch eine Kopie über jenes im Jahre 1636 abgelöste Rechtsgeschäft, aufgrund derer keinerlei Rückschlüsse mehr zulässig sind. Zur gleichen Urkunde vgl. noch RE 1050 mit falschem Datum.

[4] Vgl. H. Matt-Willmatt, Berau im südlichen Schwarzwald S. 25 und oben S. 21 Anm. 2.

[5] R. Frauenfelder, Die rechtliche Stellung des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zur Abtei Allerheiligen in Schaffhausen, in: Festschr. K. Schib (Thayngen 1968) S. 152s.

[6] R. Frauenfelder, op. cit. S. 153s.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in dem von Trub abhängigen Rüegsau: Nach von Mülinen erscheint der letzte Propst dieses Klosters 1299 [1]. In der entsprechenden Urkunde, in welcher der Schultheiß zu Burgdorf dem Frauenkloster tauschweise gewisse Vogteirechte abtritt, wird der Propst nur nebenbei erwähnt. Hingegen wird mit aller wünschbaren Deutlichkeit auf die Zugehörigkeit Rüegsaus zu Trub hingewiesen [2]. Wenn die Meisterin und der Konvent im Jahre 1341 «mit hant, gunst und willen» des Abtes und des Vogtes ein Gut verkaufen [3], so geschieht dies im vollen Bewußtsein auch weiterer wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Mutterkloster, nur fällt der Propst künftig weg [4], und es ist somit auch hier die Verwendung der Bezeichnung monasterium im Liber marcarum leicht zu erklären.

Bei zahlreichen Klöstern, die 1370 als monasteria erfaßt werden, hat 1275 die magistra (beziehungsweise priorissa) die Einkünfte beschworen. Der praepositus spielte hier offenbar eine untergeordnetere Rolle oder trat überhaupt erst später (Amtenhausen) oder gar nicht (Sitzenkirch) in Erscheinung [5].

Um das Verbleiben der Bezeichnung praepositus für Fahr zu erklären, genügt es zunächst, die in den ebengenannten Abschnitten angestellten Überlegungen negativ zu umschreiben: Fahr hat zu jenem Zeitpunkt offenbar nicht die Bedeutung und vor allem nicht die wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangt, um als monasterium auftreten zu können. Der Propst ist im Gegensatz zu Rüegsau auch weiterhin geblieben, obschon der Personalbestand des Stiftes Einsiedeln zeitweise sehr gering war [6],

[1] Vgl. E. F. von Mülinen, Helvetia Sacra II S. 87.

[2] FRB III Nr. 724: «... consensum adhibente honorabili in Christo viro domino... abbate monasterii sancte crucis in Trůba, cui dictum monasterium in Růxowa, tanquam membrum suo capiti, noscitur nullo medio pertinere, ac consensum omnium dominarum in Růxowa fideliter accedente,...» und der Abt siegelt als «principalis dispensator et gubernator monasterii in Růxowa». Für Fahr findet sich ein ähnlich deutlicher Hinweis auf die Zugehörigkeit erst viel später in einem Reversbrief der Priorin an den Abt vom 14. Juli 1595: «Abbas... cui... Vahre monasterium absque medio subiectum et cum omnibus pertinentibus suis incorporatum existis, plenum ius et potestate habens...» StAE D. H. 3 (Dieser Brief, wir werden später noch auf ihn zurückkommen, war von größerer Bedeutung: Liegen doch im Archiv neben dem Original mehrere Kopien und ein Notariatsinstrument).

[3] FRB VI Nr. 632.

[4] Ein Propst wäre bei den Schenkungen eines Konventbruders von Trub an das Frauenkloster 1343 und 1346 mit Bestimmtheit genannt worden. Es ist aber lediglich von den Klosterfrauen und «dien capplan, die zegegen sind» die Rede. FRB VI Nr. 807 und VII Nr. 186.

[5] Vgl. oben S. 25 Anm. 2 und vor Anm. 9.

[6] So hatte das Stift beispielsweise ca. 1391 neben dem Abt Ludwig von Tierstein

und er spielte keineswegs eine untergeordnete Rolle. – Daß wir im Liber marcarum für Fahr eine ausgesprochene Besonderheit vorfinden, ergibt sich schließlich noch aus der näheren Betrachtung der ganzen Quellenstelle. Sie lautet in vollem Wortlaut folgendermaßen: «Prepositus et conventus monasterii in Var ord. s. Bened. pro se et monasterio ibidem habet XXX marc» [1]. Dieser Topos ist höchst auffällig. Im ganzen Liber finden wir den Vermerk «pro se» nur noch bei ganz wenigen Abteien [2]. Der Propst von Fahr hatte offensichtlich zwei Vermögenskomplexe zu verwalten: Seinen eigenen und denjenigen des Klosters; entsprechend verteilten sich auch die Einkünfte, und es hat den Anschein, als ob die Propstei von Fahr ein ausgiebig bepfründetes Amt gewesen war [3]. Dieser Gegensatz ist bedeutungsvoll. Wir sind ihm bereits im Begriffspaar cella/claustrum [4] begegnet, und er wird uns in den folgenden Kapiteln, in anderen Sinnzusammenhängen noch wiederholt begegnen.

2. *Die Fahr direkt oder indirekt betreffenden Rechtshandlungen*

a. Beamte von Fahr als Zeugen [5]

Vom relativ häufigen und frühen Erscheinen von Fahrer Beamten auf Zeugenlisten sind interessante Aufschlüsse über Bedeutung und verschiedene Beziehungen unseres Klosters zu erwarten.

Es ist erstaunlich, daß wir verhältnismäßig viele Beispiele von Urkunden finden, deren Inhalt zwar *Fahr* selbst betrifft, auf deren Zeugen-

nur 2 Konventualen: Walther von End, Kuster in Einsiedeln und Propst in Fahr, und Hugo von Rosenberg, Pfleger in Einsiedeln und Propst zu St. Gerold. Vgl. P. Bütler, Die Freiherren von Enne S. 70 und O. Ringholz S. 295.

[1] Im Verzeichnis von 1379 dagegen heißt es lediglich: «Prepositus et conventus in Var habet XXX marcas. Induciati sunt ad festum Martini», dafür tritt noch hinzu: «Capellanus ibidem habet V marcas. Dedit per prepositum», woraus hervorgeht, daß die Kaplanei wirtschaftlich vom Kloster getrennt war.

[2] Vgl. Freiburger Diöcesan-Archiv V; für St. Gallen S. 74, das Fraumünster S. 78, Einsiedeln S. 78, Engelberg S. 82 und Blaubeuern S. 104.

[3] Vgl. die bei O. Ringholz S. 184 angeführte Bemerkung Radeggs, daß das Amt des Fahrer Propstes mehr eine Würde, denn eine Bürde, und deshalb ein Ruheposten älterer, verdienter Konventualen gewesen sei. Sie dürfte eher für die spätere Zeit Geltung haben.

[4] Vgl. oben S. 26s.

[5] Es handelt sich ausnahmslos um Zeugen der Handlung, die in den Urkunden etwa mit «presens», beziehungsweise «zegegen» bezeichnet werden. Vgl. dazu H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre II S. 214.

listen aber trotzdem Fahrer Beamte figurieren. Immerhin ist nach einer Vorschrift des Corpus iuris canonici das Mitglied einer Korporation nur dann zum Zeugnis in Angelegenheiten derselben unfähig, wenn gerade es den fraglichen Prozeß führen müßte [1]. Tatsächlich haben wir in unseren Quellen kein einziges Beispiel gefunden, das dieser Vorschrift widersprechen würde: In einem Schiedsspruch aus dem Jahre 1255 über einen Streit betreffend Besitzungen in der Brunnau (bei Dietikon), den Ulrich von Regensberg und die Genossenschaft der Freien von Weiningen mit dem Kloster Wettingen führten, wird ein früheres Geschäft, eine limitatio, zwischen dem Fahrer Propst und dem Abt und Konvent von Wettingen lediglich nebenbei erwähnt. Es ist daher unbedenklich, wenn hier der Propst von Fahr selbst auf der Zeugenliste erscheint, die vom Bruder des Ulrich von Regensberg, Lütold, eröffnet wird, und auf welcher u. a. ein Regensberger Ministerialer, H. de Steinimur minister domini prepositi de Vare [2], genannt wird [3]. – 1326 verzichtet Lütold IX. von Regensberg im Beisein des Abtes von Einsiedeln, des Johannes von Regensberg, Kustos daselbst [4], der Pröpste von Frisen (St. Gerold) und Fahr nebst anderen auf alle Ansprache an die Fischenz in der Limmat [5]. Da sich aus dieser Urkunde für den Propst von Fahr lediglich eine Berechtigung, nicht aber eine Verpflichtung ergibt, und zudem in einem allfälligen Streitfall genügend andere glaubwürdigere Zeugen zur Verfügung ständen, ist auch hier gegen sein Zeugnis nichts einzuwenden. – Eine Zeugenaussage des Kaplans zu Fahr im Jahre 1346 zuhanden des Bischofs betreffend die Zugehörigkeit der Kirche Weiningen zu Fahr oder – wie behauptet – zu Einsiedeln stand wahrscheinlich unter der Androhung von Nachteilen im Falle falschen Zeugnisses – es wurden zum feierlichen Zeugenverhör ein Chorherr von Zurzach und zwei Notare

[1] Corpus iuris canonici c. 6 X II 20.

[2] Heinricus de Steinimur wird nur hier als Minister bezeichnet. In ZUB Nr. 1081 (a. 1259) ist er, offenbar als Außenstehender, fideiussor des Propstes und zugleich testis in einem Schiedsspruch betreffend einen Streit zwischen diesem und Rudolf von Habsburg um die Zugehörigkeit von Glanzenberg zu Weiningen oder zur Pfarrei Dietikon. Vgl. dazu unten S. 72 Anm. 1. Ferner erscheint er auch häufig als Zeuge in Angelegenheiten der Regensberger: Vgl. ZUB Nr. 647, 976, 1122, 1143, 1279, 1320 und 1389 (aus den Jahren 1246 bis 1268). Zur Urkunde aus dem Jahre 1246, die ebenfalls Fahr betrifft, vgl. unten S. 39 Anm. 3.

[3] ZUB Nr. 954.

[4] Bruder dieses Lütold, beides Söhne Lütolds VIII. von Regensberg; vgl. ZUB Nr. 3264 (anno 1314) und A. Nabholz, Geschichte der Freiherren von Regensberg, Stammtafel im Anhang.

[5] ZUB Nr. 4028.

beigezogen – und zeigt zudem, daß der Kaplan des Klosters Fahr sich einer gewissen Selbständigkeit erfreute [1]. Das Protokoll wurde in Fahr aufgenommen und durch einen besonderen Boten, Wernher von Cham, der als famulus eorundem (des Propstes und Konventes von Fahr) bezeichnet wurde, nach Konstanz gebracht. – Auch in einer Fahr betreffenden Urkunde aus dem Jahre 1322 erscheint der Kaplan von Fahr als Zeuge [2]. – Wernher von Cham figuriert seinerseits 1343 als Pfleger [3], 1345 [4] und 1348 [5] als Ammann von Fahr auf entsprechenden Zeugenlisten; eigenartigerweise ist aber der gleiche Wernher 1345 als Pfleger von Einsiedeln in Endingen (im Breisgau) Zeuge eines Rechtsgeschäfts, das der Propst von Fahr für Einsiedeln abschloß [6].

Wie bereits erwähnt [7], erscheint der Propst von Fahr in zahlreichen *Einsiedeln* betreffenden Urkunden als Zeuge. Wir haben gesehen, daß er sich hierbei vor den übrigen Einsiedler Kapitularen auszeichnet. Dies gilt vornehmlich aus der Sicht Einsiedelns und seines Abtes selbst. Aus einer Urkunde aus dem Jahre 1378, ausgestellt in Baden, geht jedoch hervor, daß auch der Bischof von Konstanz den Fahrer Propst als besonders geeigneten Zeugen in einsiedelschen Angelegenheiten angesehen hat, obschon mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß der Abt auch bei dieser Urkunde, in welcher er weder als Aussteller noch als Partei des Rechtsgeschäfts figuriert, seine Zeugen selbst bezeichnet hat. Neben dem Propst von Fahr erscheint hier auch der Kustos von Fahr als Zeuge [8].

Aufschlußreicher sind nun aber diejenigen Urkunden, in denen zwar Fahrer Beamte Zeugen sind, die aber Rechtsgeschäfte beinhalten, die weder Fahr noch Einsiedeln betreffen:

So hat die weltliche Obrigkeit, der *Vogt*, die Beamten des Klosters mehrfach als Zeugen in eigenen Angelegenheiten herangezogen: 1246 eröffnen der prepositus et omnes dominae die ziemlich umfangreiche Zeugenliste einer seit der Stiftung von 1130 erstmals in Fahr ausgestellten

[1] QW I/3 Nr. 631, StAE D. S. 4; O. Ringholz S. 214ss.; bezüglich der Bemerkung zum Kaplan vgl. schon oben S. 36 Anm. 1.

[2] ZUB Nr. *3793.

[3] QW I/3 Nr. 459.

[4] QW I/3 Nr. 580 a und b.

[5] QW I/3 Nr. 804.

[6] QW I/3 Nr. 590; es ist dies wohl das einzige Mal, daß ein Fahrer Propst in dieser Weise für Einsiedeln gehandelt hat.

[7] Vgl. oben S. 22s.

[8] REC 6485; der spätere Propst von Fahr, Markwart von Rüsegg, als solcher erwähnt in StAE D. F. 1 und D. FC. 9 (a. 1380), wird *nur* in diesem Regest, nicht aber in RE 460 und bei O. Ringholz S. 266 als Kustos von Fahr bezeichnet.

Urkunde [1], laut welcher Lütold der ältere von Regensberg, Urenkel des Stifters und Vogt von Fahr sich für sein Erblehensrecht an einem Hause in Zürich, am Staad genannt [2], von der Abtei Zürich mit 35 Mark Silber auskaufen läßt. Als weitere Zeugen erscheinen neben regensbergischen Ministerialen [3] u. a. der procurator, der physicus und der notarius der Äbtissin, welch letzterer die Urkunde geschrieben haben mag [4]. Auffallend an dieser Urkunde ist, was nur nebenbei gesagt sein soll, daß keine magistra des Klosters in Erscheinung tritt. – Der bereits erwähnte Schiedsspruch aus dem Jahre 1255 betrifft Ulrich von Regensberg, der die Vogtei über Fahr von seinem Vater Lütold dem älteren von Regensberg übernommen hat. Es ist dies zugleich die erste Urkunde, die auf eine Trennung des Hauses Regensberg schließen läßt: Die Vogtei über Fahr ging an die Linie Neu-Regensberg, die von Ulrich angeführt wird [5]. – 1287 verkauft Konrad von Sünikon, ein Regensberger Ministerialer, ein Grundstück im Thal (Gemeinde Bachs, Kanton Zürich) mit Zustimmung seiner Herren, Lütold VII., von (Alt-)Regensberg und Lütold VIII. von (Neu-)Regensberg, dem Vogte von Fahr, die beide siegeln, an das Kloster Rüti. Die Urkunde ist in Neu-Regensberg ausgestellt und zeigt, daß die beiden Zweige des Hauses einzelne Rechte, besonders Lehenshoheiten, immer noch gemeinsam hatten. Als Zeuge erscheint an erster Stelle Cůnradus prebendarius in Vare [6].

Auch der benachbarte *Abt von Wettingen* hat die Leute von Fahr als Zeugen herangezogen. Neben dem mehrfach erwähnten Schiedsspruch von 1255 [7] wird im Jahre 1303 «der brobest von Vare» als erster Zeuge genannt, als der Abt von Wettingen in Oetwil beurkundet, daß eine gewisse Gertrud von Oetwil gegen Entgelt auf alle Ansprüche an ihren Vater Heinrich Brugger verzichtet [8]. Es konnte sich hierbei nur um Erbansprüche handeln [9]. Gertrud von Oetwil und ihr Mann, der in der Ur-

[1] «Acta sunt hec in ecclesia de Vare...»

[2] Vgl. dazu den Plan der Stadt Zürich bis zum Jahr 1336 im Anhang von ZUB VII S. 408 Nr. 51.

[3] U. a. H. de Steinmur, vgl. oben S. 37 Anm. 2.

[4] ZUB Nr. 647; zum Schreiber vgl. P. Schweizer, Zürcher Privat- und Ratsurkunden S. 69.

[5] Vgl. oben S. 37 Anm. 3; zur Trennung des Hauses Regensberg: A. Nabholz, Geschichte der Freiherren von Regensberg S. 38 Anm. 1.

[6] ZUB Nr. 2002; Konrad von Sünikon war ein Ministerial beider Linien, vgl. dazu A. Nabholz op. cit. S. 54 f. Anm. 7.

[7] Vgl. oben S. 37 Anm. 3.

[8] ZUB Nr. 2728.

[9] ZUB VII S. 326 Anm. 5.

kunde auch genannt wird, waren wahrscheinlich Eigenleute des Klosters Wettingen, das neben der Abtei Zürich, den Klöstern Muri, St. Blasien und auch Fahr in Oetwil begütert war [1].

Im Jahre 1315 ist der Fahrer Propst Zeuge, als die Verweserin der *Äbtissin von Zürich* beurkundet, daß Konrad Spiller der Jüngere seinen Garten zu Stadelhofen, Erblehen der Abtei Zürich, an den Wechsler Heinrich Trüber verkauft [2]. Es ist wohl ein Zufall, daß der nämliche junge Spiller 1319 neben anderen als Zeuge in einer Urkunde des Abtes von Einsiedeln erscheint [3], was natürlich das Zeugnis des Fahrer Propstes von einer andern Seite her erklären könnte.

Es waren wohl die *örtlichen Kenntnisse* dafür verantwortlich, daß der Cůnradus sacerdos, rector ecclesie in Vare [4] als testis iuratus für ein sehr umfängliches Zeugenverhör bestellt wurde, das der Propst Hugo von Embrach und Hugo, Kustos des dortigen Chorherrenstiftes, im Jahre 1280 im Auftrag des Offizials von Konstanz über einen Streit zwischen dem Kirchherrn Rudolf von Höngg und dem Diakon zu Regensdorf, Konrad von Ehrendingen, betreffend die Abhängigkeit der Kirche Regensdorf von derjenigen in Höngg aufgenommen haben [5].

b. Die von Fahr ausgehenden Rechtsgeschäfte, insbesondere das Siegelrecht

Von Abt und Propst gemeinsam ausgestellte und besiegelte Urkunden

In den ersten uns überlieferten Urkunden, die Rechtsgeschäfte Fahrs beinhalten, handeln der Abt von Einsiedeln und der Propst von Fahr gemeinsam. Der Abt ist selbst aktiv am Geschäft beteiligt: Seine Besiegelung erfolgt also nicht nur im Sinne einer Zustimmung, wie wir das an Beispielen aus späterer Zeit noch sehen werden [6]. Man gewinnt im Gegenteil den Eindruck, daß es sich hier gerade umgekehrt verhält: Das rechtsgeschäftliche Tätigwerden des Abtes steht in den folgenden zu behandelnden Quellenstücken im Vordergrund.

Das erste Geschäft dieser Art stammt aus dem Jahre 1243: Abt und

[1] Vgl. ZUB VII S. 326 Anm. 4 und für Fahr ZUB Nr. 447 (a. 1228).
[2] ZUB Nr. 3381.
[3] ZUB Nr. 3635a.
[4] Vgl. unten S. 64 Anm. 3.
[5] ZUB Nr. 1759.
[6] Vgl. unten S. 51ss.

Konvent von Einsiedeln sowie Propst und Konvent [1] von Fahr geben ein dem Kloster [2] Fahr zustehendes Gut zu Aesch (bei Wettingen) [3] dem Kloster Wettingen mit allem Recht zu freiem Besitz und geloben Währschaft. Die Siegelankündigung hat folgenden Wortlaut: «Que donatio ne a quodam in posterum temere infringatur, presens hoc instrumentum sigillorum nostrorum munimine confirmamus» [4]. Im gleichen Jahre verzichtet Lütold von Regensberg anläßlich eines andern Geschäftes mit dem Kloster Wettingen auf die Vogtei über das genannte Gut [5], da Zisterzienserklöster nach den Privilegien dieses Ordens von aller Vogtei befreit waren [6]. Es handelt sich hier um die erste, uns bekannt gewordene Veräußerung von Fahrer Grundbesitz. Wir wollen an dieser Stelle unbeantwortet lassen, ob sie nicht trotz der eingehaltenen Solemnitäten, etwa der Mitwirkung der beiden Konvente, dem bekannten kirchlichen Verbot [7] widerspricht, da uns faktisch keine Anfechtung dieser und auch der noch folgenden Veräußerungen des Klosterbesitzes aus diesem Grunde bekannt geworden ist. – 1301 siegeln Abt und Propst eine Urkunde des regensbergischen Vogtes betreffend den Verkauf des Hofes Glanzenberg, der Auen und der Mühle zu Lanzenrain an das Kloster Fahr und verpflichten dieses zur Zahlung der vereinbarten Vogtsteuer mit folgender Formel: «Und dc geschrieben stête ze habenne, binden wir den convent und dc gozhûs ze Vare unt henken darumb unser ingesigel an disen brief ...» [8]. – 1308 besiegeln der Abt, der Konvent von Einsiedeln (mit seinem

[1] Der *Konvent* von Fahr erscheint in dieser Urkunde zum ersten Mal.

[2] Aufgrund unserer Überlegungen über die für Fahr verwendeten Bezeichnungen besser als «Kirche» gemäß QW I/1 Nr. 470.

[3] Gemäß ZUB II S. 99 Anm. 4, paßt unseres Erachtens besser als Bergeschingen (A. Waldshut, Baden) gemäß QW I/1 Nr. 470 A. 2.

[4] ZUB Nr. 594. QW I/1 Nr. 470.

[5] ZUB Nr. 593.

[6] ZUB II S. 99 Anm. 6.

[7] Zum Veräußerungsverbot vgl. statt vieler Ae. RICHTER, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts (8. Aufl. Leipzig 1886) S. 1371 ff.; eine gute Zusammenstellung der älteren Vorschriften findet sich in Kirchenlexikon VII 711 f.; zur Zustimmung des Ordinarius bei Ausnahmen vom Verbot vgl. unten S. 59.

[8] ZUB Nr. 2625; der nicht benannte Propst – es dürfte Konrad von Walkringen gewesen sein, der schon 1263 und 1269 als Einsiedler Mönch erwähnt ist, vgl. ZUB Nr. 1214 und 1406, und der noch 1303 als Fahrer Propst eine Zeugenliste anführt, vgl. oben S. 23 Anm. 2 – wird durch Ulrich von Jegistorf, später seinerseits Propst von Fahr *vertreten*: «... ufgegeben an hern Ůlrichs von Jegistorf herren von Einsidellen hant ze des probstes, der meisterinne unt des conventes wegen der frowen des gotzhus ze Vare unt an ir gotshus stat». Ulrich von Jegistorf war demnach 1301 *nicht* Propst von Fahr, was O. RINGHOLZ S. 184s., R. HENGGELER, Profeßbuch S. 247 u. a. übersehen haben. Er hat auch nicht mehrere Siegelstempel verwendet.

eigenen Siegel) sowie der Propst (auffallenderweise aber nicht der Konvent) von Fahr und der Ritter Berchtold von Eschlikon den Tausch von Eigenleuten. In dieser Urkunde lesen wir: «Wir loben ŏch iewederhalp, daz wir den wechsel stete haben, unt daz wir da wider nicht komen mit worten noch mit werchen, unt binden dar zů ich her Berchtold von Eschlinchon mich unt min erben unt nachkomen unt wir der apt und der convent unt de propst uns unt unser nachkumen unt daz gozhûs ze Vare... Unt ze einem offennen urkunde alles, so da vorgeschriben ist, henken wir der apt, der convent, der probst unt ich her Berchtolt von Eschlinchon unser ingesigel an diesen brief zwivalten» [1]. – Später finden wir diese Art der Beurkundung nur noch in ganz besonders gearteten Geschäften. Im Jahre 1344 bestellen der Abt von Einsiedeln, der Propst von Fahr und der Abt von Wettingen gemeinsam ein Schiedsgericht wegen eines Streites um eine Fischenz in der Limmat [2]. Ferner verehren 1380 der Abt und der Propst den Klosterfrauen Reben und der dritten Teil einer Fischenz zu Engstringen [3], wofür die Klosterfrauen für beide eine besondere Jahrzeit zu halten haben. Die Siegelankündigung lautet hier im Wortlaut: «... und des ze urkund und waren zukunff so haben wir vorgenannter Peter von Wolhusen abt des vorgenannten gotzhus ze den Einsidellen unser abtylich insigel, und ich vorgenannter Marquart von Růsegg bropst des gotzhus ze Vare min der bropsty insigel offenlich gehenkt an disen brief» [4]. Die Trennung der Vermögenskomplexe des Propstes und der Frauen tritt bei einem solchen Geschäft besonders deutlich in Erscheinung.

Die an die Urkunden der hier soeben besprochenen Gruppe gehängten Siegel geben bereits einen vollständigen Überblick über die von den Pröpsten von Fahr vor der Reformation verwendeten *Siegelbilder*. Im Sinne eines Exkurses sei deshalb kurz darauf eingetreten: Die Siegel an der Urkunde von 1243, es handelt sich um das erste Fahrer Siegel überhaupt, und in leicht abgewandelter Form an derjenigen von 1301 zeigen ein Schifflein mit zwei Rudern, was offensichtlich mit dem Namen unseres Klosters zusammenhängt [5]. Ein völlig anderes Bild zeigt das von

[1] ZUB Nr. 2937, der Abt bezeichnet sich hier eigenartigerweise als Pfleger von Fahr.

[2] Die Urkunde erging im Doppel. Vgl. QW I/3 Nr. 497. Das Original in Einsiedeln trägt die Signatur StAE D. GB. 4. Die Urkunde ist gedruckt in Archiv Wettingen S. 925. – Zum Entscheid der Auseinandersetzung vgl. unten S. 73 Anm. 2.

[3] Zu dieser Fischenz vgl. unten S. 62 Anm. 7.

[4] StAE D. FC. 9, RE 474 mit falschem Datum.

[5] Vgl. die Abbildungen bei O. Ringholz S. 105 und 185.

Ulrich von Jegistorf im Jahre 1308 verwendete Siegel: Christus auf einer Eselin sitzend [1]. Später begegnet uns wieder das Ruderschiff [2]. – Auf dem Siegel des Propstes Markwart von Grünenberg von 1344 sind zwei gekreuzte Ruder oder Stacheln abgebildet [3]; auf demjenigen an der Urkunde von 1380 ist zudem in der Mitte unter ihnen – ein Brauch, der sich erst seit dem Propst Rudolf von Pont [4] durchgesetzt hat – das persönliche Wappen des entsprechenden Propstes, im Falle des Rüsegg ein steigendes Einhorn, angebracht [5]. – Wir können demnach für die Siegelbilder der Pröpste Fahrs eine Frühform (Ruderschiffchen) und eine Spätform (gekreuzte Ruder oder Stacheln, mit oder ohne Familienwappen des Propstes) unterscheiden, wobei die Frühform aus nicht mehr erfindlichen Gründen von der besprochenen Sonderform durchbrochen wird[6].

Der Propst allein als Siegler und Aussteller

Das völlige Fehlen einer Mitwirkung des Abtes in den Urkunden ist als ein deutliches Zeichen größerer Selbständigkeit des Propstes und zunehmender Unabhängigkeit Fahrs vom Mutterkloster zu werten. – Zur größeren Klarheit und Übersichtlichkeit gilt es den hier anfallenden Stoff in zwei Abschnitte zu gliedern: In einem ersten sollen die Quellenstücke nach ihrem Inhalt, vor allem aber nach einer allfälligen Mitwirkung der Klosterfrauen gruppiert werden. In einem zweiten sollen dann

[1] Vgl. die Abbildung bei O. Ringholz S. 187. Das gleiche Siegel hängt auch an der Urkunde, die vom ZUB Nr. 2578 in die Zeitspanne von 1300 bis 1316 und von O. Ringholz S. 187 Anm. 2 in eine solche von 1301 bis 1308 datiert wird, und welcher wir schon wiederholt begegnet sind, vgl. oben S. 29 Anm. 1. Nach ZUB VII S. 175 Anm. 3 vermittelt der *Propst* Ulrich von Jegistorf den einzigen Anhaltspunkt für eine Datierung. Diese muß nun aber angesichts der oben S. 41 Anm. 8 gemachten Feststellung, daß Ulrich von Jegistorf 1301 noch nicht Propst war, eine nicht unwesentliche Korrektur erfahren: Ulrich von Jegistorf wird nämlich erstmals in einer Urkunde des Zürcher Rates von 1306 betreffend den Übergang der Vogtei über Fahr an die Brüder Schwend als Propst bezeichnet; vgl. ZUB Nr. 2828. 1303 war noch Konrad von Walkringen Propst; dieses Jahr müßte demnach für unsere Urkunde als sicherer terminus post quem gelten.

[2] Vgl. ZUB Nr. *3793 und 3845, Urkunden des Propstes Burkart von Ulfingen aus den Jahren 1322 und 1323, Abbildung des Siegels bei O. Ringholz S. 188.

[3] Vgl. die Abbildung bei O. Ringholz S. 213.

[4] Seine erste, besiegelte Urkunde datiert von 1357; vgl. StAE D. EC. 7 und Abbildung bei O. Ringholz S. 250.

[5] Vgl. die Abbildung bei O. Ringholz S. 279.

[6] Zum ganzen Abschnitt vgl. den nicht in allen Teilen vollständigen Aufsatz von R. Henggeler, Das Siegel des Klosters Fahr, in: Archives héraldiques suisses 1924 p. 80 ff. – Zum Konventsiegel Fahrs vgl. unten S. 58 Anm. 3.

einige spezielle Gesichtspunkte, die sich aus den Urkunden ergeben und für die Rechtsgeschichte des Klosters Fahr besonders aufschlußreich sind, erörtert werden.

Die größte Gruppe der vom Propst allein ausgestellten Urkunden umfaßt Verkäufe oder andere Zuwendungen Dritter an Klosterfrauen [1] oder, seltener, an das Gotteshaus selbst [2]. Diese *Erwerbsgeschäfte* sind meist mit der Stiftung einer Jahrzeitfeier [3] verbunden. Das Abhalten der entsprechenden Gedächtnisse und allfällige Gegenleistungen, etwa zu bezahlende Kaufpreise, wenn sie von den Klosterfrauen selbst oder ihren Angehörigen entrichtet werden [4], belasten den Klosterhaushalt nicht. An dieser Stelle sollen nur zwei Beispiele angeführt werden, deren Einordnung in die hier vertretene Systematik einige Schwierigkeiten bereitete, die uns aber gerade deshalb als besonders aufschlußreich erschienen: In einer Urkunde aus dem Jahre 1348 verkündet der Propst, daß eine gewisse Katharina Mangolt den Schwestern Elsbeth von Hasle, Konventschwester der Frauen von Konstanz in der Samnung zu Zürich, und Bertha von Hasle [5], Klosterfrau zu Fahr, Reben, Erblehen unseres Klosters, verkauft und nunmehr dem Kloster Fahr aufgegeben [6] habe. Daß der Propst auf die Bitte der beiden Schwestern von Hasle, diese Reben zu Lehen und zur Jahrzeit der Samnung in Zürich gibt, tritt unseres Erachtens gegenüber der förmlichen Aufgabe durch die Man-

[1] Vgl. ZUB Nr. 2578, 3423, QW I/3 Nr. 459 und 804, StAE D. FC. 7 und D. EC. 7.

[2] Vgl. StAE D. FC. 6 und 8.

[3] Eine Zusammenstellung der ältesten Jahrzeiten enthält das in MGH Necrol. I 384 ff. abgedruckte Necrologium Fahrense aus dem 14. Jahrhundert. Ein nur verschwindend kleiner Teil aller dieser Jahrzeitstiftungen ist uns heute in Urkundenform überliefert.

[4] Daß die Klosterfrauen damals offenbar zum Teil größere private Vermögen besaßen, stellt einen Widerspruch zum streng regulierten Klosterleben und zur paupertas der Benediktinerregel dar. Vgl. zu den ähnlichen Verhältnissen in Hermetschwil A. Dubler, Die Klosterherrschaft Hermetschwil S. 124. Nach ZRG kan. Abt. 22 (1932) 425 gehörte die Armut nicht zum ursprünglichen Inhalt des Ordensgelübdes. Sie erscheint vielmehr erst unter franziskanischem Einfluß und wurde im Konzil von Trient für sämtliche Orden verlangt, vgl. unten S. 98 Anm. 2.

[5] Um diese Klosterfrau ist eine Sage entstanden: Sie soll es nämlich gewesen sein, die dem Grafen Rudolf von Habsburg seine Erhebung auf den Kaiserthron vorausgesagt hat, als er dem Priester sein Pferd geliehen hatte. Für nähere Angaben vgl. Kirchenlexikon II 468s. und O. Ringholz S. 210s. Die Kritik an der Sage setzt vor allem beim Umstand an, daß die hier urkundlich erwähnte Klosterfrau aus zeitlichen Gründen für die Prophezeiung nicht in Frage kommen kann.

[6] Mit diesem Ausdruck ist die eigentliche, förmliche Eigentumsübertragung gemeint. Für schweizerische Verhältnisse vgl. Idiotikon II 79 f.

goltin in den Hintergrund [1]. 1359 nimmt der Propst ein Versprechen von Nachbarn entgegen, keine Bäume auf ihrem Gute zu pflanzen, die einem dem Gotteshaus eigenen Weingarten Schaden bringen könnten [2]. – Rechtsgeschäfte, in denen Klosterbesitz, wenn auch zum Teil mit Auflagen, *veräußert* oder verliehen wird, nehmen sich daneben als Sonderfälle aus und verdienen hier – wenn auch nur den Grundzügen nach [3] – eine ausführlichere Beschreibung. Wir können bei diesen Geschäften eine verschieden intensive Mitwirkung der Klosterfrauen feststellen: So ist uns nur ein Fall aus dem Jahre 1322 bekannt, in welchem Propst, Meisterin und Konvent gemeinsam handeln. Die Urkunde – sie hat den Verkauf einer Wiese an das Kloster Wettingen zum Inhalt, was ihre Abfassung in lateinischer Sprache erklären dürfte – wird mit folgender Formel eröffnet: «Universis presentes litteras inspecturis Burkardus de Ulfingen, prepositus, necnon magistra et conventus in Vare, ordinis sancti Benedicti, subscriptorum noticiam cum salute. Noverint universi, quos nosse fuerit opportunum, quod nos de unanimi consensu et communi consilio... pratum nostrum... vendidimus, tradidimus et donamus...» [4]. Da die Beurkundung erst nach Abschluß des Geschäftes erfolgte, ist hier mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dieser vom Propst allein getätigt, die Mitwirkung der Frauen dagen in der Urkunde lediglich vorgetäuscht worden ist. – Eine weitere Gruppe bilden, allerdings unter dem gleichen Vorbehalt, diejenigen Urkunden, welche der Propst mit «willen» oder mit «gunst und gůtem willen», das heißt mit Zustimmung des Konventes ausgestellt und besiegelt hat. Obschon mit Auflagen versehen, handelt es sich auch bei den hier zu erwähnenden Geschäften um Veräußerungen: Die beiden einschlägigen Urkunden stammen beide aus dem Jahre 1345, sind vom gleichen Tag datiert und hangen auch sonst eng zusammen. Im ersten Fall verkauft der Propst dem Konrad Meier von Dällikon und seiner Frau Hedwig eine bestimmte Fläche Reben mit der Auflage, daß beim Tode eines Ehegatten der überlebende dem Kloster Fahr eine Jahrzeit stiften, beim Tod beider aber der Weingarten an das Kloster zurückfallen solle [5]. Mit der anderen Urkunde verehrt

[1] QW I/3 Nr. 804; nach RE 328 steht die Verleihung im Vordergrund.

[2] StAE D. FC. 8, RE 373.

[3] Für detailliertere Angaben vgl. man die jeweils vollständig zitierten Nummern der Quellenwerke.

[4] ZUB Nr. *3793.

[5] QW I/3 Nr. 580a; Konrad Meier hat diese Reben 1356 wieder an das Kloster Fahr verkauft und eine Jahrzeit gestiftet, die ziemlich genau den Bedingungen des

der Propst auf die Bitte des nämlichen Konrad Meier und «durch die getruwen und nutzberen dienste, so er demselben gotzhuse ze Vare nicht einest, wan dicke erzöiget hat» der Kirche Dällikon, deren Untertan Konrad ist, eine Wiese und stiftet dort für dieses Ehepaar eine Jahrzeit [1]. Der Propst scheint mit Konrad Meier in einem guten Verhältnis gestanden zu haben, näheres darüber läßt sich heute nicht mehr aussagen. – Ohne jede Mitwirkung der Klosterfrauen, es ist dies das einzige Beispiel dieser Art in dem hier in Frage stehenden Zeitabschnitt, verleiht der Propst Burkart von Ulfingen im Jahre 1323 den Hubacher zu Glanzenberg an Berchtold Weninger. Diese Urkunde beginnt mit folgender Formel: «Allen, die disen brief sehent odur hörent lesen, kunt ich her Burkart von Ulfingen, klosterherro ze den Einsiedellun und brobst des gotzhus ze Vare, ein offnungu dir nachguschribnon dingen...» [2]. – Wert und Bedeutung einer teilweisen Mitwirkung der Klosterfrauen lassen sich auch bei näherem Quellenstudium nicht mehr genau feststellen. Es fällt lediglich auf, daß bei einem Verkauf Propst und Konvent eng zusammenwirkten, bei Veräußerungen mit Auflagen oder Bedingungen, wenigstens die Zustimmung des letzteren eingeholt wurde, bei einer einfachen Verleihung dagegen jede Mitwirkung der Klosterfrauen unterblieb.

Wenn wir im Folgenden einige spezielle Gesichtspunkte, die sich aus den Urkunden ergeben, näher erörtern, können wir, da wir die von den rechtsgeschäftlich handelnden Personen her sich aufdrängende Gruppierung im vorhergehenden Abschnitt vorgenommen haben, nunmehr chronologisch vorgehen. Da die Gebräuche im Urkundenwesen stark mit der Person des jeweiligen Propstes verknüpft sind, werden wir unser Augenmerk jeweils auf die Amtsperiode eines Propstes richten.

Von den ersten Pröpsten Fahrs, die ein Siegel geführt haben, hat erst Ulrich von Jegistorf wenigstens teilweise allein und selbständig gesiegelt und geurkundet. Die anderen, 1243 ein Ulrich, dessen Familienname nicht überliefert ist, und der Fahrer Propst von 1301, haben ihr Siegel neben dasjenige des Abtes gehängt [3]. Diese Urkunden, die von Abt und

hier in Frage stehenden Geschäftes entspricht, vgl. StAE D. FC. 6 und unten S. 48 Anm. 6, offenbar war die Ehefrau Hedwig Meier 1356 verstorben.

[1] QW I/3 Nr. 580b; die dort zitierte Archivsignatur ist falsch. Das Original ist mit D. EC. 6 signiert.

[2] ZUB Nr. 3845; mit den «luton unsres gotshus ze Vare», deren Rat der Propst einholte, sind Gotteshausleute, nicht Klosterfrauen gemeint. In ZUB X S. 228 Anm. 4 wird auf die auffallend archaisierende Orthographie aufmerksam gemacht.

[3] ZUB Nr. 594, vgl. oben S. 41 Anm. 4; ZUB Nr. 2625, vgl. oben S. 41 Anm. 8.

Propst gemeinsam ausgestellt und besiegelt worden sind, es gesellt sich zu ihnen noch diejenige des Ulrich von Jegistorf aus dem Jahre 1308 [1], haben wir zwar bereits besprochen. Ein Gesichtspunkt, der sich aus den entsprechenden Korroborationsformeln in Verbindung mit dem Inhalt jener Quellenstücke ergibt, sei indessen an dieser Stelle nochmals deutlich hervorgehoben: In den Formeln bezeichnen Abt und Propst ihre Siegel als «sigilla nostra», beziehungsweise als «unser ingesigel», und aus dem Inhalt dieser Urkunden geht hervor, daß der Propst mit seinem *persönlichen* Siegel auch den Konvent, die Klosterfrauen, verpflichten wollte. Besonders bei der Urkunde aus dem Jahre 1308 fällt auf – wir haben es oben schon hervorgehoben –, daß dem Konvent von Fahr im Unterschied zu demjenigen von Einsiedeln kein eigenes Siegel zur Verfügung gestanden hat [2].

In den im Folgenden zu erörternden Urkunden bezeichnet der Propst jeweils in den Korroborationsformeln sein Siegel für eine gewisse Zeit *zugleich* als dasjenige der *Korporation*. Auf diesen eigenartigen Ersatz für das vorläufige Fehlen eines eigentlichen Fahrer Konventsiegels werden wir in den kommenden Abschnitten besonderes Gewicht legen. Für den Wegfall eines entsprechenden Hinweises, mithin für die Rückkehr zum persönlichen Siegel bei den Urkunden des letzten in diesem Zusammenhang zu behandelnden Propstes werden besondere Umstände verantwortlich sein [3]. – Einige Bemerkungen zum Ausstellungsort und zu den Schreibern der Urkunden sollen unsere Ausführungen ergänzen.

Die im Zusammenhang mit den für Fahr verwendeten Bezeichnungen oben bereits mehrfach erwähnte, undatierte Urkunde des Propstes Ulrich von Jegistorf hat die Stiftung einer Jahrzeitfeier durch eine Klosterfrau zum Inhalt. Der Propst siegelt die Urkunde: «Mit mim unt des gotshus ingusigel ze Vare» [4]. Seine andere hier zu erwähnende Urkunde aus dem Jahre 1316 beschlägt ein Vermächtnis an die Klosterfrauen, wobei es sich um ererbtes Eigengut eines Fahrer Gotteshausmannes handelte. Die Siegelankündigung lautet hier sehr ähnlich: «So gib ich disen brif busiegelten mit minem unt des gotshus ingesigule ze Vare» [5]. – Obschon bei einer der beiden Urkunden kein Datum steht, beide den

[1] ZUB Nr. 2625 und 2937, vgl. S. 41 Anm. 8, S. 42 Anm. 1; die Urkunde von 1380, zitiert oben S. 42 Anm. 4, wollen wir hier bewußt weglassen.

[2] Vgl. oben S. 41s.

[3] Vgl. unten S. 50s.

[4] ZUB Nr. 2578; Original: StAE D. CD. 1, vgl. zuletzt oben S. 43 Anm. 1.

[5] ZUB Nr. 3423, Original: StAE D. EC. 3.

Ausstellungsort nicht nennen, die Schreiberhände nicht bekannt und aufgrund der verschiedenen Orthographie [1] nicht identisch sein dürften, bemerkt das Zürcher Urkundenbuch in einer Fußnote zum Quellenstück von 1316, daß bei beiden die promulgatio zum Teil an die Winterthurer Kanzlei erinnere [2]. Es wäre höchst erstaunlich, wenn die Urkunden etwa gar in Winterthur geschrieben worden wären. Weitere triftige Gründe hiefür lassen sich indessen keine anführen.

Der nächste Propst, Burkart von Ulfingen, hat – wie bereits erwähnt [3] – einen Verkauf und eine Verleihung aus den Jahren 1322 beziehungsweise 1323 beurkundet. Bei der ersten, in *Fahr* ausgestellten Urkunde lautet die Siegelankündigung: «Munimine nostri sigilli quo et nos conventus utimur fecimus insigniri». Das zweite Quellenstück, in Weiningen ausgestellt, besiegelt er «mit minem unt des gotshus ingusigelu ze Vare».

Von besonderem Interesse sind die Urkunden, die der Propst Markwart von Grünenberg zwischen 1343 und 1356 allein ausgestellt hat. Die Quellenstücke sind ausnahmslos in *Fahr* ausgestellt. In einem Fall, 1348, ist der Ort zudem noch näher präzisiert: Die vorn erwähnte Aufgabe von Reben durch die Mangoltin «beschach ze Vare, in unser stuben» [4]. Das Siegel wird in den Korroborationsformeln mit einer Ausnahme als «unseres amptes insigel» bezeichnet [5]. Lediglich an der letzten Urkunde dieses Propstes, welche den Rückkauf der Reben des erwähnten Meier von Dällikon betrifft, hängt «des gotzhus ingesigel» [6]. Mit dem «ampte» ist wohl am ehesten der gesamte Verwaltungsbezirk dieses Propstes gemeint [7], wobei das Kloster selbst miteingeschlossen wäre. – Es fällt sehr schwer, für das Erscheinen des *Amtes* Fahr in den Siegelankündigungen von lediglich vier aufeinanderfolgenden Urkunden des Propstes eine Erklärung zu finden, zumal dies vorher und vor allem nachher – man denke an die bereits genannte Urkunde des gleichen Propstes von 1356 – nicht üblich war. Hier ist zudem nicht der Ort, über Stellung

[1] Die Schriften der beiden Originale sind zwar ähnlich, stammen aber sicher nicht von der gleichen Hand und vermögen keine stichhaltigen Anhaltspunkte zu vermitteln.

[2] ZUB IX S. 271 Anm. 1.

[3] ZUB Nr. *3793 und 3845, vgl. oben S. 43 Anm. 2.

[4] QW I/3 Nr. 804.

[5] QW I/3 Nr. 459, 580a und b, 804, bzw. StAE D. FC. 3 und 4, D. FC. 6 und D. RC. 1.

[6] StAE D. FC. 6. Bei der Urkunde von 1344, die er mit dem Abte zusammen ausgestellt hat, fehlt in der Korroborationsformel ein entsprechender Hinweis auf die Korporation ebenfalls. Vgl. oben S. 42 Anm. 2.

[7] Vgl. Idiotikon I 243.

und Funktion des dem Amte vorstehenden Ammannes ausführlicher zu berichten. In aller Kürze läßt sich darüber etwa Folgendes sagen: Aus dem ältesten Einkünfteurbar des Stiftes Einsiedeln aus der Zeit von 1217 bis 1222 und der daraus sich ergebenden Verwaltungseinteilung läßt sich für Fahr nichts ableiten [1]. Der oben als Zeuge erwähnte Heinrich von Steinmaur wird 1255 als minister domini prepositi de Vare bezeichnet, was eher darauf schließen läßt, daß es sich bei ihm um einen Angestellten des Propstes handelte [2]. Von 1303 an lassen sich zahlreiche Ammänner von Weiningen nachweisen [3]. Im Urbar und Rechenbuch des Stiftes Einsiedeln wird an verschiedenen Stellen aus den Jahren 1331 bis 1333 ein Ulricus, minister in Vare genannt [4]. Dieser und auch der oben ebenfalls als Zeuge erwähnte Wernher von Cham, welcher gerade in den hier in Frage stehenden Urkunden 1343 als Pfleger, 1345 und 1348 – bezeichnenderweise – als Ammann von Fahr, gleichzeitig aber 1345 noch als Pfleger von Einsiedeln erscheint, sind wahrscheinlich beide Beamte des Abtes von Einsiedeln selbst gewesen [5]. Das frühe, nicht näher datierbare Hofrecht von Fahr nennt keinen Ammann von Fahr, dasjenige aus dem 15. Jahrhundert erwähnt ihn, allerdings nur in seiner wichtigsten Funktion [6]. Die Stellung von Amt und aller dieser Ammänner von Fahr bleibt in der Zeit vor der Reformation undurchsichtig, es fehlt an einer nötigen Kontinuität der Quellen. Ganz besonders betrifft dies das Verhältnis

[1] P. Kläui, Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.–14. Jh., in: Festgabe H. Nabholz zum 70. Geburtstag (Aarau 1944) S. 85; anders O. Allemann S. 102 Anm. 34 in Verbindung mit S. 96 Anm. 6.

[2] ZUB Nr. 954 (a. 1255); vgl. oben S. 37 Anm. 2.

[3] Vgl. die Zusammenstellung bei O. Allemann S. 103.

[4] Vgl. QW II/2 S. 94 und 96 an verschiedenen Orten. Nach QW II/2 S. 94 Anm. 2 handelt es sich bei dem in ZUB Nr. 3834 im Jahre 1323 erwähnten «Ulrich von Var» eventuell um einen Ammann zu Fahr, möglicherweise sogar den gleichen Ulrich, der auch im Urbar erscheint.

[5] Dies ergibt sich aus dem Einsiedler Urbar; die Abrechnungen aus den Jahren 1331 bis 1333 erfolgten unmittelbar zwischen Abt und Ammann ohne jede Mitwirkung des Propstes; vgl. vorangehende Anm. und O. Allemann S. 102, der ohne triftigen Grund auch im minister domini prepositi de Vare aus dem Jahre 1255 bereits einen unmittelbar dem Abte unterstellten Beamten erblickt. – «Wernherus von Kâm» erscheint gemäß QW I/3 Nr. 590 im Jahre 1345 unter der Bezeichnung «pflegere des vorgenanten gotzhus von den Einsiedelen» als Zeuge; vgl. zu dieser Urkunde bereits oben S. 38 Anm. 6.

[6] O. Allemann S. 98 datiert das ältere Hofrecht ins frühe 14. Jh. und kritisiert am selben Ort Anm. 18 die von O. Ringholz S. 122s. – wo dessen Inhalt wiedergegeben ist – vertretene Ansicht, wonach das Hofrecht mit der Handänderung der Vogtei im Jahre 1284 (vgl. dazu unten S. 65) in Zusammenhang zu bringen sei. Das Original dieses älteren Hofrechts ist nicht mehr vorhanden. Im StAE D. AA. 2

des Ammanns zum Propst! Uns ist lediglich aufgefallen, daß er diesen – das heißt den Nachfolger Markwarts von Grünenberg – 1359 zweimal für die niedere Gerichtsbarkeit vertreten hat [1]. – Nach Angabe des Quellenwerks sind die Urkunden die des «amptes insigel» tragen, sämtliche in der Zürcher Stadtkanzlei *geschrieben* worden [2], während die letzte, von 1356, aufgrund der äußeren Aufmachung, der deutlich schlechteren Papierqualität, der Art der Siegelbefestigung und des persönlich gefärbten Inhaltes – der Ausstellungsort z. B. läßt sich nur aus der Wendung: «daß für mich kommen ist» herauslesen – vermutlich vom Propst selbst abgefaßt worden sein dürfte. – Markwart von Grünenberg war sehr lange Propst in Fahr: Er kommt in dieser Funktion erstmals 1330 als Zeuge vor [3]. Ab 1364 bis zu seinem Tode im Jahre 1376 – er starb nach einem Eintrag im Fahrer Nekrolog im Kloster Fahr [4] – amtete er als Abt von Einsiedeln. Was er in der Zeit zwischen 1357 und 1364 für eine Funktion ausübte, in welcher bereits der nachfolgend zu besprechende Propst erscheint, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die letzten in diesem Abschnitt zu behandelnden Urkunden stammen vom Propst Rudolf von Pont, der zur gleichen Zeit auch Propst von St. Gerold gewesen ist [5]. Zwei seiner Urkunden setzen auf ihre Weise das eigenartige, bereits im vergangenen Abschnitt behandelte Hervortreten von Amt, beziehungsweise Ammann fort: 1359 verbrieft der Propst in Weiningen zwei Geschäfte, die am gleichen Tag vor dessen

liegt eine Kopie aus dem 17. Jh. – Der Inhalt des Hofrechts aus dem 15. Jh. ist wiedergegeben bei O. RINGHOLZ S. 332 ff.; ein zuverlässiger Abdruck des Originals StAE D. AA. 3 findet sich bei O. ALLEMANN S. 220ss. – Die im Kontext erwähnte Funktion des Ammanns ist im Hofrecht wie folgt umschrieben: «Item ouch ist des gotzhus recht, das ein amman hat ze bieten an 3 *Schillinge* und wer das dritt bott uber sicht, so hat ein amman ab im ze klagen dem vogt»; vgl. dazu O. ALLEMANN S. 102 und 223.

[1] Vgl. StAE D. EC. 7 und D. FC. 8 und unten S. 51 Anm. 1.

[2] Vgl. die Bemerkung nach QW I/3 Nr. 459, bzw. die Rückverweisungen bei den andern einschlägigen Nrn. des QW.

[3] Vgl. ZUB Nr. 4288.

[4] Vgl. MGH Necrol. I 388, zur Jahrzahl O. RINGHOLZ S. 263 Anm. 3.

[5] Zu seiner Tätigkeit als Propst von St. Gerold vgl. J. GRABHERR, Die reichsfreie Herrschaft St. Gerold S. 51. Rudolf von Pont erscheint von 1357 bis 1361 (April 23) urkundlich als Propst von Fahr, vgl. StAE D. FC. 7 und D. CD. 3 und unten S. 51ss. Als Propst von St. Gerold erscheint er bereits 1356, vgl. RE 363, sowie 1361 (Jan. 21), vgl. RE 379, und später. – Von besonderem Interesse ist ein Vergleich der Siegelstempel, die Rudolf von Pont in seinen beiden Funktionen verwendet hat: Bei beiden ist unten – auf demjenigen von St. Gerold allerdings in die Umschrift einbezogen – sein persönliches Wappen angebracht; vgl. die Abbildungen bei O. RINGHOLZ S. 250 und 262.

Ammann, einem gewissen Rudi Nasmatter, abgeschlossen worden sind «an der stat da er ze Winingen under der linden von unser (d. h. des Propstes) wegen offenlich ze gerichte saß» [1]. Es ist wohl dem Umstand, daß hier der Propst lediglich als Urkundsperson in Erscheinung tritt, zuzuschreiben, daß er das Siegel nicht auch als dasjenige der Korporation bezeichnet. Die Korroborationsformeln der beiden Urkunden lauten leicht verschieden. Ihres besonderen Interesses wegen seien sie an dieser Stelle im Wortlaut wiedergegeben: Im ersten Quellenstück, es handelt sich um einen Kauf zweier Klosterfrauen, lesen wir: «Und hierüber ze einem waren urkund so haben wir der obengenannte Růd. von Pont disen brief mit unserem insigel offenlich besigelt» [2]. Im zweiten, dem vorn bereits erwähnten Versprechen von Nachbarn wegen dem Pflanzen von Bäumen, heißt es: «Und hierüber ze einem waren urkund so han wir disen brief von des gerichtes wegen wan es öch erteilt ist mit unserem insigel offenlich besigelt» [3]. – Die dritte, hier noch zu subsumierende Urkunde des Rudolf von Pont aus dem Jahre 1357 unterscheidet sich deutlich von den beiden andern: Die Papierqualität ist schlechter und das Siegel ist an Stoffschnüren, nicht an Papierstreifen befestigt. Auch diese Urkunde hat der Propst möglicherweise selbst geschrieben. Als Ausstellungsort nennt er Fahr «in unserm Kloster», und die Korroborationsformel lautet: «Und her-über ze einem offen urkund geben wir öch unsers gotzhus zinsen und rechten unschädlich disen brief besigelt mit unserm insigel offenlich» [4]. Nach dieser Urkunde kauften die Meisterin und eine Klosterfrau Reben, die nach ihrem Tode an den Tisch der Frauen, nicht aber an den Propst fallen sollen. Der Kauf mit diesem besonderen Vermächtnis erfolgte mit der Erlaubnis des Abtes von Einsiedeln [5]; dieser Umstand dürfte unter anderem dafür verantwortlich sein, daß der Propst das Siegel lediglich als das seinige bezeichnet hat.

Vom Abt von Einsiedeln als Zustimmendem mitbesiegelte Urkunden des Propstes

Schon der Umstand, daß Rudolf von Pont es unterläßt, sein Siegel auch als dasjenige der Korporation zu bezeichnen, vor allem aber die

[1] StAE D. EC. 7, die entsprechende Stelle in StAE D. FC. 8 lautet ähnlich.
[2] StAE D. EC. 7.
[3] StAE D. FC. 8, vgl. dazu oben S. 45 Anm. 2 und O. Allemann S. 114.
[4] StAE D. FC. 7.
[5] Vgl. Summarium zu StAE D. FC. 7 und O. Ringholz S. 236.

am Schlusse des vorigen Abschnittes besprochene Urkunde, ein Vermächtnis an den Konvent unter Ausschluß des Propstes mit einer auffälligen Zustimmung des Abtes enthaltend, deuten auf gewisse *Spannungen* zwischen Propst und Konvent hin. Ihre nähere Ursache erfahren wir in den im Folgenden zu besprechenden Urkunden.

1359 verkauft der Propst Rudolf von Pont dem Bischof Heinrich von Brandis, der früher 1348 bis 1357 Abt von Einsiedeln gewesen war, drei Mütt Kernen jährlicher Einkünfte um 50 Breisgauische Pfund, Stebler genannt. Dem Bischof soll dafür eine Jahrzeit gehalten werden. Die Urkunde ist in Klingnau ausgestellt, wo sich der Bischof infolge einer erbitterten Auseinandersetzung mit der Stadt Konstanz aufhielt [1], und ist vom Propst, der die Urkunde ausgestellt hat, dem Abt von Einsiedeln im Sinne einer Zustimmung – «una cum mei (sc. sigilli praepositi) appensione», wie es in der Korroborationsformel heißt – und dem Bischof besiegelt. Der Grund des Geschäfts wird in der Urkunde vom Propst wie folgt angegeben: «Considerans quod monasterium in Vare diversis debitorum foret oneribus pergravatum, nec ad exonerationem debitorum huiusmodi redditus eiusdem sufficerent, sed ad alienationem aliquorum redituum ne usurae et gravia dampna eisdem accrescant, me procedere opporteret...», das heißt, die Schulden des Klosters können durch seine ordentlichen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden, und der Propst sieht sich deshalb genötigt, einige Einkünfte zu veräußern, damit durch die ständig auflaufenden Zinsen nicht noch größerer Schaden entsteht [2]. Ob es sich bei dieser Versilberung eines Naturalzinses angesichts der damals drückenden Geldentwertung um eine taugliche Methode handelte, den Schwierigkeiten zu entgehen, entzieht sich unserer Kenntnis. Immerhin deutet der Umstand, daß dem Bischof für das bezahlte Geld zusätzlich noch eine Jahrzeitfeier gehalten werden mußte, darauf hin, daß das ganze Geschäft einseitig im Interesse des Propstes gelegen hat.

Der gleiche Propst verkauft schließlich mit Bewilligung und unter Mitbesiegelung des Abtes von Einsiedeln 1361 der Meisterin und dem Konvent von Fahr vier Mütt Kernenzins um 40 Pfund Zürcher Pfenninge unter dem Vorbehalt des Rückkaufrechtes [3], wobei sich einmal mehr die Vermögenskomplexe des Propstes und des Tisches der Frauen gegenüberstehen. Die Besiegelung dieser Urkunde durch den Propst

[1] Vgl. HBLS II 342 und IV 508, zu den Vorfällen im Bistum Konstanz im besonderen: O. Ringholz S. 239ss.

[2] StAE D. CD. 2; RE 369 und REC 5447.

[3] RE 380, O. Ringholz S. 250.

wird nach derjenigen des Abtes folgendermaßen angekündigt: «Wir der ...propst... haben öch für uns und für unsere nachkomen ze des vorgeseiten gotzhuses wegen ze Vare unser insigel offenlich gehenket an disen brief ze eme waren urkunde alles des so hie vor geschriben stat». Es ist einleuchtend, daß hier der Hinweis auf den Konvent unterbleibt. «Des egeseiten unsers gotzhuses ze Vare großer notdurft wegen» will der Propst dieses Geschäft getätigt haben [1]. Die 40 Pfund verwendete der Propst angeblich für den Nutzen des Klosters selbst «in der stat ze Basel da es an großem schaden stůnt» [2]. Bekanntlich wurde Basel 1356 von dem schweren Erdbeben betroffen und zudem wüteten in der Stadt schwarzer Tod und Pest [3]. Der Nutzen für unser Kloster bestand wahrscheinlich darin, daß der Propst mit diesem Gelde einen drängenden Gläubiger aus Basel befriedigen mußte oder einem dort notleidenden Freund geholfen hat; sei dem wie ihm wolle, die von Ringholz vertretene Auffassung, der Propst habe mit diesem Geschäft an den Frauen gut gehandelt, erweist sich als kühne Behauptung [4].

Die Mitbesiegelung durch den Abt bei den soeben erwähnten Geschäften hatte wohl für den Propst vornehmlich die Bedeutung einer Absicherung gegen allfällige spätere Vorwürfe [5].

Das Siegelrecht des Konventes

Im Jahre 1360 traf der Bischof von Konstanz von Klingnau aus eine Anordnung, die aufgrund ihrer großen Bedeutung hier eine Wiedergabe im vollen Wortlaut verdient:

> «Hainricus dei gratia episcopus Constantiensis universis praesentium inspectoribus subscriptorum noticiam cum salute. Cum ex pastoralis officii debito nobis in cuncto non solum saluti subiectorum nobis in spiritualibus, sed et qualiter in temporalibus subsistere valeant, intendere debeamus. Igitur cum sanctimoniales conventus monasterii in Vare ordinis sancti Benedicti nobis subiecti, ratione dilapidationis, distractionis et alienationis bonorum monasterii et conventus praedicti propter praepositos qui dicto monasterio pro tempore praefuerant, reclamantibus, contradicentibus et renitentibus dominabus dicti conventus factae ad tantam pervenerint egestatem, quod praebendae

[1] StAE D. CD. 3.
[2] zitiert bei O. Ringholz S. 250.
[3] Vgl. HBLS I 582.
[4] Vgl. O. Ringholz S. 250.
[5] Dem Siegel des Abtes kommt hier somit eine grundsätzlich andere Bedeutung zu als bei den ersten in diesem Abschnitt behandelten Urkunden, vgl. oben S. 40.

eisdem dari solitae, et hactenus datae, eisdem nec dari, nec ministrari valent. Et quod ratione defectus temporalium et substractionis huiusmodi praebendarum extra suum monasterium quam plurimae evagantur, pro ut experientia docente nobis in minoribus constitutis didicmus, et nunc evidentius haec oculis intuentium omnium elucescunt. Unde penuriae siti et necessitatibus earundem consulere satagentes statuimus, ordinamus, concedimus et indulgemus auctoritate nostra ordinaria per praesentes ut dominae conventus praedicti *proprium* deinceps *sigillum* habeant, cum quo huiusmodi alienationes, venditiones et alia ipsi monasterio et conventus incumbentia, et ad dictum monasterium seu conventum communiter vel divisim quomodolibet pertinentia sigillent, mediante etiam si opus fuerit sigilli praepositi monasterii praelibati. Contractus vero alienationes et alia quaeque praepositos dicti monasterii qui erunt pro tempore factos vel faciendos absque sigillo conventus praedicti, seu reclamantibus et renitentibus dominabus praedictis irritas et inanes et nullius firmitatis ipso facto decernimus, statuimus et esse volumus auctoritate praedicta volentes et decernentes, ut nulla dominarum conventus praedicti deinceps extra sui monasterii septa iuxta consuetudines antiquas monasterii praedicti sola vagetur, absque licentia speciali. Et in praemissorum testimonii robur perpetuum et inviolabile sigillum nostrum duximus praesentibus appendendum. Datum in oppido meo Clingnow anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo V kal. maij ind. XIII»[1].

Der Inhalt dieser Urkunde ist kurz der folgende: Der Bischof von Konstanz verleiht auf Klagen über Mißstände hin, von denen er selbst schon seit der Zeit seiner niederen Weihen wisse [2], dem Konvent und den Klosterfrauen zu Fahr ein eigenes Siegel. Es soll dazu verhelfen, eigenmächtige Veräußerungsgeschäfte der Pröpste und eine damit verbundene, stets wachsende Verringerung der Einkünfte des Klosters und der Pfründe der einzelnen Frauen abzuwehren. Rechtsgeschäfte dieser Art, die in Zukunft gegen den Willen der Frauen vom Propst allein besiegelt werden, sollen nichtig sein. Als eine Art Gegenleistung verbietet der Ordinarius den Klosterfrauen – gemäß alter Gewohnheit von Fahr [3] – künftighin allein den Klosterbezirk zu verlassen, und bringt

[1] StAE D. I. 1. Kursiv von mir.

[2] Mithin noch aus seiner Einsiedler Zeit; vor seiner Erhebung zum Abte dieses Stiftes, Ende 1348, wird Heinrich in keiner Urkunde erwähnt; vgl. dazu O. Ringholz S. 224. Die Zeit der niederen Weihen, die auffallenderweise nicht mit «ordo», sondern mit «constitutum» bezeichnet werden, ist daher schwer bestimmbar. Der ganze Aspekt wird vorab in REC 5576 betont.

[3] Diese consuetudines antiquae monasterii haben nirgends einen schriftlichen Niederschlag gefunden. Es fällt deshalb schwer, abzuschätzen, was damit überhaupt gemeint sein könnte. Jedenfalls würde es zu weit führen, darin gar einen Anklang

damit eine noch junge Bestimmung des Liber sextus von Papst Bonifaz VIII. zur Anwendung [1]. Eine eigentliche strenge Klausur für Frauenklöster wurde erste durch das Konzil von Trient eingeführt [2]. An dieser Stelle interessiert uns indessen nur die Verleihung des Siegels und deren Ursachen.

Der nächstliegende Grund, der zu einer dermaßen einschneidenden Maßnahme geführt hat, liegt wohl in der mehrfach erwähnten *Verringerung der Einkünfte* des Klosters durch eine *Mißwirtschaft* der Pröpste. Die im letzten Abschnitt behandelten Urkunden von 1359 und 1361 gaben diesbezüglich unmißverständliche Hinweise. – Daß das Einkommen des Klosters Fahr zurückgegangen ist, ergibt sich auch aus einem Vergleich der Angaben in den Konstanzer Steuerverzeichnissen von 1275 und ca. 1370: Nach dem Liber decimationis schuldete der Propst von Fahr dem Papst 13 Zürcher Pfund und 17 Schillinge [3], was einem jährlichen Einkommen von 138 Pfund und 10 Schillingen entspricht [4]. Nach dem Liber marcarum betrugen die Einkünfte des Propstes 30 Mark [5]. Da die Mark von ca. 1370 ungefähr dem doppelten Wert des Zürcher Pfundes von 1275 entsprochen hat [6], ergibt sich für Fahr eine Reduktion der Einkünfte auf etwas weniger als die Hälfte. Zuverlässiger als eine immer etwas unsichere Rechnung mit Geldwerten ist ein Vergleich mit dem Mutterkloster: Aus dem Verhältnis der Einkünfte von Fahr und Einsiedeln von ungefähr eins zu sechs im Jahre 1275, dann aber von eins zu neun um ca. 1370 [7] läßt sich für Fahr ebenfalls ein spürbarer Rückgang herauslesen, zumal wenn man in Rechnung stellt, daß sich

an die von Berau übernommenen Consuetudines Fructuarienses zu erblicken. Vgl. dazu oben S. 13ss.

[1] Vgl. Corpus iuris canonici cap. un. VI 3, 16. Schon nach der Reg. S. Benedicti cap. 66 soll das Kloster so angelegt sein, daß alles Notwendige sich innerhalb der Klostermauern befindet und die Mönche oder Nonnen nicht außerhalb umher zu schweifen brauchen, was ihrem Seelenheil durchaus nicht zuträglich wäre. Diese Bestimmung ließ aber grundsätzlich einen freieren Spielraum noch offen.

[2] Vgl. Konzil von Trient Sess. XXV cap. 5 de reg. et mon.; zur Klausur in Fahr im besonderen das ganze Faszikel StAE D. E., welches Quellenstücke ab 1584 enthält.

[3] Freiburger Diöcesan-Archiv I 192: «XIIII lib. tur. minus III sol.»

[4] O. Ringholz S. 114 nennt dagegen den Betrag von 141 Zürcher Pfund und 10 Schillingen, er hat die Schillinge dazu-, statt abgezählt.

[5] QW II/2 S. 311 und Freiburger Diöcesan-Archiv V 79.

[6] Die diesbezüglichen Angaben entnehmen wir G. Meyer von Knonau, Der Canton Zürich (St. Gallen/Bern 1844/46) II S. 190s. (zit. in Idiotikon V 1156).

[7] Für Einsiedeln vgl. QW I/1 Nr. 1188, II/2 S. 311, bzw. Freiburger Diöcesan-Archiv I 162, 190 und V 78.

auch das Einkommen Einsiedelns in dieser Zeitspanne verringert hat [1]. – Schließlich wird in einem Quellenstück von 1346, das die umstrittene Zugehörigkeit Weiningens zu Fahr oder – wie behauptet – zu Einsiedeln und damit eine wichtige Einnahmequelle Fahrs betrifft, auf Schwierigkeiten unseres Klosters hingewiesen: Ein Zeuge sagt nämlich aus, daß das Kloster notwendig dieser Einkünfte bedürfe, denn außer dem Einkommen aus dieser Pfarrei habe das Kloster kaum noch 40 Mark an Einnahmen. Es seien 18 Klosterfrauen, die davon leben müßten; neue Mitglieder würden nur um Gottes Willen aufgenommen, so daß von daher keine Besserung der Lage zu erwarten sei [2]. Es ist erstaunlich, daß sich diese Einkünfte von immerhin knapp 40 Mark im Jahre 1346 auf nur 30 Mark um ca. 1370 [3] verringert haben, besonders wenn man noch die große Geldentwertung gerade zu jener Zeit mitberücksichtigt. – Alle diese Angaben machen deutlich, daß sich das Kloster Fahr um 1360 tatsächlich in einer mißlichen Lage befunden hat.

Der Bischof gestattet den Frauen des Fahrer Konventes zur Abwehr dieser Mißstände das Führen eines eigenen Siegels. Wir haben damit lediglich den äußeren Anlaß für die bischöfliche Maßnahme gefunden. In den folgenden Abschnitten soll versucht werden, die inneren Gründe dafür aufzudecken.

In der hier zu behandelnden Frühzeit des Klosters Fahr von seiner Gründung im Jahre 1130 bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts hat das Siegel als Beweis- und Beglaubigungsmittel immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der Kreis der Personen, die ein eigenes Siegel führten, war grundsätzlich zwar tatsächlich – nämlich auf die Angehörigen höherer Stände – nicht aber rechtlich beschränkt [4]. Immerhin haben die verschiedenen Siegel dann bezüglich ihrer Beweiskraft eine Differenzierung erfahren. In einem Dekret Papst Alexanders III. aus dem Jahre 1166 heißt es: «Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi forte per manum publicum facta fuerint, ita quod appareant publica (Notariatsinstrumente), aut *authenticum sigillum* habuerint, per quod

[1] Vgl. die Bemerkung bei O. Ringholz S. 244.

[2] Aussage des Jakob, Meier von Schlieren, eines Nachbarn von Fahr; vgl. O. Ringholz S. 215 f.; nach QW I/3 Nr. 631 angeblich übereinstimmende Aussage aller Zeugen.

[3] Zur Geldentwertung vgl. G. Meyer von Knonau, op. cit. II S. 190s.; zu berücksichtigen ist ferner, daß Weiningen in den 30 Mark Fahrer Einkünften nicht eingeschlossen ist, vgl. Freiburger Diöcesan-Archiv V 79, wo Weiningen gesondert aufgeführt wird.

[4] Vgl. statt vieler: P. Schweizer, Zürcher Privat- und Ratsurkunden S. 30.

possint probari, von videntur nobis alicuius firmitatis robur habere» [1]. Diese *römisch-kanonischrechtliche* Auffassung ließ es insofern an Klarheit vermissen, als der Kreis der sigilla authentica führenden Personen, insbesondere derjenigen unter dem Bischofsrang, nie genau bestimmt war: So könnte man als maßgebliches Kriterium am treffendsten den schillernden Ausdruck «Ansehen der Person» nennen, da eben die Glaubwürdigkeit der Urkunde eng mit der öffentlichen Stellung des Siegelbesitzers zusammenhing [2]. Jedenfalls blieb damit ausgiebig Platz für Gewohnheitsrecht. – Während vom kanonischen Recht alle nicht authentischen Siegel zum Beweis im Prozeß schlechthin als untauglich erklärt wurden, stellt die *deutschrechtliche* Auffassung darauf ab, ob das Siegel in *eigener* oder *fremder Sache* verwendet wurde. Währenddem eine Besiegelung in eigener Sache in der Regel [3] keinen Beschränkungen unterlag, haben etwa nach dem Schwabenspiegel nur die Siegel einiger weniger, ganz bestimmter Personen in fremder Sache gleiche Rechtskraft wie in eigener [4]. Obschon der Kreis der zum Siegeln in fremder Sache Berechtigten im Spiegel genau angegeben ist, war er in der Praxis genau so unbestimmt wie derjenige der Führer von sigilla authentica [5].

Wenn wir diesen knappen Ausführungen aus der allgemeinen Rechtsgeschichte des Siegels die hier in Frage stehende Verleihung eines entsprechenden Rechtes an den Fahrer Konvent gegenüberstellen, so ergibt sich das Folgende: Es handelt sich hier lediglich um die Befähigung zum Siegeln in eigener Sache. Veräußerungen von Fahrer Gütern sollen künftig nur mit dem Konventsiegel versehen Gültigkeit haben. Somit erübrigt sich eine Diskussion über die deutschrechtliche Scheidung. Es findet sich in der Urkunde des Bischofs aber auch kein Hinweis, daß er den Frauen ein sigillum authenticum verleihen wollte. Hingegen wird mit der fast feierlich anmutenden Nichtigerklärung von Veräußerungsgeschäften durch die Pröpste allein ihrem Siegel jedenfalls eine Authen-

[1] Corpus iuris canonici c. 2 X, 2. 22; vgl. zu dieser Bestimmung Kirchenlexikon XI 285; O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (München, Berlin 1911) S. 111s.; H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I S. 718ss.; W. Ewald, Siegelkunde (München, Berlin 1914) S. 42.

[2] Vgl. O. Redlich, op. cit. S. 112.

[3] Für die wenigen Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. O. Redlich, op. cit. S. 117 Anm. 4.

[4] Schwabenspiegel Landrecht (ed. Wackernagel) cap. 140 (ed. von Lassberg cap. 159); vgl. dazu O. Redlich, op. cit. S. 117s., H. Bresslau, op. cit. I S. 721ss., W. Ewald, op. cit. S. 40, wo in Anm. 1 die Stelle des Schwabenspiegels im Wortlaut angegeben ist.

[5] Vgl. O. Redlich, op. cit. S. 118.

tizität abgesprochen. – Wir haben gesehen, daß es nach dem allgemeinen Recht grundsätzlich jedermann freistand, ein eigenes Siegel zu führen. Wenn hier den Frauen vom Bischof dies ausdrücklich zugestanden wurde, könnte es sich hingegen um die Aufhebung eines entsprechenden Verbotes – etwa des Abtes von Einsiedeln – handeln, von dem wir jedoch keinerlei Kenntnis haben.

Für die weitere Untersuchung der Hintergründe, die zur Maßnahme des Bischofs führten, gilt es vorerst noch Folgendes zu bedenken: Aus dem Wortlaut der Urkunde geht *nicht* hervor, daß die Klosterfrauen den Bischof um die Verleihung eines eigenen Siegels gebeten haben, und es liegen diesbezüglich auch keine andern Anhaltspunkte vor. Vielmehr hatten sich wohl die Frauen beim Ordinarius über die Mißwirtschaft der Pröpste und vor allem die stetige Abnahme der Einkünfte, was die Leistungen aus ihren Pfründen schmälerte, beschwert, und der Bischof hat dann in seiner Antwort das Zugeständnis eines Siegels an den Konvent und damit verbunden die Ungültigerklärung von Veräußerungsgeschäften, welche die Pröpste allein siegeln, als das tauglichste Mittel angesehen, diesen Mißständen zu begegnen. Es ist daher unzutreffend, wenn Ringholz zu diesem Quellenstück unter anderem ausführt: «Die Bitte um das Siegelrecht, welche die Klosterfrauen an den Diöcesan-Bischof stellten, ging nicht allein aus berechtigter Notwehr gegen Verschleuderungen des Klostervermögens durch die Pröpste hervor, sondern hatte noch einen andern Grund in dem Bestreben, sich von Einsiedeln möglichst frei zu machen» [1]. Jüngere Autoren wie Henggeler und Salzgeber verschweigen geradezu den eigentlichen Anlaß zur bischöflichen Anordnung und rücken – zu Unrecht – den Selbständigkeitsdrang der Klosterfrauen in den Vordergrund [2]. Die hier verfochtene Auffassung wird noch erhärtet durch den Umstand, daß sich die Frauen auch nach der bischöflichen Anordnung nicht unverzüglich ein Siegel zulegten: Erst an einer Urkunde von 1393 hängt nämlich erstmals das Fahrer Konventsiegel [3].

[1] O. Ringholz S. 250.

[2] Vgl. R. Henggeler, Das Kloster Fahr, ein Führer durch das Kloster und seine Geschichte (5. Aufl. Zug o. J.) S. 4; J. Salzgeber in: DHGE XVI 398ss.

[3] StAE D. I. 2; die Urkunde wird folgendermaßen eröffnet: «Noverint universi... in futurum, quod nos magistra totusque conventus sanctimonialium monasterii in Vahre, ordinis sti. Benedicti, Constantiensis dioecesis...». Das Siegel des Konventes ist abgebildet bei O. Ringholz S. 307. Es stellt eine Madonna dar; unterhalb derselben sind als Wappen von Fahr zwei gekreuzte Ruder abgebildet. Die Umschrift lautet: + S' CONVENTUS MONOSTII IN VARE. – 1396 werden vier Urkunden,

Zur Erklärung, warum der Bischof gerade diese Maßnahme als besonders geeignet angesehen hat, möchten wir im Folgenden noch zwei wesentliche Gesichtspunkte anführen.

Nach den kanonischrechtlichen Bestimmungen über das *Veräußerungsverbot* von Kirchengütern, welche grundsätzlich auch für Klostergüter Geltung haben und im allgemeinen wesentlich strenger gewesen sind als ihre praktische Anwendung, ist bei allfälligen Ausnahmen eine Bewilligung des Bischofs – zumal bei nichtexemten Klöstern [1] – unerläßlich. Diese Zustimmung des Ordinarius ist offenbar auch erforderlich für Veräußerungen eines Frauenklosters, das unter einem Regularobern – das heißt dem Abte eines Männerklosters – steht [2]. Von daher ließe sich vorab die unmißverständliche Bestimmung in unserer Urkunde über das Geschick künftiger Veräußerungsgeschäfte der Pröpste, ob sie nämlich gültig oder ungültig sein sollen, erklären. In unserem Falle stehen nun aber nicht einmal so sehr die eigentlichen Veräußerungen im Vordergrund, sondern vielmehr ein Mißbrauch der den Klöstern im übrigen freigestellten Vermögensverwaltung, welcher den Bischof ohne weiteres zum Eingreifen verpflichtet [3]. Im einen wie im andern Fall hat der Ordinarius somit im Rahmen seiner Kompetenz gehandelt.

ausgestellt von der Meisterin und dem Konvent, durch Abt Ludwig von Tierstein und dem Pfleger Hugo von Rosenegg, der damals Einsiedeln verwaltete, besiegelt, da die Frauen angeblich «eigner insigel nicht haben»; zit. bei O. Ringholz S. 307, vgl. die Urkunden StAE D. EC. 13, D. CD. 4, 5 und 27. – Erst an der Urkunde StAE D. TC. 1 aus dem Jahre 1451 hängt wieder das Konventsiegel (eingenäht); diese Urkunde wird bei Ringholz überhaupt nicht erwähnt. Das Konventsiegel mit dem gleichen Bild wie 1393 hängt ferner noch an Urkunden aus den Jahren 1521 und 1522; vgl. StAE D. MC. 1 und D. KC. 2. Das Siegel des Konventes soll auch – aufgrund des überlieferten Textes einer Kopie – an einer Originalurkunde aus dem Jahre 1510 gehangen haben, welche einem Brande zum Opfer fiel; vgl. die Kopie StAE D. KC. 1, Bemerkungen dazu im Summarium und O. Ringholz S. 576.

[1] Zur Exemtion Einsiedelns vgl. oben S. 8 Anm. 8. Während das kanonische Recht durch zahlreiche Privilegien auch den nichtexemten Männerklöstern eine gewisse Unabhängigkeit vom Ordinarius gewährt, ist die Bindung der Frauenkonvente an die bischöfliche Gewalt stets besonders eng gewesen, was sich später vor allem in den einschlägigen Vorschriften des Tridentinums niedergeschlagen hat. Vgl. Kirchenlexikon IX 434.

[2] D. Bouix, Tractatus de iure regularium, ubi et de religiosis familiis quae vota solemnia etiam simplicia perpetua non habent II (3. Aufl. Paris 1883) S. 297s.: «an et quatenus regulares ab ordinario dependeant quoad bonorum alienationes»; nach dem heutigen Codex iuris canonici c. 534 § 1 in fine müssen beide zustimmen, sofern nicht – bei Veräußerungen von bedeutendem Wert – die Genehmigung des apostolischen Stuhles einzuholen ist.

[3] Vgl. D. Bouix, op. cit. II S. 279.

Der andere Gesichtspunkt hängt mit der wachsenden Beweiskraft des Siegels zusammen, von welcher oben bereits die Rede war [1]. Es ist nämlich höchst auffällig, daß die Bedeutung der Zeugen in den Fahrer Urkunden gerade auf das Jahr 1360 hin merklich abgenommen hat: In den sonst zuverlässigen Regesten von Morel – die Fahr betreffen – erscheinen 1348 [2] zum letzten Mal Zeugen. Lediglich in zwei Originalen aus dem Jahre 1359 [3] werden am Schluß nach dem Datum, gleichsam als überflüssig betrachteter Annex, noch einige – wenige – Zeugen erwähnt. Damit hat die bekannte Aussage des Zürchers Konrad von Mure aus dem Jahre 1275: «Tota credulitas litere dependet in sigillo autentico, bene cognito et famoso» [4], auch für unseren Quellenbestand Gültigkeit erhalten. Es entzieht sich zwar unserer Kenntnis, wie weit die Glaubwürdigkeit der nur vom Propst besiegelten Urkunden reichte; jedenfalls wollte der Bischof mit seiner Maßnahme verhindern, daß der Propst künftig die Möglichkeit gehabt hätte, ohne jede Verantwortung allein Geschäfte zu tätigen.

Zum Abschluß möchten wir noch auf das Auftreten des Konventsiegels in den andern Benediktinerinnenklöstern der Diözese zu sprechen kommen, soweit wir es anhand der Monographien in Erfahrung bringen konnten: In Amtenhausen erscheint 1312 zum ersten Mal ein Siegel von Meisterin und Konvent, das diese schon ein Jahr zuvor besessen haben sollen [5]. Friedenweiler dagegen konnte kein eigenes Siegel erlangen, da es neben dem Abt von St. Georgen auch der Kastvogt in Abhängigkeit erhalten wollte [6]. Kurz nach 1270 tritt in St. Agnes ein Konventsiegel auf [7]. Das Siegel des Hermetschwiler Konventes ist 1309 bezeugt, das erste erhaltene datiert aus dem Jahre 1320 [8]. Von Rüegsau wissen wir lediglich, daß es 1341 noch kein Konventsiegel besaß. Erbaten doch in der entsprechenden Urkunde die Meisterin und der Konvent den Abt des Mutterklosters Trub und den Vogt als Siegler: «Wan wir niht eigens

[1] Vgl. oben S. 56.
[2] RE 328.
[3] StAE D. EC. 7 und D. FC. 8.
[4] Zit. bei H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I S. 717.
[5] Vgl. K. S. Bader, Das Kloster Amthausen in der Baar S. 52.
[6] Vgl. A. Dubler, Die Klosterherrschaft Hermetschwil S. 25 Anm. 28; K. S. Bader, Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes (Veröffentl. aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv 2, Donaueschingen 1938) S. 23 Anm. 5.
[7] R. Frauenfelder, Die rechtliche Stellung des Benediktinerinnenklosters St. Agnes zur Abtei Allerheiligen in Schaffhausen, in: Festschr. K. Schib S. 152.
[8] A. Dubler, op. cit. S. 25.

ingesigelz haben»[1]. – Angesichts dieser Daten fanden Verleihung und erstmaliger Gebrauch des Fahrer Konventsiegels relativ spät statt. Die Art der Verleihung stellt bei Fahr eine Besonderheit dar, der wir sonst nirgends begegnet sind.

Vom Abt allein ausgestellte und besiegelte Urkunden

Rudolf von Pont siegelte als Propst von Fahr zum letzten Mal 1361[2]. Nachher scheint er sich bis zu seinem Tode 1372 oder 1373[3] mehr auf sein anderes Amt eines Propstes von St. Gerold[4] konzentriert zu haben. Immerhin war wohl er es, der 1368 eine beträchtliche Geldsumme zurückzahlte[5] und der dem Bischof ca. 1370 die Steuer schuldete[6]. Erst 1377 erscheint der nächste Fahrer Propst, Rudolf von Busnang, als Zeuge[7]. Bis dahin urkundet teilweise der Abt von Einsiedeln selbst für Fahr.

Die erste in diesem Zusammenhang zu nennende Urkunde aus dem Jahre 1366 betrifft einen Kauf durch die Meisterin von Fahr: Das Geschäft wird am gleichen Tag, an dem es vom Schultheißen von Regensberg gefertigt worden ist, vom Abt von Einsiedeln bestätigt. Der Abt stellt seine Urkunde aus für sich und «fůr alle propst ze Vaar die nun sint oder noch werdent hiernach»[8], woraus wir schließen können, daß es 1366 zwar einen Propst von Fahr gegeben hat, daß er aber aus irgend einem Grunde verhindert war, selbst zu urkunden.

Im Jahre 1385 hat Abt Peter von Wolhusen in Fahr *nachträglich* drei Urkunden ausgestellt, die Geschäfte betreffen, die er früher als *Pfleger* von Fahr abgeschlossen oder bewilligt haben will: «Ze den ziten und wir pfleger waren des (unsers) gotzhus ze Vare», heißt es in allen drei Quellenstücken[9]. Die Zeitspanne, in welcher der spätere Abt in Fahr als Pfleger amtete, ist nur schwer bestimmbar: Nach Ringholz war Peter

[1] FRB VI Nr. 632.
[2] Vgl. StAE D. CD. 3 und oben S. 52s.
[3] Vgl. O. Ringholz S. 707.
[4] Vgl. oben S. 50 Anm. 5.
[5] Vgl. RE 413; im entsprechenden Quellenstück, StAE D. EC. 11, wird der Name des Propstes *nicht* genannt.
[6] Zum Liber marcarum vgl. zum letzten Mal oben S. 55 Anm. 5.
[7] REC 6418 und 6419, bzw. RE 452 und 453.
[8] StAE D. EC. 9, die Fertigung trägt die Signatur StAE D. EC. 8, vgl. zu beidem RE 407.
[9] StAE D. FC. 10 und 11, sowie D. ED. 1, wobei auch die letztere – entgegen der fehlenden Ortsangabe in RE 494 – in Fahr ausgestellt worden ist.

von Wolhusen 1356 bis 1360 Kantor, Kustos und Kämmerer des Stiftes Einsiedeln, ca.1364 Pfleger in Fahr und ca. 1373 bis zu seiner Wahl zum Abt Propst zu St. Gerold [1], letzteres offenbar als Nachfolger von Rudolf von Pont. Die von Ringholz vorgenommene Datierung für die Tätigkeit von Peter von Wolhusen als Pfleger zu Fahr erscheint mir als zu eng und ungenau [2]. Einen Anhaltspunkt zur näheren Bestimmung der fraglichen Zeitspanne entnehmen wir einer der drei Urkunden: Sie beschlägt die Erlaubnis an zwei Klosterfrauen, von dem bereits 1383 verstorbenen Bürgermeister Rüdiger Maness [3] einen Zinsbrief auf den dritten Teil einer Fischenz zu kaufen [4]. Der Bürgermeister erscheint noch in einigen andern Fahrer Quellen, die alle auch diese Fischenz zum Inhalt haben: 1375 urkundet Graf Rudolf von Habsburg, daß Rüdiger Maness die Fischenz dem Propst und den Klosterfrauen gemeinsam verkauft hat [5]. 1379 erfährt die Fischenz – es wird auf die Urkunde von 1375 Bezug genommen – für die Nutzung ebenfalls eine Dreiteilung [6]. 1380 verehren Abt und Propst das dem letzteren zugefallene Drittel den Klosterfrauen [7]. Da der Kauf des Zinsbriefes vor dem Erwerb der Fischenz durch Fahr erfolgt sein muß, ergäbe sich für die Tätigkeit des Abtes von Einsiedeln als Pfleger von Fahr wenigstens in diesem Geschäft ein terminus ante 1375. Die andern beiden Urkunden lassen keine stichhaltigen Rückschlüsse auf die Datierung zu: Es handelt sich um die Erlaubnis an Anna Kupferschmid, die allerdings noch 1398 als Meisterin von Fahr genannt wird [8], ein Vermächtnis an den Tisch der Frauen zu machen [9], und um die Schenkung eines Stückes Rebland an die bedürftige Kirche Weiningen [10].

[1] Vgl. O. Ringholz S. 707.

[2] Auch Ringholz war sich offenbar seiner Sache nicht ganz sicher, datiert er doch auf S. 279 die Tätigkeit des Abtes als Pfleger gegen Ende der sechziger Jahre des 14. Jhs. und begibt sich damit in Widerspruch zur Datierung an anderer Stelle seiner Werkes. Vgl. die vorhergehende Anm.

[3] Vgl. HBLS V 14.

[4] StAE D. ED. 1; RE 494; es handelt sich um die Fischenz «ze ober Einstringen».

[5] StAE D. GB. 6; M. Herrgott, Genealogia Diplomatica Augustae gentis Habsburgicae (Wien 1737) III S. 731; es handelt sich nur um eine Urkunde und nicht, wie man das aus Münch Nr. 523 und 531 schließen könnte, um zwei: Monat und Tag bei A. Münch, Regesten der Grafen von Habsburg, Laufenburg. Linie 1198–1408, in: Argovia 10 (1879) 123ss. Nr. 531, ebenso RE 441 sind nämlich falsch.

[6] StAE D. GB. 7; Herrgott III 735s.

[7] Vgl. StAE D. FC. 9 und oben S. 42 Anm. 3.

[8] Vgl. RE 552.

[9] Vgl. StAE D. FC. 10; RE 493.

[10] Vgl. StAE D. FC. 11; RE 495.

Als Pfleger übte Peter von Wolhusen, schon damals ein Kapitulare von Einsiedeln, in Fahr wahrscheinlich die gleichen Funktionen wie der Propst aus, ohne auffallenderweise diesen Titel selbst zu führen. Der Pfleger in diesem Sinne ist wohl zu unterscheiden von der Bezeichnung, die sich der Abt in der Urkunde von 1308 selbst zulegte [1], und dem Titel, den der spätere Ammann von Fahr, Werner von Cham, anfänglich führte [2]. Der Propsttitel verblieb wahrscheinlich dem Rudolf von Pont und seinem Nachfolger. Die Spannungen zwischen dem Propst und dem Konvent, die 1360 in der Verleihung des Siegelrechts gipfelten, führten offenbar nicht zu einer Absetzung des Propstes. Vielmehr war möglicherweise die zusätzliche Beanspruchung des Rudolf von Pont als Propst von St. Gerold Grund dafür, daß der damalige Abt von Einsiedeln einen Stellvertreter für ihn nach Fahr entsandte.

Mit diesem Abschnitt beschließen wir unsere Erörterungen über die Urkunden, die von Fahr veranlaßt und von seinen Leuten ausgestellt und besiegelt worden sind. Im Folgenden gilt es, noch kurz jene Urkunden zu besprechen, die zwar auch Fahr betreffende Rechtsgeschäfte enthalten, bei deren Aussteller und Siegler es sich aber um Außenstehende handelt [3]. In einem ersten Teil behandeln wir diejenigen Geschäfte, die vom jeweiligen Partner Fahrs beurkundet worden sind, in einem zweiten schließlich die von Dritten besorgten Fertigungen.

c. *Von den jeweiligen Geschäftspartnern Fahrs ausgestellte und besiegelte Urkunden*

Eine erste hierher gehörende Gruppe von Urkunden hat zwei Rechtsgeschäfte zum Inhalt, in denen Meisterin und Konvent *ohne Propst* als Partei auftreten: 1289 verkauft Lütold der Jüngere von Regensberg, Vogt von Fahr, der Meisterin und dem Konvent einen Hof in Obersteinmaur. In dieser in Zürich ausgestellten Urkunde heißt es auffallenderweise: «Promittimus presentibus sepedictis... magistre et conventui cenobii in Vare pro suo cenobio stipulantibus...» [4], das heißt die Frauen selbst handeln für das Kloster und der Propst ist am Geschäft nicht beteiligt. Tatsächlich befinden wir uns in einer Zeitspanne, in welcher

[1] Vgl. ZUB Nr. 2937 und oben S. 42 Anm. 1.
[2] Vgl. QW I/3 Nr. 459 und oben S. 48 Anm. 5 und S. 49 vor Anm. 5.
[3] Es handelt sich hier um Ausnahmen von der Regel; vgl. vor allem O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 124ss.
[4] ZUB Nr. 2076.

der Propst überhaupt nicht als rechtsgeschäftlich Handelnder in Erscheinung tritt. In der Zeit zwischen 1259 [1] und 1301 [2] wird mit zwei Ausnahmen in den Quellen kein Propst von Fahr erwähnt, und 1280 erscheint nicht, wie dies eigentlich zu erwarten wäre, der Propst auf einer wichtigen Zeugenliste, sondern ein Cůnradus sacerdos, rector ecclesie in Vare, über dessen Funktion in Fahr sich übrigens nichts näheres aussagen läßt [3]. Die eine der beiden Ausnahmen betrifft die Erwähnung des Propstes im Liber decimationis von 1275 [4], die andere die Begünstigung eines nicht mit Namen genannten Propstes im Rahmen der Stiftung einer Jahrzeitfeier im Jahre 1282 [5]. Diese Ausnahmen zeigen nun immerhin, daß das Amt des Propstes in Fahr offenbar weiterbestand, wenn es auch zeitweise nicht bekleidet gewesen sein mag. Die an anderer Stelle dieser Arbeit besonders im Zusammenhang mit dem Liber decimationis angestellten Überlegungen behalten daher ihre Gültigkeit. Für diese Inaktivität des Propstes lassen sich zwei mögliche Gründe anführen: Wir sind zunächst nicht darüber unterrichtet, wie sehr das Kloster Fahr in die folgenschwere Regensbergerfehde [6] im Jahre 1267 – etwa im Zusammenhang mit der Zerstörung von Burg und Stadt Glanzenberg – einbezogen worden ist. Es ist jedenfalls kaum anzunehmen, daß der Klosterbetrieb völlig ungestört seinen Fortgang nehmen konnte. Im weitern ist hier der Umstand anzuführen, daß die Vogtei über Fahr – wohl als Folge der Fehde – vorübergehend in die Hände des Bischofs von Konstanz geriet. Dies geht aus einer Urkunde des Bischofs Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg aus dem Jahre 1284 hervor, als er die von seinem Onkel Ulrich I. von Regensberg [7] erworbene Vogtei dessen Sohn Lütold VIII. zurückgibt. Der Verkauf der Vogtei an den Bischof ist uns nicht überliefert. Sicher fand er aber nach der Wahl Rudolfs zum Bischof im März 1274 [8] und vor dem Tod Ulrichs – er wird 1281 als ver-

[1] In diesem Jahr wird Propst Eberhard von Fahr zum letzten Mal als Zeuge erwähnt, vgl. ZUB Nr. 1081.

[2] Gemäß ZUB Nr. 2625; im dort erwähnten Geschäft wird der Propst von Fahr allerdings vertreten; vgl. oben S. 41 Anm. 8.

[3] Vgl. ZUB Nr. 1759 und oben S. 40 Anm. 5.

[4] Vgl. oben passim, zuletzt S. 55 Anm. 3.

[5] Vgl. ZUB Nr. 1837; schon der Umstand, daß der Propst *nach* den Frauen begünstigt und genannt wird, ist auffällig.

[6] Zur Regensbergerfehde vgl. oben S. 5 Anm. 5.

[7] Der Vater des Bischofs war mit der Schwester Ulrichs, Gertrud von Regensberg, verheiratet.

[8] Die in ZUB V S. 239 Anm. 1 vorgenommene Datierung für den Verkauf der Vogtei an den Bischof um 1266 kann, obschon ein Zusammenbringen mit den in-

storben erwähnt [1] – statt. Der Rückkauf im Jahre 1284 war von Einsiedeln veranlaßt worden, das – möglicherweise zu Unrecht – um seine Rechte an Fahr bangte. Auf letztere wird sich wohl die Renuntiationsformel in der Urkunde des Bischofs beziehen: «Renunciantes omni iure, si quod nobis in ipsa advocatia competebat vel competere videbatur, ...dominum abbatem Heremitarum ipsumque monasterium in possessionem, dignitatem et ius dicti cenobii de Vare, quod sibi ante venditionem competebat, cum omni sua libertate reducentes» [2]. Daß der Bischof an der Vogtei über Fahr nicht sonderlich interessiert war, ergibt sich aus dem Umstand, daß er sie um denselben Kaufpreis den Regensbergern zurückgab, um welchen er sie erworben hatte. Es bestünde allerdings dennoch die Möglichkeit, daß sich unter dem Bischof in Fahr die Art der Verwaltung des Klosters etwas geändert hätte, daß also die Geschicke unseres Klosters z. B. nicht mehr ausschließlich in den Händen eines von Einsiedeln bestellten Propstes gelegen hätten, und es wäre verständlich, daß es einige Zeit – also bis über 1289, dem Datum der hier besprochenen Urkunde, hinaus – beanspruchte, bis die alte Ordnung wiederhergestellt war. Hingegen können wir die Auffassung Allemanns nicht teilen, daß ein besonders enges Verhältnis Fahrs zum Bischof, seinem neuen Vogt, dafür verantwortlich sei, daß es im Liber decimationis von Einsiedeln gesondert erwähnt worden sei [3]. Einmal wäre dies aus zeitlichen Gründen kaum möglich gewesen [4], zum andern wäre der Propst, wenn sich allfällige Interessen des Bischofs an Fahr im Verzeichnis niedergeschlagen hätten, überhaupt nicht erwähnt worden. – Mit der andern in diesem Zusammenhang noch zu erwähnenden Urkunde verkauft Albrecht von Kloten 1331 [5] das vier Jahre vorher von Lütold

folge der Fehde entstandenen Schwierigkeiten der Regensberger an sich bestechen würde, nicht stimmen. – Zur Bischofswahl und zur Bischofsweihe – sie erfolgte erst am 18. Oktober 1275 – vgl. ZUB IV S. 278 Anm. 5.

[1] Vgl. die Urkunde vom 31. März 1281, ZUB Nr. 1790; ein anderes, späteres Datum nennt A. Nabholz, Geschichte der Freiherren von Regensberg, Stammtafel im Anhang; ferner MGH Necrol. I 384 (28. Jan).

[2] ZUB Nr. 1904, obschon wir es hier mit einer stehenden Formel zu tun haben, könnte das «competere *videbatur*» möglicherweise zutreffen. Vgl. zu den Renuntiationsklauseln den nicht veröffentlichten Aufsatz von Claudio Soliva, Die Renuntiationen in den Zürcher Urkunden (Zürich 1960) insbes. S. 4.

[3] O. Allemann S. 67.

[4] Grundlegend für das Verzeichnis war nämlich die erste Zahlung an den Papst am Fest Johannes des Täufers 1274 (24. Juni), also nur ca. drei Monate nach der Bischofswahl; vgl. Freiburger Diöcesan-Archiv I 4 (Vorbemerkungen zum Liber decimationis).

[5] Vgl. ZUB Nr. 4407.

von Regensberg zu Eigen empfangene [1] Gütlein Vollenmoos (bei Weiningen) der Meisterin und dem Konvent, nicht für seine eigene, sondern für alle von den Klosterfrauen zu feiernden Jahrzeiten [2]. Mit dieser sonderbar anmutenden Bestimmung wollte der Stifter offenbar erreichen, daß das Gütlein dem Vermögenskomplex der Frauen, d. h. ihrem Tisch, zukomme und dem Propst entzogen bleibe. Aus diesem Grund ist denn auch hier der Propst – es war damals Markwart von Grünenberg [3] – am Geschäft nicht beteiligt.

Bei allen andern Geschäften erscheint auf der Seite Fahrs der Propst, d. h. er wird beinahe ausnahmslos [4] als Vertreter des Klosters Fahr angesprochen. Für den Umstand, daß alle diese Urkunden nicht von ihm selbst, sondern von seinen jeweiligen Geschäftspartnern ausgestellt und besiegelt worden sind, lassen sich im wesentlichen zwei Gründe anführen: Entweder hatte das Siegel dieser Partner *größere Bedeutung* als dasjenige des Propstes; oder aus dem Rechtsgeschäft ergab sich für Fahr lediglich eine *Begünstigung* bzw. den Briefen, die an Fahr ausgehändigt wurden, kam die Beweisfunktion für eine *Verpflichtung* des ausstellenden Partners dem Kloster gegenüber zu [5]. – Wir wollen uns darauf beschränken, je ein besonders anschauliches Beispiel anzuführen, da alle diese Urkunden [6] für die Rechtsgeschichte unseres Klosters von geringerem Interesse sind: Im Jahre 1339 übergibt der Abt von St. Blasien dem Propst zu Fahr, Markwart von Grünenberg, seinen Eigenmann Rudolf Oerlikon von Altstetten gegen den Eigenmann des Klosters Fahr, Rudolf, Meier Heinrichs Sohn von Urdorf. An der in St. Blasien

[1] Vgl. ZUB Nr. 4077.

[2] Vgl. ZUB XI S. 311 A. 5; die Stelle in der Urkunde ZUB Nr. 4407 lautet: «Und hant dis gůtlin mit namen geköffet an die jarzit, so die fröwen des vorgenanten klosters hant beide in und ir nakomen jerlich ze teilenne». – Bei der im Necrologium Fahrense unterm 21. Juli erwähnten Meisterin und der unterm 21. Jan. und 26. März erwähnten Klosterfrau handelte es sich möglicherweise um Verwandte des Stifters; vgl. MGH Necrol. I 384s., 387.

[3] Er ist in ZUB Nr. 4288 (a. 1330) und in QW II/2 S. 115 (a. 1332) erwähnt.

[4] In der bereits S. 61 Anm. 5 erwähnten Urkunde StAE D. EC. 11 aus dem Jahre 1368 zahlt der Propst eine persönliche Schuld zurück.

[5] Bei den in diesen Zusammenhang gehörenden Fahrer Quellen sind wir Mehrfachausfertigungen und Chirographen nicht begegnet; vgl. dazu statt vieler: H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I S. 668ss.

[6] Es handelt sich um folgende Urkunden: ZUB Nr. 611 (a. 1244), ZUB Nr. 1837 (a. 1282), ZUB Nr. 3994 (a. 1325), ZUB Nr. 4007 (a. 1326), ZUB Nr. 4027 (a. 1326), ZUB Nr. 4088 (a. 1327), ZUB Nr. 4407 (a. 1331), QW I/3 Nr. 264 (a. 1339), QW I/3 Nr. 933 (a. 1351), RE 388 (a. 1362), StAE D. EC. 11 = RE 413 (a. 1368), RE 441 (a. 1375) und RE 464 (a. 1379).

ausgestellten Urkunde hängt lediglich das gewichtige Abteisiegel [1]. Für Fahr zukommende Begünstigungen gibt es zahlreiche Beispiele; als besonders eindrücklich erschien uns das Folgende: Graf Johann, Herr zu Rapperswil, überläßt 1327 einen in seiner Vogtei gelegenen Weingarten dem Propst von Fahr, beschränkt für dessen Rebleute die Vogtsteuer und befreit sie gleichzeitig von Heerfahrten [2]. Eher den Aspekt einer Verpflichtung des Ausstellers oder – wie im konkreten Fall – seiner Erben betont eine Urkunde, die der Leutpriester von Weiningen im Jahre 1325 ausgestellt und besiegelt hat. Er erklärt nämlich, daß der Acker am Wellenberg – ein Leibding vom Kloster Fahr –, den er in einen Weinberg umgewandelt hat, nach seinem Tode wieder an das Gotteshaus fallen soll: «Und swenne ich erstorben bin, so hant min erben mit den reben furbas nicht ze tůnne und suln alleclich ledig sin dem gotshuse ze Vâre» [3].

d. Von Dritten ausgestellte und besiegelte Urkunden, sogn. Fertigungen

Veräußerungen oder dingliche Belastungen von Grundstücken zugunsten Fahrs durch Personen, die den Städten nahestehen, wurden nicht durch den Propst [4], sondern durch entsprechende städtische Behörden beurkundet und besiegelt, die mit dem Rechtsgeschäft an sich nichts zu tun hatten. Es ist nicht Aufgabe unserer Arbeit, diese sogn. *Fertigungen* [5] näher zu definieren, zumal Escher die Frage nach dem

[1] QW I/3 Nr. 264, die Urkunde befindet sich heute im Einsiedler Archiv. Auch ein Hinweis, daß sie dem Propst ausgehändigt worden ist.

[2] ZUB Nr. 4088 ist nur ein Regest; die Urkunde ist abgedruckt bei HERRGOTT III S. 635s. Der Urkunde lag ein Kaufgeschäft des Propstes mit einem Untertan des Grafen zugrunde.

[3] ZUB Nr. 3994, man beachte die beiden zusätzlich erbetenen Siegler: Der Kuster und ein Leutpriester der Propstei Zürich.

[4] Vgl. etwa die Urkunden der Pröpste über Grundstückverkäufe an Fahr durch Konrad Meier von Dällikon 1356, die Meierin von Weiningen 1357 und die Freiin von Weiningen 1359; RE 362, 366 und 368.

[5] Nicht alle von Dritten ausgestellten oder besiegelten Urkunden können als Fertigungen bezeichnet werden: Bei der bereits mehrfach erwähnten Urkunde (vgl. oben S. 66 Anm. 4) aus dem Jahre 1368 figuriert die Witwe Elsi Tůngerin als Ausstellerin. Das Quellenstück ist auf ihre Bitte von ihrem Onkel, Johans Zwicker besiegelt, der damals gerade Schultheiß von Baden war; vgl. StAE D. EC. 11 und RE 413. 1326 urkundet der Ritter Johann von Schönenwerdt, ein Nachbar von Fahr, daß der Propst dem Ehepaar Müller von Niederengstringen eine Mühle verliehen habe. Der Ritter ist frei erwählter Besiegler für den Müller, über den er keinerlei Rechte zu haben scheint; vgl. ZUB XI S. 1 Anm. 1. Es handelt sich schon deshalb hier nicht um eine Fertigung, weil der Brief vom Empfänger des Lehens

Begriff der mittelalterlichen Fertigung «eine sehr umstrittene und heikle» nennt [1]. Für die uns hier interessierende Zeitspanne läßt sich insbesondere für Zürich nicht nachweisen, daß für die Stadtbürger die Fertigung vor der Behörde obligatorisch gewesen wäre. Damit ist aber auch die Frage zu verneinen, ob die dingliche Perfektion eines Kaufgeschäftes von Grundstücken der Fertigung bedurfte [2]. Tatsächlich haben wir nämlich sogar in unseren Quellen Beispiele von Beurkundungen über den Verkauf von Grund und Boden an Fahr privata manu gefunden [3], was deutlich für ein Fakultativum spricht.

Unter den Fertigungen stehen diejenigen von Behörden *Zürichs* im Vordergrund. Wir sind in der glücklichen Lage, daß es sich bei den lediglich drei Fertigungen, die uns von ihnen aus der Frühzeit unseres Klosters bekannt geworden sind, um besonders repräsentative Beispiele handelt: 1344 tun Bürgermeister, Rat und Zunftmeister kund, daß die Witwe Elsbeth Schafli, Bürgerin von Zürich, mit der Hand ihres Sohnes und Vogtes Ulrich, der Meisterin und den Klosterfrauen von Fahr einen Kernenzins auf Reben in Engstringen verkauft hat [4]. – Der Zürcher Rat beurkundet 1322, daß der Mitbürger Jakob Schwend – er war damals übrigens Vogt von Fahr [5] – ein Gut zu Glanzenberg an Propst und Konvent von Fahr verkauft hat [6]. Das gleiche Geschäft hat fünf Tage vorher die Zustimmung der Äbtissin erhalten [7]. Da es sich nicht um ein Lehen, sondern um Eigengut handelte, ist wohl der Verkäufer in ein – nicht näher bestimmbares – Dienstmannenverhältnis zur Abtei zu setzen, welches

ausgeht, der verspricht, sich an die vereinbarten Bedingungen zu halten; vgl. ZUB Nr. 4007. – Wir haben diese beiden Urkunden im vorhergehenden Abschnitt untergebracht; vgl. oben S. 66 Anm. 6.

[1] A. Escher, Zur Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts (Zürich 1905) S. 93. Nach P. Schweizer, Zürcher Privat- und Ratsurkunden S. 43 – wir fanden bei ihm die knappste Umschreibung des Instituts – verstand das Mittelalter unter Fertigung die oberlehensrechtliche Verleihung des Grundeigentums an den Käufer, was immerhin darauf hindeuten würde, daß die Fertigung nicht rein formellrechtlich zu verstehen wäre.

[2] Vgl. A. Escher, op. cit. S. 115ss. und P. Schweizer, op. cit. S. 46.

[3] Zum Beispiel 1331 eine Urkunde des Albrecht von Kloten, Bürgers von Neu-Regensberg, vgl. ZUB Nr. 4407, und 1351 eine solche des Zürcher Bürgers Heinrich Wiler, vgl. QW I/3 Nr. 933.

[4] StAE D. CD. 21, QW I/3 Nr. 522, RE 311.

[5] Die Vogtei ging 1306 an die Schwenden, vgl. ZUB Nr. 2824 und 2828, wobei die Bedingung, sie künftig nur an Zürcher Bürger zu veräußern, besonders zu beachten ist.

[6] ZUB Nr. 3804.

[7] ZUB Nr. 3801; in der Urkunde ZUB Nr. 3804 wird auf die Zustimmung der Äbtissin hingewiesen.

eine derartig behinderte Bewegungsfreiheit zur Folge hatte [1]. – 1367 fertigt der Ritter Eberhard Müllner, Schultheiß der Stadt Zürich, der Agnes, Ehefrau des Ulrich, Meier von Maur [2], den Verkauf eines Gutes zu Weiningen an die Meisterin und zwei Klosterfrauen von Fahr. Solche Fertigungen vor dem Schultheißengericht waren nach Escher nicht häufig (er hielt denn auch gerade diese Urkunde für so wichtig, daß er sie in einer Anmerkung seines Aufsatzes in ihren wesentlichen Teilen abdruckte) [3]. Für den Meier von Maur läßt sich ein Zürcher Bürgerrecht nicht nachweisen. Wahrscheinlich bewirkten seine oder seiner Ehefrau Beziehungen zur Abtei [4] die Fertigung gerade durch diese Behörde.

In den Jahren 1366 und 1376 fertigt der Schultheiß von (Neu-) *Regensberg*, Johann von Kloten, zwei Verkäufe seines Mitbürgers Eberhard von Fahr [5] an die Meisterin von Fahr [6]. Das Geschäft von 1366 wurde am gleichen Tag vom Abt von Einsiedeln bestätigt [7].

Johans Zwicker [8], Schultheiß zu *Baden*, fertigt 1362 dem Ehepaar Sendler von Baden das Vermächtnis eines Kernenzinses an Meisterin und Konvent von Fahr für eine Jahrzeit [9].

e. Jahrzeiten für Angehörige des Klosters Fahr in anderen Klöstern

In diesem kurzen, eher den Charakter eines Exkurses tragenden Abschnitt sollen zwei Quellenstücke aus der Frühzeit des Klosters Fahr besprochen werden, die eine gewisse Sonderstellung einnehmen. Wenn

[1] Vgl. ZUB X S. 191 A. 3, die Formulierung bei O. ALLEMANN S. 43 und P. SCHWEIZER, op. cit. S. 50s zu den Zustimmungen der Äbtissin überhaupt.

[2] Wir fanden hier einen weiteren Beleg zur Stammtafel der Meier von Maur bei B. SCHMID, Die Gerichtsherrschaft Maur (Diss. Zürich 1963) S. 320.

[3] Vgl. A. ESCHER, op. cit. S. 116 Anm. 1; er hat von seiner Vorlage, Ms. K 18, Fol. 321 der Zentralbibliothek Zürich, die Jahreszahl falsch abgeschrieben. Eine gute Kopie der Urkunde StAE D. EC. 10 findet sich in StAZ F IIa 436 p. 614ss. – Die Urkunde ist vom Schultheiß und vom Meier besiegelt.

[4] Nach B. SCHMID, op. cit. S. 38s. waren die Meier von Maur der Abtei gegenüber ziemlich selbständig.

[5] Zu diesem Geschlecht vgl. W. MERZ, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau (Aarau 1906ss.) I S. 187s., wo auch das Siegel des Eberhard von Fahr abgebildet ist, das drei Blätter zeigt. Aus dem Wappen ergäbe sich demnach keine direkte Beziehung des Geschlechts zu unserem Kloster mehr.

[6] StAE D. EC. 8 und 12; die Originale sind, obschon die Regesten RE 407 und RE 447 verschieden lauten, in ihrer Form grundsätzlich gleich aufgebaut.

[7] StAE D. EC. 9 und RE 407.

[8] Er hat, wie oben S. 67 Anm. 5 erwähnt, 1368 eine Urkunde seiner Nichte besiegelt.

[9] RE 383 und O. RINGHOLZ S. 250.

wir bisher von Jahrzeitstiftungen gesprochen haben [1], so handelte es sich ausnahmslos um solche, die in Fahr selbst zu feiern waren. Als wichtigste Quelle dafür nannten wir das Necrologium Fahrense. Bei den Stiftern handelt es sich aufgrund der relativ wenigen überlieferten Urkunden überwiegend um außenstehende Personen der Umgebung, die um ihr Seelenheil bemüht waren, ferner stammt ein nicht unbedeutender Anteil dieser Jahrzeitstiftungen von den Klosterfrauen selbst oder ihren Angehörigen.

Es ist nun grundsätzlich etwas anderes, wenn in andern Klöstern für Angehörige unseres Klosters Jahrzeiten gehalten werden: Ca. 1300 stiftet Mechtild von Buch, Klosterfrau von *Hermetschwil*, in diesem Kloster abzuhaltende Jahrzeiten zugunsten mehrerer Personen, vor allem eigener Verwandter. Eine von diesen «heizet Gertrud, die was ein klostervrowe ze Var» [2]. Im Nekrolog von Fahr finden wir unterm 11. November unter anderen folgenden Eintrag: «Ob sor. Gertrut de Buoch» [3]; er dürfte sich auf die genannte Klosterfrau beziehen, die somit aus der gleichen Familie wie die Stifterin in Hermetschwil stammen würde. – Anna von Kaiserstuhl, Klosterfrau der Abtei *Zürich*, macht im Jahre 1312 eine umfangreiche Stiftung zugunsten verschiedener Kapläne von Altären des Fraumünsters. Der Kaplan des Katharinenaltars soll Messen für die Stifterin und unter anderen auch für den damaligen Propst von Fahr, Ulrich von Jegistorf, lesen [4]. Die nähere Veranlassung zu dieser Begünstigung unseres Propstes ist unbekannt.

Diese beiden Einzelfälle lassen noch keine Schlüsse auf Gebetsverbrüderungen zwischen Fahr und diesen Klöstern zu [5].

[1] Vgl. oben S. 44 Anm. 3 und 4.

[2] AU XI (Hermetschwil) Nr. 9; dazu A. DUBLER, Die Klosterherrschaft Hermetschwil S. 51 Anm. 26 und S. 325. Mechthild von Buch scheint ziemlich begütert gewesen zu sein: 1298 erscheint sie als Hausbesitzerin in Zürich. Auf sie paßt deshalb die bereits oben S. 44 Anm. 4 zitierte Stelle bei A. DUBLER, op. cit. S. 124 besonders gut.

[3] MGH Necrol. I 388.

[4] ZUB Nr. *3145.

[5] Geistliche Bünde und Bruderschaften mit andern Klöstern sind für Fahr erst aus dem 17. und 18. Jh. überliefert; vgl. dazu den Faszikel StAE D. N. per totum.

3. *Fahr vor geistlichen und weltlichen Gerichten*

a. Als Partei

Der weitaus größte Teil des gesamten Verkehrs unseres Klosters spielte sich auf nichtstreitiger Ebene ab: So wurden etwa im Bereich des Handels mit Grundbesitz durch die Urkunden offenbar klare Verhältnisse geschaffen. Die wenigen Stöße und Späne, die nach unserer Kenntnis einen Spruch provoziert haben, entstanden denn auch vornehmlich dort, wo ganz bestimmt geartete Interessen auf dem Spiele standen.

Der erste uns überlieferte Streit fand im Jahre 1228 statt: «Bischof Konrad II. bestätigt einen Spruch delegierter Richter im Streit zwischen dem Propst R. von Fahr und einigen Bauern von Oetwil um das Hölzchen Rothris» [1]. Die näheren Umstände der Auseinandersetzung sind unbekannt. Die Bauern, welche als dem Propste subditi bezeichnet werden, haben auf irgendeine Weise die Rechte Fahrs an dem Waldstück tangiert.

Aufschlußreicher sind die Rechtshändel um die Inkorporation der Kirche *Weiningen*. Bei Allemann ist indessen der Werdegang dieser Inkorporation genau beschrieben [2], so daß es sich erübrigt, näher darauf einzutreten. Zusammenfassend kann man sagen, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts Judenta, die Witwe Lütolds von Regensberg, bei einer Erneuerung der Stiftung ihres Gemahls diese Kirche unserem Frauenkonvente zuwies, was später durch die Bischöfe Diethelm (1190–1206) und Konrad II. (1209–1233) von Konstanz, sowie dem päpstlichen Legaten, dem Bischof Konrad von Porto, bestätigt worden ist. Von den beiden Letztgenannten sind uns entsprechende Urkunden aus den Jahren 1219 bzw. 1224 überliefert [3]. Aus der hier zu behandelnden Frühzeit von Fahr sind zwei Streitfälle um diese Inkorporation, die offenbar ansehnliche Einkünfte brachte, bekannt geworden: Der eine betrifft ihren Umfang, der andere den Bestand. – 1259 erging ein Schiedsspruch gegen Rudolf von Habsburg, damals Kirchherr von Dietikon, daß die Stadt Glanzenberg zur Pfarrei Weiningen gehöre, da sie auf angeschwemmtem

[1] Zusammenfassung nach ZUB Nr. 447.

[2] O. Allemann S. 64 ff.

[3] Vgl. ZUB Nr. 396, wo auf die Erneuerung der Stiftung Fahrs durch Judenta von Regensberg und die Vorurkunde des Bischofs Diethelm hingewiesen wird; und ZUB Nr. 423.

Land errichtet und durch die Limmat deutlich von Dietikon getrennt sei [1]. 1346 suchte Einsiedeln die Kirche Weiningen für sich zu beanspruchen. Da der Abt aus begreiflichen Gründen für die Untersuchung die einschlägigen Urkunden nicht herausgeben wollte, wurde im Auftrag der Konstanzer Generalvikare ein umfangreiches Zeugenverhör aufgenommen, das aber ganz zugunsten Fahrs lautete [2]. Der Streit ist deshalb besonders interessant, da sich hier offensichtlich bedeutsame Interessen des Tochter- mit denjenigen des Mutterklosters kreutzten. Fahr hatte also zu jenem Zeitpunkt einen relativ hohen Grad von Selbständigkeit erreicht, obschon es wirtschaftlich auf schwachen Füßen stand [3].

Streit ist schließlich auch um die *Fischenz* beim Kloster Fahr entstanden [4]. Schuld daran waren wohl unklare rechtliche Verhältnisse: In den Stiftungsbriefen wird nämlich diese Fischenz unter den Pertinenzen des Stiftungsgutes aufgezählt [5]. 1306 veräußerte Lütold von Regensberg sie dennoch mit der Vogtei über Fahr an Jakob Schwend [6], der die Fischenz in der Folge für sich beanspruchte. 1324 wurde sie vom Konstanzer Offizial wieder dem Kloster Fahr zugesprochen, nachdem dieses die Stiftungsbriefe vorgelegt hatte [7]. Wenig später erhob Konrad, der Schultheiß zu Baden, ebenfalls Ansprüche auf die Fischenz, indem er behauptete, sie von Lütold von Regensberg als Lehen erhalten zu haben. Auf Grund der Stiftungsbriefe erging auch hier im Auftrag des Herzogs von Österreich ein Spruch zugunsten Fahrs [8]. In beiden Auseinandersetzungen figurierten Propst und Konvent als Partei. 1326 verzichtete endlich Lütold VIII. von Regensberg, Sohn des ehemaligen Fahrer Vogtes, in aller Form auf die Fischenz [9]. 1344 unterstellen sich der Abt von Einsiedeln, der Propst von Fahr und der Abt von Wettingen

[1] ZUB Nr. 1081.

[2] QW I/3 Nr. 631, O. Ringholz S. 214 ff.; weitere Urkunden über diese Angelegenheit sind nicht überliefert. In der Folge verblieb die Kirche Weiningen dem Kloster Fahr.

[3] Vgl. oben S. 56, wo bei Anm. 2 auf die in der vorhergehenden Anm. zitierte Urkunde Bezug genommen wird.

[4] Diese Fischenz ist nicht zu verwechseln mit der Fischenz bei Engstringen, die Fahr in der zweiten Hälfte des 14. Jhs erworben hat. Vgl. dazu oben S. 62.

[5] Die piscationes sind in den Urkunden von 1130 und 1136 (ZUB Nr. 279 und 282) erwähnt, nicht aber in derjenigen von 1161 (ZUB Nr. 315).

[6] ZUB Nr. 2824.

[7] ZUB Nr. 3896, beziehungsweise ZUB Nr. 3884 mit den vidimi der Stiftungsurkunden.

[8] ZUB Nr. 4004a (nur Regest) und O. Ringholz S. 189.

[9] ZUB Nr. 4027.

wegen Stößen um die Fischenz einem Schiedsgericht [1]. Da sich die von Fahr und Wettingen bestellten Schiedsleute nicht einigen konnten, entschied der Obmann, der Landvogt Hermann von Landenberg [2]. Der Teil, der in diesem Entscheid, bei dem übrigens der Propst ohne den Abt von Einsiedeln als Partei erscheint [3], Fahr zugesprochen wurde, entspricht dem früheren Umfang der Fischenz: Die als Begrenzung limmatabwärts genannte Einmündung des Schäflibaches wurde schon in den älteren Urkunden genannt [4].

b. Als Hilfsperson

In diesem Zusammenhang gilt es zwei Urkunden zu erwähnen, die vom *Papst* ausgegangen sind.

Im Jahre 1248 erteilt der Papst Innozenz IV. dem Abt und dem Prior von Wettingen, sowie dem Propst von Fahr den Auftrag, den Johannes von Ernen, Chorherrn von Zürich, mit geistlicher Zensur zu zwingen, von ungebührlichen Belästigungen [5] der Äbtissin und des Konventes von Zürich im Zusammenhang mit der Kirche von Altdorf, die auf seine und des Bischofs Bestätigung hin der Abtei inkorporiert sei [6], abzustehen [7]. Die Urkunde zeigt deutlich, welches Ansehen schon damals dem Propst unseres Klosters zukam.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1256: Der Abt von Kappel, der Dekan von Basel und der Scholastikus Konrad von Mure befehlen nach Auftrag des Papstes Alexander IV. dem Propst von Fahr, die diesem Kloster benachbarten Ritter Heinrich und Johannes Schönenwerd nach Zofingen zu zitieren wegen eines Streites mit dem Chorherrenstift Rheinfelden [8]. Dieses machte nämlich die Patronatsrechte über die Kirche Eicken wieder geltend, welche der Abt von St. Gallen dadurch bestritt, daß er sie 1254 den Schönenwerds überlassen hatte [9].

[1] QW I/3 Nr. 497, Druck: Archiv Wettingen S. 925; vgl. oben S. 42 Anm. 2.
[2] QW I/3 Nr. 529.
[3] Vom QW I/3 Nr. 529 Anm. 2 noch besonders hervorgehoben.
[4] Zum ganzen Abschnitt vergleiche auch O. ALLEMANN S. 131s., der aber die Urkunde von 1325 überhaupt nicht, diejenigen von 1344 nur nebenbei erwähnt.
[5] Der Chorherr hatte unter einem Vorwand ein päpstliches Schreiben an den Prior von Niedergestelen erwirkt, das ihm diese Kirche übertragen sollte.
[6] Vgl. ZUB Nr. 605 (a. 1244), 716 und 738 (a. 1248).
[7] ZUB Nr. 747, QW I/3 Nr. 593 und A. LARGIADÈR, Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich (Zürich 1963) Nr. 56, wo Fahr zu Unrecht als Benediktinerinnenabtei bezeichnet wird, sowie HBLS I 140.
[8] ZUB Nr. 963; die Papsturkunde ist verlorengegangen.
[9] ZUB III S. 49 A. 9 und ZUB Nr. 899.

C. Erste Statuten

1. *Vorbemerkung*

Durch das im Jahre 1380 vom Abt von Einsiedeln für Fahr erlassene Statut findet die Periode, in welcher lediglich *Gewohnheitsrecht* die inneren Verfassungsstrukturen unseres Klosters bzw. die Ausgestaltung seiner Abhängigkeit vom Mutterkloster bestimmte, wenigstens formell ihren Abschluß. Für die bisherigen Ausführungen unserer Arbeit waren wir genötigt, die heute noch greifbaren Quellen möglichst vollständig zu verarbeiten, um so einen umfassenden Einblick in die Zeitspanne zu vermitteln, in welcher das Kloster Fahr entstanden ist und mehr und mehr an Bedeutung gewonnen hat. Mit dem Beginn einer *bewußten Rechtsetzung* [1] werden wir nur noch eine spezielle Auswahl des Quellenbestandes berücksichtigen und so versuchen, die Frage zu beantworten, ob das Statut überhaupt angewandt worden ist.

2. *Die Statuten* [2] *und ihre Anwendung*

a. *Die Anordnung des Abtes von 1380*

Im Jahre 1387 erstellte der Notar Růdger von Mandach [3] auf die Bitte dreier Klosterfrauen von Fahr ein *Instrument* über folgende Briefe: Eine vom Abt von Einsiedeln und dem Propst von Fahr besiegelte sowie vom im damaligen Zeitpunkt als verstorben erwähnten Notar Berchtold Frie von Pfullendorf [4] signierte Urkunde vom 5. Januar 1380 sowie deren Bestätigung durch den Bischof von Konstanz vom 11. Januar 1380. –

[1] Wir haben diesen Begriff K. S. Bader: Deutsches Recht, in Deutsche Philologie im Aufriß, hg. von W. Stammler, Bd. III (Berlin 1957) Sp. 1418 entnommen.

[2] Die Quellenstücke aus der Zeit vor der Reformation, welche den folgenden Ausführungen zugrunde liegen, finden sich heute vollständig im Faszikel D. F. des StAE.

[3] Über Růdger von Mandach vgl. Statutenbücher 136 Anm. 1 und W. Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau II S. 399; der von beiden Autoren für dessen Todesjahr verwendete Eintrag in MGH Necrol. I S. 556 ist falsch: Nach der Primärquelle, Zentralbibliothek Zürich MS C 10 d fol. 18v, ist der Notar erst 1392 («MCCCLXXXXII») und nicht schon 1382 gestorben, wogegen übrigens auch unser Quellenstück anno 1387 sprechen würde.

[4] Über Berchtold Frie von Pfullendorf vgl. Statutenbücher 135 Anm. 12.

Der Anlaß für die Bitte um das Instrument von 1387 war die Angst der Frauen, die Originale von 1380 zu verlieren, was allein schon für deren Bedeutung spricht. Tatsache ist, daß uns heute nur noch die Urkunde von 1387 erhalten ist [1].

Der bedeutsame Inhalt der uns nur im Transsumpt überlieferten Urkunde vom 5. Januar 1380 war im wesentlichen folgender: Der Abt von Einsiedeln weist zunächst darauf hin, daß das Kloster Fahr seit seiner Gründung in der Weise dem Stifte Einsiedeln unterworfen ist, daß der Abt von seinem Kloster eine geeignete Person als Propst nach Fahr sendet, der dem Frauenkloster in spiritualibus [2] et temporalibus vorzustehen hat. Er macht ferner auf die Mißwirtschaft dieser Pröpste aufmerksam, was den Unterhalt der achtzehn seit altersher dort wohnenden Klosterfrauen [3] gefährde. Aus diesen Gründen nun ordnet er an, daß künftig Veräußerungen nur noch mit der Zustimmung einer Mehrheit des Frauenkonventes und aus einem triftigen Grunde, über welchen er sich einen Entscheid vorbehält, erfolgen dürfen. Besitzungen, Güter und Gebäude sollen in gutem Zustande gehalten und überflüssige Ausgaben (etwa für Gesinde und Gäste) vermieden werden. Der Propst soll den Frauen ihre gewohnten Pfründe ausrichten. Bei Knappheit und Ausfällen an Einkünften soll er eher an sich als am Konvente einen Abbruch tun. Allfällige Güter einer Klosterfrau [4] sollen bei deren Tod dem Propste zufallen, es sei denn, diese hätte angeordnet, daß sie dem Tische der Frauen zukommen sollen. Jedes Jahr soll der Propst dem Abte in Gegenwart der Meisterin und einer andern Klosterfrau Rechnung ablegen. Diesem Statut folgen zu wollen, soll der Propst mit einem Treueversprechen anstatt mit einem feierlichen Eide bekräftigen. Die Klosterfrauen sollen schließlich dem Propste in allem Erlaubten und Ehrbaren gehorchen wie dem Abte selbst [5].

[1] StAE D. F. 1. mit dem Notariatssignet.

[2] Insbesondere wohl Messelesen und Beichthören.

[3] Vgl. oben S. 56 Anm. 2.

[4] Vgl. oben S. 44 Anm. 4.

[5] StAE D. F. 1; O. Ringholz S. 278 stimmt im wesentlichen überein. Es ist auffällig, wie ähnlich diese Anordnungen des Abtes den bereits besprochenen des Bischofs anläßlich der Verleihung des Siegelrechts an den Konvent von 1360 gerade in ihren wesentlichen Punkten, was nämlich die Veräußerung des Klosterbesitzes betrifft, lauten. Es hat den Anschein, daß der bischöflichen Satzung eine Wirksamkeit versagt blieb und daß es deshalb noch eines Eingreifens des Abtes bedurfte, um der Verschleuderung des Klosterbesitzes Einhalt zu gebieten. Dies würde noch erhärtet durch den Umstand, daß erst nach dem hier in Frage stehenden Statut erstmals das Konventsiegel verwendet wurde (nämlich 1393) vgl. oben S. 58 Anm. 3.

Wenn wir die Urkunden, die nach dieser Anordnung des Abtes ergangen sind, überblicken, stellen wir tatsächlich eine gewisse Änderung gegenüber dem bisher üblichen rechtsgeschäftlichen Handeln Fahrs fest. Es sei zunächst nur an die drei Urkunden erinnert, in denen der Abt wohl nicht ohne einen besonderen Grund im Jahre 1385 Geschäfte von Klosterfrauen bestätigt, die er früher in seiner Funktion als Pfleger von Fahr bewilligt haben will [1]. Unter höchster Wahrnehmung der Interessen des Frauenkonventes erfolgten zwei Geschäfte im Jahre 1389: Im ersten Fall versprechen der Abt von Einsiedeln und Propst Walther von End – er wird uns im folgenden noch wiederholt begegnen –, «9 Stück Kernen ab dem Hof Vogelsang, die der Propst versetzt hatte, inner den nächsten 6 Jahren wieder zu lösen und fürohin kein liegendes Gut des Klosters Fahr zu verkaufen oder zu versetzen, wie denn auch der vorgenannte Versatz der Meisterin und ihren Frauen an ihren Pfründen keinen Eintrag thun soll. Sollte Krieg oder großes Ungemach einbrechen, so wird der Termin der Einlösung auf 10 Jahre verlängert» [2]. Das Quellenstück ist vom Abt und vom Propst (mit seinem persönlichen Siegel) besiegelt. Eine Woche später urkundet der Abt von Einsiedeln in Fahr, es hätten «Walther von End, Propst ze Vare, und mit sampt im Vro Margareth von Wesserspül, Meisterin, und die Closterfrowen gemeinlich desselben Closters ze Vare unsers Ordens» mit seiner, des Abtes, Einwilligung Güter, ebenfalls zu Vogelsang gelegen, verkauft, wobei auch an dieser Urkunde die Siegel des Abtes und des Propstes hängen [3]. 1391 urkundet und siegelt der Abt von Einsiedeln allein, daß eine Klosterfrau zu Fahr mit seiner Einwilligung an zwei ihrer Mitschwestern Reben vermacht habe, die nach deren Tod an den Tisch der Frauen fallen sollen zur Feier entsprechender Jahrzeiten [4]. Die ersten beiden Beispiele zeigen, wie vorsichtig man nunmehr weitere Veräußerungen des Klosterbesitzes vornahm. Im letzten Fall liegt eine deutliche Ausnahme von der Regel vor, daß die Güter von Klosterfrauen bei ihrem Tode dem Propst zufallen.

[1] Vgl. oben S. 61ss.

[2] RE 506; am Original StAE D. CD. 25 hangen die beiden Siegel. Der Hof Vogelsang schien ursprünglich im Familienbesitz der von End gestanden zu haben; im Jahre 1388 hat jedoch Walther von End mit Zustimmung seines Vaters und zum Nutzen unseres Klosters dieses Gut verkauft. In der entsprechenden Urkunde erscheint er übrigens zum ersten Mal als Propst von Fahr; vgl. J. HUBER, Die Regesten der ehemaligen Sanktblasianer Propsteien Klingnau und Wislikofen im Aargau (Luzern 1878) S. 47 und O. RINGHOLZ S. 306.

[3] J. HUBER, op. cit. S. 47.

[4] Vgl. RE 514 und Summarium zu StAE D. FC. 12.

b. Der Spruch des Landvogtes von 1393

1393 fällt der österreichische Landvogt Engelhard von Weinsberg in Baden einen Schiedsspruch. Vor ihn waren nämlich der Abt von Einsiedeln, die Meisterin und etliche des Konventes von Fahr einerseits, sowie der Propst und etliche des Konventes andererseits gekommen. Der Landvogt ordnete im wesentlichen an, daß man sich an den «tedungbrief» – wahrscheinlich das soeben besprochene Statut von 1380 – halten solle. Der Propst solle zwar in seiner Würde verbleiben, doch soll der Landvogt – und darin liegt der grundlegende Unterschied zur vorhergehenden Satzung – seiner Herrschaft wegen einen Ammann in das Kloster Fahr setzen, welcher alle Jahre dem Abt, dem Propst, dem Kapitel von Einsiedeln und den Frauen Rechnung ablegen soll. Allfällige Mehreinnahmen dieses Ammanns sollen dem Kloster Fahr und nicht etwa ihm selbst zugute kommen. Erst wenn die Schulden des Klosters bezahlt sind, kann der Propst die Verwaltung wieder übernehmen. Ein unnützer Ammann wird vom Landvogt [1] ersetzt [2].

Dieser Spruch ist wohl am ehesten aus der Verschuldung heraus zu verstehen, in welcher sich damals Mutter- [3] und Tochterkloster befanden. Dazu kam, daß Einsiedeln nur sehr wenige Konventualen besaß (Walther von End bekleidete zugleich noch dort das Amt eines Kustos) [4]. Aus der Zeit unmittelbar nach diesem Entscheid des Landvogts sind uns von Fahr überhaupt keine Urkunden überliefert, und ein entsprechender Ammann erscheint erst viel später. Die nächste uns bekannt gewordene Fahrer Quelle ist von 1396 datiert: Propst Walther von End verleiht in eigener Kompetenz die Mühle zu Lanzenrain zu einem Erblehen [5]. Es handelt sich um die letzte selbständige Urkunde eines Propstes von Fahr vor der Reformation. Im gleichen Jahre siegeln der Abt und der damalige Pfleger von Einsiedeln mehrere Geschäfte der Klosterfrauen [6]. 1397 und 1398 dagegen siegelt in entsprechenden Angelegenheiten der Abt allein [7];

[1] Nicht vom Propst, wie es bei O. Ringholz S. 307 unrichtigerweise heißt.

[2] StAE D. F. 2; Herrgott III 891 (ohne Dispositio); RE 521; O. Ringholz S. 307 und O. Allemann S. 101.

[3] Zur Verschuldung Einsiedelns vgl. Herrgott III 887, RE 518 (beide mit falschem Datum) und O. Ringholz S. 295s.

[4] P. Bütler, Die Freiherren von Enne auf Grimmenstein (Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees und seiner Umgebung 44, Lindau 1915) S. 70 und O. Ringholz S. 295 für das Jahr ca. 1391; RE 538 und O. Ringholz S. 296ss. für 1396.

[5] Vgl. RE 541 und Summarium zu StAE D. OC. 2, wonach das Siegel des von End abgefallen ist.

[6] Vgl. StAE D. EC. 13, D. CD. 4, 5 und 27 sowie oben S. 58 Anm. 3.

[7] Vgl. RE 547 und 552, bzw. Summarium zu StAE D. EC. 14 und D. CD. 30.

sein Einfluß in Fahr war demnach merklich gestiegen, und die Abhängigkeit des Tochterklosters besonders deutlich geworden. Es handelt sich bei diesen Geschäften durchwegs um Verkäufe von Gütern oder Versetzen von Naturalzinsen. Nach der Urkunde von 1397 verkaufen die Meisterin und der Konvent aus ihres «gotzhus notdurft ze furkomen meren gebresten» ein Gut zu Oberengstringen an einen der reichsten Zürcher, Heinrich Obrist [1]. Trotz dieser Notlage im Kloster erscheint der Propst selbst als nicht völlig verarmt: Ca. 1398 wurde nämlich «ze Vare us des propstes hus korn genommen... und enweg geführt» [2].

c. Die Vermittlung Zürichs

Zwischen dem Abt und Walther von End im Jahre 1399

Im hier zu behandelnden Quellenstück wird im wesentlichen auf die Richtung des Landvogts von 1393 verwiesen. Neu hinzu kommt, daß weitere Streitigkeiten zwischen Walther von End und den Klosterfrauen vom Abte und niemand anderem innert Monatsfrist entschieden werden sollen. Wenn der Abt diesen Termin nicht einhält, oder der von End vor dem Abt nicht erscheint, so soll der Säumige dem anderen 100 Gulden Strafe zahlen. Der Rest dieses Schiedsspruches betrifft den von End in seiner Funktion als Kustos von Einsiedeln: Er beschwerte sich, was hier nur nebenbei bemerkt sein soll, wegen eines vom Abt in der Einsiedler Gnadenkapelle angebrachten Opferstockes [3].

Auffallend an dieser Urkunde ist, daß Walther von End in ihr nirgends als Propst bezeichnet wird. – Die Geschäfte der Frauen werden weiterhin vom Abte selbst getätigt [4].

Zwischen Walther von End und den Klosterfrauen im Jahre 1406

Da solche Auseinandersetzungen gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Spruches vor den Abt gehörten, war seine Einwilligung erforderlich, um neue «Stöße» durch den Bürgermeister und die Räte

[1] StAE D. EC. 14, Zitat aus dem Original bei O. Allemann S. 41.
[2] StAZ B VI 196 a (zitiert bei O. Ringholz S. 308 Anm. 7 mit falscher Signatur).
[3] StAE D. F. 3, RE 562; O. Ringholz S. 308 und O. Allemann S. 101.
[4] Vgl. RE 575 und 579, bzw. Summarium zu StAE D. CD. 6 und 31; da es sich in beiden Fällen um eine Wiedereinlösung versetzter Kernenzinse handelt, kann auf eine vorübergehende Besserung der finanziellen Lage des Konventes geschlossen werden.

der Stadt Zürich entscheiden zu lassen: Sie ordneten an, daß Walther von End nur in geistlichen Sachen Propst sein soll. So oft es vorab den Klosterfrauen, aber auch dem Bürgermeister und den Räten als notwendig erscheint [1], sollen letztere dem Kloster Fahr einen Pfleger geben. Dieser Pfleger soll seinerseits einen Schaffner wählen, der die Einkünfte Fahrs verwalten und den Frauen ihre Pfründen ausrichten soll. Der Schaffner hat jährlich dem Abt, dem Propst und denen von Zürich Rechnung abzulegen. Von einem allfälligen Überschuß soll er dann nach Gutdünken derer von Zürich dem Propst etwas ausrichten [2]. Wenn die Frauen um geistliche Sachen «stößig» würden, und die Mehrheit begehrte, daß der Propst zur Sache reden solle, so mag er wohl in das Kloster kommen. Solange sie seiner bedürfen, sollen sie ihm und seinem Knechte Kost und für zwei Pferde Heu, Stroh und Futter geben. Sobald die Sache erledigt ist, soll aber der Propst wieder gehen und nicht weiter im Kloster wohnen. Falls weiterhin Streit zwischen Walther von End und den Frauen entstehen sollte, so haben sie sich wieder an den Bürgermeister und die Räte von Zürich zu wenden. Geistliche Stöße solle der Abt von Einsiedeln entscheiden. Eine Behauptung des Walther von End schließlich, die Frauen seien ihm noch Geld schuldig, wird zurückgewiesen; keine Partei soll von der anderen etwas zu fordern haben [3].

Es war wohl dieser Spruch [4], der Walther von End veranlaßte, sich bei Herzog Friedrich IV. von Österreich zu beschweren. In dem entsprechenden undatierten Quellenstück heißt es unter anderem:

«Dis ist des probstes von Var klag:

> Des ersten klagt er sich wie daz er von miner (des Herzogs) gnädigen herschaft wegen probst ze Vare sye [5] und über die kleinen gericht richter sye und über daz setzend die von Zurich ein amptman dar, der

[1] «als disen und uns das notdürftig dunket».

[2] «ein gůtliche tůn als uns dann bescheidenlich dunket».

[3] StAE D. F. 4, RE 594; O. Ringholz S. 330 und O. Allemann S. 101. Die beiden im StAE liegenden Ausfertigungen sind mit dem kleinen Stadtsiegel, dem Siegel der Propstei und demjenigen des von End persönlich versehen. – Beim Siegel der Propstei handelt es sich um die oben S. 43 besprochene Form der gekreuzten Ruder oder Stacheln mit Familienwappen. Es könnte sich um den Siegelstempel eines Vorgängers des von End handeln, was erklären würde, daß auch dessen persönliches Siegel hängt. Der Stempel ist sehr ähnlich, aber nicht identisch mit demjenigen, den der Propst Markwart von Rüsegg verwendet hat (vgl. oben S. 42 Anm. 4). Auf keinem der beiden an den zwei Ausfertigungen hängenden Siegel sind Umschrift und Wappen des Propstes hinreichend sichtbar.

[4] Und nicht der nachfolgende, wie O. Allemann S. 101 Anm. 32 vermutet.

[5] Vermutlich aufgrund des Spruchs von 1393, vgl. oben S. 77.

im das sin in nimpt wider recht und uber sinen willen, sie stüren auch im sin lüt daselbs und gebieten inen alle gebott ze halten über alles recht»...auch darüber wie «etlich die gen Zurich gehörent», ihn bei Nacht und Nebel durch Zürcher Gebiet nach Einsiedeln geschleppt hätten [1].

Die Antwort des Herzogs ist nicht überliefert.

Obschon die obengenannte Vermittlung Zürichs relativ genaue Angaben für die innere Organisation des Klosters Fahr enthält, fehlt es leider an Quellen, die darüber Auskunft geben könnten, ob diesem Spruch überhaupt nachgelebt wurde.

d. Der Spruch des Abtes von Einsiedeln von 1411

Diese Urkunde zeigt, daß die Auseinandersetzung zwischen Walther von End und den Frauen durch die Vermittlungen Zürichs noch nicht ganz beseitigt worden ist. Die recht umfangreichen Anordnungen des Abtes – sie sind von ihm allein besiegelt und wurden ebenfalls doppelt ausgefertigt – lassen sich wie folgt zusammenfassen: Zunächst erfolgt ein Hinweis auf die letzte Zürcher Urkunde. Walther von End soll in geistlichen Sachen Propst sein. Der Abt selbst, sofern es sich als nötig erweist, setzt für das Weltliche einen Pfleger [2]. Wenn sich eine Klosterfrau ohne Erlaubnis des Propstes oder der Meisterin außerhalb des Klosters aufhält, so soll ihr die Pfrund nicht gegeben, sondern zum Nutzen des Gotteshauses verwendet werden [3]. Der Propst soll überhaupt ungehorsame Frauen nach des Ordens Recht und nach der Regel bestrafen. Der Abt entscheidet bei künftigen Streitigkeiten der Parteien allein, sowohl im Weltlichen wie im Geistlichen. Die Frauen sollen dem Propst jährlich 10 Mütt Kernen und 10 Eimer Wein geben, wobei bei Krieg oder schlechter Ernte der Abt die Höhe der Abgabe bestimmt. Der Abt erlaubt vorläufig dem Propst, in seinem Hause in Fahr zu wohnen, auch sollen ihm die Gerichte von Weiningen verbleiben. – Am Schluß droht der Abt an, daß, wer wider diese Ordnung handeln würde, der oder die sollen ihrer Pfründe verlustig gehen und künftig weder Glieder des

[1] StAZ A. 184. 1 Nr. 14b (teilweise zitiert und zusammengefaßt bei O. ALLEMANN S. 101 Anm. 32, der die ganze Stelle bei A. LARGIADÈR in Festgabe Paul Schweizer S. 19 Anm. 1 gefunden haben dürfte).

[2] Vgl. unten S. 86s.

[3] Vgl. die ähnlich lautende Stelle in der Urkunde des Bischofs anläßlich der Verleihung des Siegelrechts an den Konvent im Jahre 1360.

Gotteshauses Einsiedeln noch des Gotteshauses Fahr mehr sein [1].

Auch über die Anwendung dieses Statuts, bei dem der Einfluß des Mutterklosters besonders deutlich in Erscheinung tritt (der Abt beansprucht alle wichtigen Funktionen für sich selbst), geben die Quellen leider keine Auskunft. Grundsätzlich neu und auffällig sind die Abgabe an den Propst und die Strafbestimmungen.

3. Die Person des Propstes Walther von End

Mit Ausnahme der ersten der besprochenen Satzungen sind alle durch Auseinandersetzungen mit Walther von End provoziert worden. Es erscheint uns deshalb als gerechtfertigt, kurz etwas näher auf seine Person und seine Familie einzugehen.

Das Geschlecht der Freiherren von End (ursprünglich auch Enne, italienisch Egna genannt) stammt aus dem Südtirol und gehörte dem hohen Adel an. Ihre Burg steht noch heute in der Gemeinde Montan, ca. 18 km südlich von Bozen [2] und war von Anfang an ein Lehen des Bischofs von Trient. Im Jahre 1280 unterlagen die Freiherren den Machenschaften des Grafen Meinhart II. von Tirol, eines Schützlings des Königs Rudolf von Habsburg, dem es u. a. auch gelang, die Macht des Bischofs von Trient unter seine politische Oberhoheit zu bringen. Die von End waren gezwungen, ihr Stammland zu verlassen und ihre Besitzungen gingen an die Familie des Grafen über. Wohl verwandtschaftliche Beziehungen zu den Grafen von Montfort waren dafür verantwortlich, daß sich die Familie von End ins Schwabenland flüchtete. 1315 urkundete *Wilhelm* I., der mit einer thurgauischen Adeligen verheiratet war, daß er von Abt Heinrich II. von St. Gallen die Burg Grimmenstein in der Nähe von St. Margreten im Rheintal als Lehen erhalten habe [3]. Fortan spielten die Freiherren von End unter dem Adel der Bodenseegegenden eine nicht unbedeutende Rolle [4].

Walther von End gehörte der letzten Generation dieses Geschlechtes an. Er war einer der Söhne des *Wilhelm* III. [5] von End, der durch Heirat

[1] StAE D. F. 5, RE 617; O. Ringholz S. 331 und O. Allemann S. 101; im StAE findet sich heute nurmehr eine der ursprünglich zwei Ausfertigungen.

[2] Zur Stammburg vgl. die beiden folgenden, neueren Publikationen von J. Weingartner, Bozner Burgen (3. Aufl. Innsbruck 1959) Abb. 5 bei S. 64 und 68ss.; Tiroler Burgen, bearb. von O. G. Trapp (Innsbruck 1962) S. 62 und 218, wo auf weitere Literatur verwiesen wird.

[3] UBSG III S. 726s.

[4] Vgl. P. Bütler, Die Freiherren von Enne auf Grimmenstein S. 55s.

[5] Nach HBLS II S. 42: Wilhelm II.

mit einer Freiin von Bussnang zwar zahlreichen Besitz im Thurgau neu erwerben konnte, durch eine folgenschwere Auseinandersetzung mit Herzog Rudolf IV. aber in österreichische Abhängigkeit geriet. Später verstand es Wilhelm, aus dieser unfreiwilligen Beziehung nicht unbedeutenden Profit zu schlagen. In den Appenzellerkriegen eroberten die St. Galler Grimmenstein, und Wilhelm geriet mit seiner Gattin vorübergehend in Gefangenschaft. Auf Veranlassung König Ruprechts wurden indessen im Jahre 1408 der Familie die Besitzungen wieder herausgegeben. Mit dem gleichen Jahre verschwinden die Eltern Walthers aus den Urkunden [1]. Zwei seiner Brüder namens Georg verdienen ferner noch unser besonderes Interesse: *Georg* I. von End erscheint 1396 erstmals als Konventual von St. Gallen [2]. In dieser Abtei kämpfte man zu jener Zeit mit ähnlichen Schwierigkeiten wie in Einsiedeln: Nach dem Tode des Abtes Kuno von Stoffeln im Jahre 1411 zählte nämlich auch der Konvent dieses Klosters nur noch zwei Mitglieder. Das eine von ihnen, der Kuster Georg von End, wählte das andere, Heinrich von Gundelfingen, zum Abte und erhielt selber die Stelle eines Propstes [3]. Die Parallelität der Funktionen des Georg in St. Gallen zu denjenigen seines Bruders Walther in Einsiedeln ist auffällig. Georg von End spielte in seinem Kloster eine so unrühmliche Rolle, daß er vorübergehend exkommuniziert wurde. Er starb 1417 [4]. – *Georg* II. von End, der letzte Sproß dieser mittlerweile völlig verarmten Familie, führte das Dasein eines eigentlichen Raubritters. Von seinen zahlreichen Untaten sei nur eine besonders hervorgehoben, da in ihrem Zusammenhang auch Walther von End erwähnt wird: Wegen eines Piratenstreichs auf dem Bodensee am Palmtag 1416 wurde Georg von den Konstanzern gefangengenommen. Diese verbrannten und brachen in der Folge auch die Feste Grimmenstein. Erst auf eine Vermittlung des Herzogs von Bayern hin wurde Georg wieder freigelassen. Allerdings verpflichteten sich u. a. seine damals noch lebenden drei Brüder, nämlich Walther, der andere Georg und ein Wilhelm von End, ihm in keinem Falle beizustehen, falls er sich etwa an Konstanz rächen sollte [5]. Im Jahre 1419 schließlich führte ein Streit des Georg von End mit dem Kloster St. Gallen wegen einer allfälligen

[1] P. Bütler, op. cit. S. 63ss., 67ss.
[2] Vgl. UBSG IV S. 515.
[3] UBSG V S. 2.
[4] Die vom Vikar des Bischofs von Konstanz ausgesprochene Exkommunikation wurde von einer päpstlichen Instanz aufgehoben; vgl. dazu UBSG V S. 72s. (a. 1415); zu Georg I. im ganzen: P. Bütler op. cit. S. 70 f.
[5] Vgl. P. Bütler op. cit. S. 74 f. und O. Ringholz S. 332 (nur nebenbei).

Annahme seines Bruders Walther als Klosterkonventual zur Einsetzung eines Schiedsgerichts [1]. Anlaß zu dieser Auseinandersetzung dürfte der Umstand gewesen sein, daß Walther von End sich schon längere Zeit einen entsprechenden Titel anmaßte: Kondolierte doch bereits knapp anderthalb Jahre vorher «Herr Walther von End, brobst zů Vare, custer zů den Ainsidel und conventual zů Sant Gallen» dem Bürgermeister und den Räten von St. Gallen anläßlich des großen Stadtbrandes von 1418 [2].

Mit diesen Ausführungen wollten wir einen Einblick in den Niedergang des Adelsgeschlechtes von End vermitteln, um so erhöhtes Verständnis für die Vorgänge im Kloster Fahr zu schaffen, die wohl nicht unwesentlich mit der Person des damaligen Propstes zusammenhingen.

D. Fahr am Vorabend der Reformation

In der Zeit von ca. 1420 bis zur Reformation möchten wir uns auf diejenigen Quellenstücke konzentrieren, welche ein Element der Abhängigkeit vom Mutterkloster enthalten. Parallel mit einer geschwächten Position Einsiedelns, hervorgerufen durch Verschuldung und Personalknappheit, stellen wir nämlich eine erhöhte Selbständigkeit der Klosterfrauen in Fahr fest. Obschon die Frauen relativ selten allein urkunden und siegeln [3], erfolgt ihr rechtliches Handeln in überwiegender Mehrzahl ohne jede Mitwirkung Einsiedelscher Instanzen. Es urkunden jeweils die Geschäftspartner, besonders häufig ferner der Zürcher Rat, dessen Entscheid auch bei den meisten Streitfällen angerufen wird, und in vermehrtem Maße der Vogt, bis 1435 Angehörige der Familie Schön, nachher der Meyer von Knonau [4]. Diese letztern behielten übrigens diese Funktion «in erstaunlicher, wohl unerreichter Kontinuität» bis 1798 [5].

[1] UBSG IV S. 180 f.; nach P. Bütler, op. cit. S. 70 verschwindet Walther von End erst jetzt aus den Quellen; a. M. O. Ringholz S. 332 und R. Henggeler, Profeßbuch 255. Ein Spruch in der Sprache ist nicht überliefert.

[2] UBSG IV S. 123.

[3] Es handelt sich um die mit dem Konventsiegel versehenen Urkunden, vgl. oben S. 58 Anm. 3.

[4] Vgl. StAE D. IC. 2, bzw. RE 760; interessant sind die Bedingungen der Belehnung: «Jeweils der älteste Sohn ist Inhaber der Vogtei, in Ermangelung von Söhnen können sie auch Töchter innehaben, die aber dann einen Trager aufstellen müssen. Der Vogt, beziehungsweise der Trager hat die Pflicht, zu den Hochzeiten (hohen Festtagen) zum Abte zu kommen und ihm da althergebrachte Dienste zu leisten», «d. h. den Sessel zu tragen». O. Ringholz S. 375 mit Anm. 2; vgl. auch die Erneuerung gemäß RE 1096 (a. 1496).

[5] Vgl. statt vieler: O. Allemann S. 147.

1. Das Verschwinden des Propstes

In der bisher behandelten Geschichte Fahrs stellte die Person des Propstes jeweils das wichtigste Bindeglied zwischen Mutter- und Tochterkloster dar. Walther von End, der – wie wir erwähnt haben – 1419 aus den Quellen verschwindet, war der letzte Träger dieses Titels vor der Glaubensspaltung, von dem wir wissen, daß er sich in irgend einer Weise um Fahr gekümmert hat.

Im Jahre 1428 verteilte der Abt von Einsiedeln die verschiedenen Klosterämter: Die Propstei Fahr erhielt Franz von Rechberg [1]. 1433 führte er den entsprechenden Titel, als der Abt mit seinem Konvent Prokuratoren bestellte, die vom Papste Eugen IV. eine Bestätigung für die Ablässe des Wallfahrtsortes erwirken sollten, um entsprechende Angriffe des Bischofs von Konstanz abzuwehren [2]. Wie lange Franz von Rechberg wenigstens der Form nach noch Propst von Fahr war, entzieht sich unserer Kenntnis [3]. Ab 1447 erscheint er jedenfalls als Abt von Einsiedeln. Der Name eines Nachfolgers für unsere Propstei ist nicht überliefert.

Infolge des alten Zürichkrieges blieben viele Einkünfte, Zinsen und Zehnten unseres Klosters rückständig. Kein geringerer als der bekannte Felix Hemmerli, als vom Apostolischen Stuhle gesetzter Verteidiger der Rechte des Propstes – welches Amt möglicherweise bereits nicht mehr bekleidet wurde –, der Meisterin und des Konventes [4], mahnte daher im Jahre 1444 alle Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen [5]. Die in einer Urkunde von 1515 als verstorben erwähnte Klosterfrau von Fahr, Dorothea Hemmerli, die nach Ringholz möglicherweise das Amt einer Kustorin bekleidete, war übrigens eine Verwandte des Felix [6].

[1] DAE D Nr. 85, bzw. RE 705; O. Ringholz S. 370 f.

[2] DAE A Nr. 6, bzw. RE 749; das Quellenstück trägt bei O. Ringholz S. 348 die Jahrzahl 1432.

[3] Ob er in der bei O. Ringholz S. 373 A. 6 zitierten Quelle aus dem Jahre 1438 noch den Propsttitel trägt, entzieht sich unserer Kenntnis; das Stück soll im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg im Breisgau liegen. Im Kontext bei O. Ringholz l. c. wird er lediglich als «Konventuale» bezeichnet.

[4] Bei O. Ringholz S. 404 heißt es hier zu Unrecht «des Klosters».

[5] Summarium zu StAE D. MB. 1, beziehungsweise RE 804 (mit falschem Datum). Nach Flüeler hängt an der Urkunde das Siegel des Felix Hemmerli und ist sehr gut erhalten. Vgl. in diesem Zusammenhang die Arbeit von B. Reber: Felix Hemmerlin von Zürich (Zürich 1846).

[6] Felix Hemmerli erscheint im Necrol. Fahrense unter dem 6. Dez., vgl. MGH Necrol. I 388. Zu Dorothea vgl. AU VIII (Bremgarten) Nr. 552 (a. 1488), Summarium zu StAE D. ED. 7, bzw. RE 1202 (a. 1515) und MGH Necrol. I 386 unterm 11. Juli. Ihr Bruder wird in HBLS IV 181 als Verwandter des Kantors bezeichnet.

In einer Kundschaft über die Herrschaftsverhältnisse [1] berichtet um 1490 Heini Ersam, Ammann zu Fahr: «... es sye vor zyten ein probst zů Var gewesen, der geben den frowen ir pfrund, desglich beiden priestern (d. h. dem Kaplan zu Fahr und dem Leutpriester in Weiningen) und das ubrig gehorte an die probsty» [2]. Ein undatiertes, nach Ringholz wohl etwa um die gleiche Zeit entstandenes Zinsurbar umfaßt indessen noch die Einkünfte des Propstes an Zinsen, ferner die auffallenderweise niedriger lautende Summe der Einkommen der Kirche von Fahr, des Kelleramtes, des Tisches der Frauen und «in ihr theilung» (wohl für die einzelnen Pfründen) [3]. Der Ausdruck «Propst» dürfte auch hier lediglich noch einer althergebrachten Verwaltungseinteilung Fahrs entspringen, ohne daß damit ein bestimmter Träger dieses Titels gemeint wäre.

2. *Die Beteiligung des Abtes bei Streitigkeiten und Geschäften*

Im Jahre 1427 klagten die Meisterin und eine Klosterfrau von Fahr namens ihres Konventes – mit Gunst, Wissen und Willen des Abtes, ihres Obern, wie es in der Quelle ausdrücklich heißt – vor einem Zürcher Schiedsgericht wegen des Falles. Im Entscheid wird auf die Genossame verwiesen, welche die Gotteshäuser Einsiedeln, St. Gallen, Reichenau, St. Felix und Regula in Zürich, Pfäfers, Säckingen und Schänis miteinander haben. Da Fahr Glied des Gotteshauses Einsiedeln ist, müssen Gotteshausleute, die einem dieser sieben Gotteshäuser angehören und in Weiningen oder Engstringen sterben, dem Kloster Fahr den Fall geben [4].

Der Abt von Einsiedeln übertrug ferner im Jahre 1464 einen Streit zwischen den Frauen von Fahr und dem Leutpriester von Weiningen an Matheus Nithart, Propst zu Zürich, zum Entscheid. Die Auseinandersetzung drehte sich um Einkünfte des Leutpriesters und ist bei Allemann sehr ausführlich umschrieben [5]. Sie ist für uns nur deshalb von Interesse,

[1] Vgl. unten S. 86s.

[2] StAZ C I, Stadt und Land, Nr. 3224 zit. bei O. Allemann S. 102, der darin eine Reminiszenz an Walther von End erblickt.

[3] Summarium zu StAE D. GD. 1, der an erster Stelle genannte Kernenzins betrug beispielsweise für den Propst ca. 135, für die Summe der übrigen Verwaltungszweige ca. 92 Mütt. Zur Datierung vgl. O. Ringholz S. 543.

[4] StAE D. LB. 6, gedruckt bei Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticon (ed. Basel 1734/36) II S. 189 und Rechtsgutachten, Beilagen 19 ff.; O. Ringholz S. 375. – In einem Zürcher Urteil aus dem Jahre 1458 wurden die Gotteshausleute der Abtei Zürich von einer Fallpflicht gegenüber Fahr wieder befreit; vgl. dazu StAE D. LB. 7 bzw. RE 890 sowie O. Ringholz S. 457s.

[5] StAE D. MB. 2; O. Allemann S. 76s.

weil der Leutpriester offenbar zunächst direkt beim Abt um einen Spruch nachgesucht hatte.

Mit Gunst und Willen des Abtes will schließlich die letzte Meisterin vor der Reformation, Veronika Schwarzmurer, um ca. 1520 den dem Kloster Fahr gehörenden Meierhof zu einem Erblehen verkauft haben. Flüeler stellt in einer Anmerkung zu diesem Quellenstück in Frage, ob der Abt angesichts der verworrenen Zustände in Einsiedeln und Fahr im Zusammenhang mit dem Auftreten Zwinglis seine Zustimmung tatsächlich gegeben hat [1].

3. Die Ammänner von Fahr

Das Auftreten von Ammännern von Fahr im letzten Jahrhundert vor der Reformation steht wohl mit der oben besprochenen Satzung des Abtes von Einsiedeln aus dem Jahre 1411 in Zusammenhang, wonach dieser im Bedarfsfalle dem Tochterkloster einen Pfleger für das Weltliche setzen kann [2]: Ein Fertigungsakt betreffend den Kauf von Reben durch einige Klosterfrauen aus dem Jahre 1425 wird nämlich mit folgenden Worten eingeleitet: «Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kund ich Růtger Pfister ze disen ziten amman ze Var von enpfelhens (sic) wegen des erwirdigen mines genädigen heren ... appt des gotzhus ze den Einsiedeln dz für mich kam an der statt da ich von des selben mines heren wegen offenlich ze gericht sas...» Dieser Ammann wurde offenbar *durch den Abt* bestellt. Er hängte sein persönliches Siegel an die Urkunde[3].

Im Jahre 1438 siegelt Hans Weibel, Ammann zu Fahr, den Verkauf eines Zehnten an Meisterin und Konvent [4]. – Besonders interessant ist sodann eine Urkunde des Heini Ersam, «zů diser zitt des gotzhus zů Var amman», wonach er selbst im Jahre 1481 einer Klosterfrau zu Fahr von seinem Haus und seinen Gütern zu Weiningen einen Geldzins verkauft [5].

In seiner bereits erwähnten Kundschaft berichtet schließlich der gleiche Ammann Heini Ersam um ca. 1490 von einer *Mitsprache* der

[1] Summarium zu StAE D. QC. 1.

[2] Vgl. oben S. 80 Anm. 2.

[3] StAE D. FC. 14; O. Allemann S. 114 stellt eine gewisse Ähnlichkeit mit StAE D. FC. 8 (a. 1359, vgl. oben S. 51 Anm. 3) fest.

[4] Summarium zu StAE D NB. 2, bzw. RE 772; O. Allemann S. 90 Anm. 139 mit falscher Signatur.

[5] StAE D. ED. 5 bzw. RE 1011; auch an diese Urkunde hängte der Ammann «min eigen insigel».

Frauen bei der Ernennung der Ammänner. In jenem Quellenstück heißt es nämlich: «So haben die frowen ein ammann da zů setzen, den erzeigen sy denn einem herrn von Einsydeln, dem swere er» [1].

Mehr läßt sich auch nach einem sorgfältigen Quellenstudium über die Fahrer Ammänner am Ausgang des Mittelalters nicht sagen. In einer Urkunde von 1515 wird lediglich noch ein nicht näher benannter «pfläger des gotzhus Far» nebenbei erwähnt [2].

III. DIE VERHÄLTNISSE IN FAHR ZUR ZEIT DER REFORMATION [3]

A. Der Zerfall des Klosterlebens

Einleitend möchten wir die folgende Kundschaft des Zürcher Reformators Ulrich Zwingli an eine obrigkeitliche Behörde stellen, die aus der Zeit kurz vor dessen Tod, jedenfalls aber nach Januar 1530 stammt:

«Diss ist die summa die ich sagen kan:

> Das herr pfleger von Geroldsegg einist mit meister Frantzen selgen, anderst mit meister Johanns Oechslin und meister Erasmus mich gen Var geschickt und uff der malen eines üns empfohlen, den closter frowen da selbst das kloster [4] und metti gsang nach zů lassen und an deß statt die heligen gschrifft ze lesen in tütscher sprach, ouch inen ze erlouben die heligen ee, welche nit möchte reinkklich [5] leben, und, bin ich recht yngedenck, inen ouch ir yngebracht gůt harus ze lassen, mit andrem früntlichen, christlichem embieten... Weißt herr von Geroldsegg und meister Erasmus wyter ze sagen.

Uwer wysheit williger und ghorsamer
Huldrych Zuingli

[1] Vgl. oben S. 85 Anm. 2.
[2] StAE D. ED. 7.
[3] Zum ganzen Abschnitt vgl. u. a. R. Tschudi, Einsiedeln.
[4] Im Sinne der Klausur oder des benediktinischen Gelübdes der stabilitas loci zu verstehen.
[5] Nach Idiotikon VI 994 besonders bei Zwingli häufig in der Bedeutung von «keusch».